

*Name:*

**Liberal-Konservative Reformer**

*Kurzbezeichnung:*

**LKR**

*Zusatzbezeichnung:*

-

*Anschrift:*

**Mühlenstraße 8a  
14167 Berlin**

*Telefon:*

**(0 30) 55 57 26 62**

*Telefax:*

**(0 30) 55 57 26 93**

*E-Mail:*

**geschaeftsstelle@lkr.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 18.06.2021)*

**Freiheit.  
Werte.  
Zukunft!**



**Liberal-Konservative Reformer**

**lkr.de**

**Postanschrift: Mühlenstraße 8a, 14167 Berlin**

**Telefon: 030 5557 2662**

**Telefax: 030 5557 2693**

**E-Mail: [geschaefsstelle@lkr.de](mailto:geschaefsstelle@lkr.de)**

**Website: [www.lkr.de](http://www.lkr.de)**

**Stand: 20.01.2021**

**Bundesausschuss:**

Bundesausschüssender:	Jürgen Joost
Generalsekretär:	Mario Mieruch MdB
Stellvertretender Generalsekretär:	Jens Krause
Stellvertretende Bundesausschüssender:	Sascha Flegel
	Uwe Kamann MdB
	Dirk Kosse
Bundesschatzmeister:	Fronke Gerken
Stellvertretender Bundesschatzmeister:	Dr. Hans-Hermann Schreier
Leiter des Vorstandsssekretariats:	Bernd Vogel
Weitere Vorstandsmglieder:	Andrea Konorza
	Holger Wilzek
	Roland Zühlke

## **Landesvorstände:**

### **1. Landesverband Baden-Württemberg:**

Landesvorsitzender: Günter Waldruff  
Stellvertretende Landesvorsitzende: Dr. Christine Ellen Göpfert  
Michael Streitberger  
Severine Vollmer  
Landesschatzmeister: Günter Hückmann

### **2. Landesverband Bayern:**

Landesvorsitzender: Roland Zühlke  
Stellvertretende Landesvorsitzende: Ralf Binde  
Dr. Christof Hasse  
Sebastian Kreuz  
Landesschatzmeister: Christopher Gessler  
Weitere Vorstandsmitglieder: Melanie Ahrens  
Katja Bollenbach  
Uwe Lafery  
Jürgen Rose

### **3. Landesverband Berlin**

Landesvorsitzender: Dr. Christian Schmidt  
Generalsekretär: Randy Witte  
Stellvertretende Landesvorsitzende: Paul Seifert  
Matthias Bruse  
Landesschatzmeister: Axel Scherka

### **4. Landesverband Brandenburg**

Landesvorsitzender: Mario Mieruch MdB  
Stellvertretende Landesvorsitzende: Stefan Berg  
Frank Perka  
Landesschatzmeister: Karsten Otto

### **5. Landesverband Bremen**

Neuwahl in Kürze

### **6. Landesverband Hamburg**

Landesvorsitzender: Dr. Wolfgang Schlage  
Stellvertretende Landesvorsitzende: Bernd Anders  
Landesschatzmeister: Steffan Nethe

## **7. Landesverband Hessen**

Landesvorsitzender:	Thomas Preinl
Stellvertretende Landesvorsitzende:	Christel Schultz Thomas Sievers Thomas Wilczek
Landesschatzmeister:	Lucien Peter
Stellvertretende Schatzmeisterin:	Sabrina Müller

## **8. Landesverband Mecklenburg-Vorpommern**

Neuwahl in Kürze

## **9. Landesverband Niedersachsen**

Landesvorsitzender:	Bernd Vogel
Generalsekretär:	Sascha Flegel
Stellvertretender Landesvorsitzender:	Dr. Hans-Hermann Schreier
Landesschatzmeister:	Fronke Gerken
Weiteres Vorstandsmitglied:	Frank Weyhers

## **10. Landesverband Nordrhein-Westfalen**

Landesvorsitzende:	Andrea Konorza
Generalsekretär:	Prof. Dr. Holger Schiele
Stellvertretende Landesvorsitzende:	Dirk Kosse Lothar Stellbrink
Landesschatzmeister:	Bjarne Dörr

## **11. Landesverband Rheinland-Pfalz**

Landesvorsitzender:	Dr. Stephan Schlitz
Stellvertretende Landesvorsitzende	Andreas Hofmeister Susanne Schwab-Weis Oliver Sieh
Landesschatzmeister:	Markus Böhm
Weitere Vorstandsmitglieder:	Fabian Kott

## **12. Landesverband Saarland**

Neuwahl in Kürze

## **13. Landesverband Sachsen**

Landesvorsitzender:	Steffen Renno
Stellvertretende Landesvorsitzende:	Michael Bellée David Drechsel Frank Fechner
Landesschatzmeister:	Klaus G. Brinkmann
Stellvertretender Landesschatzmeister:	Michael Treptow

#### **14. Landesverband Sachsen-Anhalt**

Landesvorsitzender:	Matthias Schilling
Stellvertretende r Landesvorsitzender:	Tino Bonatz
Landesschatzmeister:	Ulf Schiefer

#### **15. Landesverband Schleswig-Holstein**

Landesvorsitzender:	Uwe Christiansen
Generalsekretär:	Christopher Hähne
Stellvertretende Landesvorsitzende:	Dr. Falko Vehling
Landesschatzmeister:	Michael Judaschke
Leiter des Vorstandssekretariats:	Siegfried Lutz
Weitere Vorstandsmitglieder:	Jannik Alster Rainer Urban

#### **16. Landesverband Thüringen**

Neuwahl in Kürze



# BUNDESSATZUNG

---

vom 19.07.2015 in der Fassung vom 11.03.2021

Freiheit. Werte. Zukunft!

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 <a href="#">Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Ziel</a>	3
§ 2 <a href="#">Gliederung</a>	3
§ 3 <a href="#">Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme von Unterstützern und Förderern</a>	5
§ 4 <a href="#">Erwerb der Mitgliedschaft, Unterstützer, Förderer, Zuständigkeiten</a>	7
§ 5 <a href="#">Beendigung der Mitgliedschaft bzw. Des Unterstützer- oder Fördererstatus</a>	9
§ 6 <a href="#">Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe, Zahlungsverzug, Datenschutz</a>	10
§ 7 <a href="#">Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, Parteiausschluss</a>	11
§ 8 <a href="#">Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe</a>	12
§ 9 <a href="#">Organe</a>	13
§ 10 <a href="#">Einberufung des Bundesparteitages, Tagesordnung, Anträge</a>	13
§ 11 <a href="#">Großer und kleiner Delegierten-Bundesparteitag, Delegierte</a>	15
§ 12 <a href="#">Aufgaben des Bundesparteitages, Wahlen</a>	16
§ 13 <a href="#">Beschlussfassung des Bundesparteitages</a>	17
§ 14 <a href="#">Online-Bundesparteitag</a>	18
§ 15 <a href="#">Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung</a>	18
§ 16 <a href="#">Schatzmeisterkonferenz, Sitzungsausschuss</a>	19
§ 17 <a href="#">Der Parteirat</a>	20
§ 18 <a href="#">Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes</a>	21
§ 19 <a href="#">Rechte und Pflichten des Bundesvorstandes</a>	22
§ 20 <a href="#">Sitzungen des Bundesvorstandes</a>	23
§ 21 <a href="#">Der Generalsekretär</a>	24
§ 22 <a href="#">Ehrevorsitzende</a>	24
§ 23 <a href="#">Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Experten-, Projekt- und Arbeitsgruppen, Beiräte</a>	24
§ 24 <a href="#">Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse</a>	25
§ 25 <a href="#">Der Schlichtungsrat</a>	27
§ 26 <a href="#">Nebentätigkeit und Lobbyismus, Abgeordnete auf Zeit, Unabhängigkeit der Vorstände</a>	27
§ 27 <a href="#">Abweichende Regelungen von Landesverbänden</a>	28
§ 28 <a href="#">Salvatorische Klausel, Inkrafttreten</a>	28

## § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet und Ziel

- (1) Die Partei führt den Namen Liberal-Konservative Reformer.
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei lautet LKR.
- (3) Durch Beschluss des Bundesvorstandes können Landesverbände gegründet werden. Diese führen den Namen Liberal-Konservative Reformer mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.
- (4) Der Sitz der Partei ist Berlin. Über den Sitz der Bundesgeschäftsstelle entscheidet der Bundesvorstand.
- (5) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (6) Ziel der Partei ist die Bewahrung und Fortentwicklung der Bundesrepublik Deutschland als ein den Bürgern dienender, demokratischer, freiheitlicher und sozialer Rechtsstaat. Ziel der Partei ist die Stärkung der sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwig Erhards durch Förderung von Leistung, Verantwortung und Schutz des Eigentums. Ziel der Partei ist die innere Vollendung der deutschen Einheit auf der Grundlage des 2+4-Vertrags und die friedliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Völkern. Die Partei anerkennt den 2+4-Vertrag als abschließenden Friedensvertrag für Deutschland. Ziel der Partei ist es ferner, die Bundesrepublik Deutschland als souveränen Staat in Europa, in der Europäischen Union, in der westlichen Verteidigungsgemeinschaft und in den Vereinten Nationen zu erhalten. Die Partei bejaht uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, das Grundgesetz und die friedliche Einigung Europas als Folge der Römischen Verträge.
- (7) Die Partei erfüllt diese Aufgabe durch die Mitwirkung ihrer Mitglieder an der Erarbeitung politischer Programme und Standpunkte und deren Umsetzung in der Politik durch die Teilnahme am Meinungsbildungsprozess innerhalb und außerhalb der Partei und durch die Mitwirkung ihrer Parlamentarier an der parlamentarischen Willensbildung.

## § 2 Gliederung

- (1) Die Partei gliedert sich
  - (a) in Landesverbände mit dem Tätigkeitsbereich in einem Bundesland. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband. Die Landesverbände verfügen über Personal- und Finanzautonomie.
  - (b) innerhalb der Landesverbände in Gebietsverbände mit Personalautonomie und dem Tätigkeitsbereich in folgenden amtlichen Gebieten:
    - i. Regionsverbände mit dem Tätigkeitsbereich
      1. in einem (Regierungs-) Bezirk oder
      2. bei Stadtstaaten in einem Stadtbezirk oder
      3. in einem regionalen Verband oder
      4. in einer kreisfreien Stadt oder
      5. in einem oder mehreren (Land-) Kreisen oder
      6. in einem oder mehreren (Land-) Kreisen und einer kreisfreien Stadt und/oder einem regionalen Verband

Regionsverbänden mit mindestens zehn Mitgliedern verfügen über Finanzautonomie, wobei dem Landesvorstand Kontozugang zu gewähren ist.

- Die Finanzautonomie kann seitens des Landesvorstandes ausgesetzt werden, wenn das Amt des Schatzmeisters länger als drei Monate vakant ist oder der Rechenschaftsbericht nicht fristgerecht entsprechend den Vorschriften der Satzung abgegeben und trotz schriftlicher Aufforderung dieses Versäumnis nicht binnen 30 Tagen geheilt worden ist.
- ii. Stadt- und Gemeindeverbände mit dem Tätigkeitsbereich in regionalen Verbänden, kreisangehörigen Städten und (Land-) Kreisen;
  - iii. Stadtbezirksverbände mit dem Tätigkeitsbereich in Bezirken bzw. Wahlbezirken von kreisfreien Städten
- (c) Die Landessatzungen können Regelungen enthalten, wonach die Regionsverbände abweichend die Bezeichnung „Bezirksverband“ oder „Kreisverband“ führen dürfen, sofern ihr Tätigkeitsbereich einen oder mehrere Regierungsbezirke oder Stadtbezirke bzw. Landkreise oder kreisfreie Städte umfasst. Die Landessatzungen können auch Regelungen enthalten, die zwei Ebenen von Regionsverbänden, z.B. Bezirksverbände und Kreisverbände, ermöglichen.
  - (d) Die Landesverbände können nachgeordneten Verbänden ohne Finanzautonomie gestatten, unter ihrer Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazu gehörenden Belege eine Kasse zu führen bzw. ein Unterkonto des Landesverbandes zu führen.
  - (e) Mit Zustimmung des Landesvorstandes und eines Beschlusses des Regionsparteitages mit Zweidrittelmehrheit kann die Teilung von Regionsverbänden beschlossen werden, sofern diese aus zwei oder mehr Landkreisen oder kreisfreien Städten bestehen. In diesem Fall lädt der übergeordnete Verband innerhalb von zwei Monaten zur Gründung der neuen Regionsverbände ein. Vorhandenes Vermögen wird im Verhältnis der Mitgliederzahl zum Stichtag 01.01. des Kalenderjahres aufgeteilt.
  - (f) Mit Zustimmung des Landesvorstandes und der Beschlüsse der Regionsparteitage mit Zweidrittelmehrheit kann die Zusammenlegung von Regionsverbänden beschlossen werden. In diesem Fall lädt der übergeordnete Verband innerhalb von zwei Monaten zur Gründung des neuen Regionsverbandes ein. Vorhandenes Vermögen wird zusammengeführt.
- (2) Die Gründung von Landesverbänden bedarf der Genehmigung des Bundesvorstandes. Die Gründung von den Landesverbänden nachgeordneten Gebietsverbänden bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
  - (3) Die Bundessatzung gilt einheitlich für alle Landesverbände, soweit nicht in § 27 abweichende Regelungen ausdrücklich zugelassen sind. Landessatzungen können ergänzende Regelungen enthalten, dürfen aber im Übrigen der Bundessatzung nicht widersprechen. Die jeweils gültige Fassung der Bundessatzung, soweit sie nicht die Ausnahmen gemäß § 27 betreffen, wird in die Landessatzung übernommen, ohne dass es dazu eines gesonderten Beschlusses des Landesparteitages bedarf. Die Satzungen sowie alle Satzungsänderungsbeschlüsse der Landesverbände sind dem Bundesvorstand jeweils innerhalb einer Frist von einem Monat ab Beschlussfassung vorzulegen. Der Bundesvorstand kann im Falle eines Verstoßes gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder Ordnungen der Bundespartei Einspruch erheben mit der Folge, dass der Rechtsverstoß durch einen unverzüglich einzuberufenden Landesparteitag behoben werden muss.
  - (4) Die Satzungen der Regionsverbände müssen einer nach Anhörung des Parteirates vom Bundesvorstand beschlossenen Mustersatzung entsprechen und einschließlich aller von der Mustersatzung als zulässig bezeichneten Änderungen vom zuständigen Landesvorstand genehmigt werden. Sie sind bei Änderungen der Mustersatzung auf dem nächsten Parteitag

anzupassen. Der Landesvorstand kann die Genehmigung insgesamt oder für einzelne Regelungen versagen, soweit die Satzung des Regionsverbandes einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, diese Satzung oder Ordnungen der Bundespartei beinhaltet.

- (5) Beschlüsse und Maßnahmen aller Gliederungen der Partei dürfen nicht im Widerspruch zu den politischen Grundsätzen gem. § 3 Abs.1 und dem von dem jeweiligen Parteitag beschlossenen Parteiprogramm stehen.
- (6) Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Vorstand der jeweils höheren Gliederungsebene mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag bzw. einer Mitgliederversammlung einladen, auf dem ein neuer Vorstand zu wählen ist. Bis zur Wahl des neuen Vorstands führt der Vorstand der jeweils nächsthöheren Gliederungsebene die Geschäfte des beschluss- oder handlungsunfähigen Vorstands.
- (7) Ist ein Gebietsverband binnen sechs Monaten nicht in der Lage, trotz dreimaliger Ladung zu einem Parteitag einen satzungsgemäßen Vorstand zu wählen, kann der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbandes mit 75 Prozent seiner stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des nachgeordneten Gebietsverbandes beschließen.

### **§ 3 Anforderungen an den Erwerb der Mitgliedschaft und die Aufnahme von Unterstützern und Förderern**

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied, Unterstützer oder Förderer der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, die Satzung sowie die politischen Grundsätze der Partei anzuerkennen:
  - (a) das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat sowie die Bejahung der in Artikel 1 bis Artikel 19 des Grundgesetzes verbrieften Grundrechte;
  - (b) das Bekenntnis zur sozialen Marktwirtschaft im Sinne Ludwigs Erhards;
  - (c) die Westbindung Deutschlands mit der Mitgliedschaft Deutschlands in der NATO und der EU, verbunden mit dem Bestreben Deutschlands, mit allen Staaten der Welt in Frieden und Freundschaft zu leben;
  - (d) die Ablehnung ausländerfeindlicher, rassistischer, nationalistischer, antisemitischer, islamfeindlicher, islamistischer, homophober, rechts- oder linksradikaler Positionen sowie die Ablehnung aller Parteien, Organisationen und Medien, welche solche Positionen vertreten oder ihnen Raum geben.

Die Anerkennung dieser und weiterer politischen Grundsätze schließt eine sachlich- konstruktive Kritik nicht aus.

Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein oder werden.

- (1a) Der Anteil von ausländischen Mitgliedern im Bundesvorstand und in der Partei darf 49 % nicht überschreiten.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und in einer anderen Partei oder einer sonstigen, an Wahlen zu Volksvertretungen teilnehmenden politischen Vereinigung, ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen beschließt in Einzelfällen der Bundesvorstand oder - wenn es sich um eine Gruppierung handelt, die nur in einem Bundesland tätig ist – der zuständige Landesvorstand jeweils mit Zweidrittelmehrheit. Diese Regelung gilt auch für Gastmitglieder, nicht aber für Förderer.

- (3) Personen, die Mitglied einer möglicherweise extremistischen Partei oder sonstigen politischen Gruppierung sind oder waren oder an deren Aktivitäten mitgewirkt haben, können nicht Mitglied der Partei sein, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt mit Zweidrittelmehrheit eine Ausnahme. Als möglicherweise extremistisch gelten Parteien und sonstige politischen Gruppierungen insbesondere dann, wenn sich in den Berichten von Verfassungsschutzbehörden Anhaltspunkte dafür finden

Der Bundesvorstand beschließt verbindliche **Regeln für die Aufnahme und Nichtaufnahme von Mitgliedern, Unterstützern und Förderern**. Der Bundesvorstand legt in einer **Unvereinbarkeitsliste** fest, welche Mitglieder oder ehemaligen Mitglieder bestimmter Parteien oder sonstiger politischen Gruppierungen nicht in die Partei aufgenommen werden. Abs.2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Bundesvorstand führt ferner eine Liste von Einzelpersonen, die nicht in die Partei aufgenommen werden dürfen.

- (4) Im Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft erteilt werden
- (a) über gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaften in Parteien, sonstigen, an Wahlen zu Volksvertretungen teilnehmenden politischen Vereinigungen im Sinne des Abs.2;
  - (b) über gegenwärtige oder frühere Mitgliedschaften in extremistischen Parteien oder sonstigen politischen Gruppierungen oder Mitwirkung an deren Aktivitäten im Sinne des Abs.3;
  - (c) über alle für die Aufnahme entscheidenden Fragen und wesentlichen Umstände – insbesondere, soweit sie im Zusammenhang mit den politischen Grundsätzen gem. § 3 Abs.1 stehen.
- (5) Der zuständige Landesvorstand oder der vom Landesvorstand in Kenntnis zu setzende Bundesvorstand können die Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes durch Mehrheitsbeschluss widerrufen, falls
- (a) die Auskunft des Mitgliedes gem. Abs.4 falsch oder unvollständig ist
  - (b) oder das Mitglied vor seiner Aufnahme zu für die Aufnahme entscheidenden Fragen falsche Angaben gemacht hat oder für die Aufnahme wesentliche Umstände verschwiegen hat.

Gegen den Widerruf der Aufnahmeentscheidung durch einen Landesvorstand kann das Mitglied innerhalb eines Monats seit Zustellung des Widerrufs Beschwerde beim Bundesvorstand einlegen, über die der Bundesvorstand nach Anhörung des betreffenden Landesvorstands endgültig entscheidet. Der Widerrufsbeschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle der Beschwerde mit der Entscheidung des Bundesvorstandes wirksam.

- (6) Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Abs. 3 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesvorstands. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Beschwerde beim Bundesvorstand einlegen, über die der Bundesvorstand endgültig entscheidet. Der Beschluss wird mit seinem Zugang beim Mitglied bzw. im Falle der Beschwerde mit der Entscheidung des Bundesvorstandes wirksam.
- (7) Unabhängig von Absatz 6 stellt das Verschweigen gegenwärtiger oder früherer Mitgliedschaften in extremistischen Parteien oder sonstigen politischer Gruppierungen oder von Mitwirkungen an deren Aktivitäten im Sinne des Abs.3 einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Unterstützer, Förderer, Zuständigkeiten

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft oder den Status eines Unterstützers oder Förderers erkennt der Bewerber die Satzung an. Für das Aufnahmeverfahren gelten folgende Regelungen:
  - (a) Über einen Antrag auf Aufnahme als Mitglied, Unterstützer oder Förderer entscheidet der zuständige Landesvorstand innerhalb eines Monats seit Eingang. Sofern der Landesvorstand nicht innerhalb dieser Monatsfrist entschieden hat, geht die Zuständigkeit an den Bundesvorstand über.

Besteht unterhalb des Landesverbandes eine oder mehr Gliederungsebenen, so hat der Vorstand der untersten Gliederungsebene das Recht, gegenüber dem Landesvorstand binnen 21 Tagen nach Einstellen des Aufnahmeantrages in den Parteimanager, zu dem ihm Zugang zu gewähren ist, eine Stellungnahme abzugeben. Der Landesvorstand kann frühestens nach Vorliegen einer solchen Stellungnahme oder nach Ablauf der 21-Tage-Frist entscheiden. Sollte der Landesvorstand gegen die fristgerecht vorgelegte Empfehlung votieren, entscheidet der Bundesvorstand nach Anhörung der betroffenen Vorstände endgültig.

Der Bundesvorstand kann im Rahmen der **Regeln für die Aufnahme und Nichtaufnahme von Mitgliedern, Unterstützern und Förderern** die Beschlussfassung über die Aufnahme bestimmter Gruppen von Antragstellern an sich ziehen. In diesem Fall ist dem ansonsten zuständigen Vorständen die Möglichkeit zu einer Stellungnahme einzuräumen.
  - (b) Die Entscheidung erfolgt mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung eines von dem zuständigen Vorstand einzusetzenden Aufnahmebeauftragten oder Aufnahmeausschusses.
  - (c) Ein die Aufnahme ablehnender Beschluss des Landesvorstandes ist dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen und zu begründen. Dieser Beschluss kann nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes durch einen mit Zweidrittelmehrheit zustande gekommenen Beschluss des Bundesvorstands aufgehoben und die Aufnahme des Antragstellers beschlossen werden.
  - (d) Der Bundesvorstand kann innerhalb der Frist von einem Monat seit Eingang des Aufnahmeantrags und Eintragung der Bewerberdaten in die zentrale Mitgliederdatei der Aufnahme als Mitglied, Unterstützer oder Förderer nach Anhörung des betreffenden Landesvorstands widersprechen. Ein Aufnahmebeschluss des Landesvorstandes wird somit erst nach Ablauf dieser Widerspruchsfrist rechtswirksam. Der Beschluss ist unanfechtbar. Abs. 4, Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
  - (e) Der Bundesvorstand kann jederzeit mit Zweidrittelmehrheit auf sein Widerspruchsrecht verzichten. In diesem Fall wird die Aufnahme mit dem Zeitpunkt rechtswirksam, an dem sowohl der zustimmende Beschluss des Landesvorstandes als auch der Verzicht des Bundesvorstandes auf das Widerspruchsrechts vorliegen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt als Mitglied, Unterstützer oder als Förderer.
  - (a) Mitglieder sind Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten.
  - (b) Unterstützer sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung und des Parteiengesetzes. Sie entrichten einen Mindestbeitrag von höchstens 20% des Beitragssatzes für Vollmitglieder. Für sie gilt Folgendes:
    - i. Unterstützer können an Mitgliederbefragungen gem. § 15 Abs. 3, allen Parteitage und sonstigen für alle Mitglieder bestimmten Veranstaltungen ihrer Parteigliederung mit Rederecht, jedoch ohne aktives und passives Wahlrecht, ohne Antrags- und Personalvorschlagsrecht und ohne Stimmrecht teilnehmen.

- ii. Als Mitglied der in § 23 genannten Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen, Experten- und Projektgruppen haben sie volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
  - iii. Im Übrigen sind für sie die Regelungen dieser Satzung über Mitglieder entsprechend anzuwenden.
  - iv. Der gem. Abs.1 zuständige Vorstand kann den Unterstützerstatus jederzeit ohne Angabe von Gründen durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluss aufheben.
- (c) Förderer sind Unterstützer der Partei, die (noch) nicht Mitglied werden, die Partei aber regelmäßig finanziell unterstützen wollen. Sie entrichten einen Förderbeitrag mindestens in Höhe des regulären Parteibeitrages. Für sie gilt:
- i. Förderer können an allen Parteitag und sonstigen für alle Mitglieder bestimmten Veranstaltungen ihrer Parteigliederung mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne aktives und passives Wahlrecht, ohne Antrags- und Personalvorschlagsrecht und ohne Stimmrecht teilnehmen.
  - ii. Als Mitglied der in § 23 genannten Arbeitsgemeinschaften, Vereinigungen, Experten- und Projektgruppen haben sie volles Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.
  - iii. Im Übrigen sind für sie die Regelungen dieser Satzung über Mitglieder mit Ausnahme der Bestimmung des § 3 (2) entsprechend anzuwenden.
- (2) Mitglieder, Gastmitglieder, Unterstützer und Förderer können jederzeit den Wechsel des Status beantragen, wobei folgende Regelungen gelten:
- (a) ein Wechsel vom Unterstützerstatus oder der bisherigen Gastmitgliedschaft zur Mitgliedschaft kann durch Mitteilung an die Bundesgeschäftsstelle erfolgen.
    - i. Nach Eintragung des beabsichtigten Wechsels in die zentrale Mitgliederdatei können Landesvorstand und Bundesvorstand dem Statuswechsel binnen eines Monats mit Zweidrittelmehrheit widersprechen. Sofern kein Widerspruch erfolgt, ist der Statuswechsel nach Ablauf der Widerspruchsfrist wirksam.
    - ii. Der Widerspruch des Landesvorstandes ist dem Bundesvorstand unverzüglich mitzuteilen und zu begründen und kann nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes durch einen mit Zweidrittelmehrheit zustande gekommenen Beschluss des Bundesvorstands aufgehoben und die Statusänderung des Antragstellers somit beschlossen werden.
  - (b) Der Wechsel vom Mitgliedsstatus zum Unterstützerstatus erfolgt nach Mitteilung an die Bundesgeschäftsstelle mit Beginn des nächsten Kalenderjahres. Ein Widerspruchsrecht seitens des Landes- oder Bundesvorstands besteht nicht.
  - (c) Förderer können jederzeit die Aufnahme als Mitglied oder Unterstützer beantragen. In diesem Fall wird das satzungsgemäße Aufnahmeverfahren durchlaufen.
- (3) Die Mitgliedschaft bzw. der Unterstützer- oder Fördererstatus beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der zuständige Vorstand die Aufnahme beschlossen und der Bundesvorstand von seinem Widerspruchsrecht nicht innerhalb der satzungsmäßigen Frist Gebrauch gemacht oder darauf verzichtet hat. Die Bundesgeschäftsstelle teilt dem Bewerber mit, ob und wann er als Mitglied bzw. Unterstützer bzw. Förderer aufgenommen wurde. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss gegenüber dem Bewerber nicht begründet werden.

- (4) Die Mitglieder, Unterstützer und Förderer sind grundsätzlich demjenigen Gebietsverband zugehörig, in dem sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet
  - (a) Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied bzw. der Unterstützer oder Förderer den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.
  - (b) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied, Unterstützer oder Förderer bei Vorliegen eines sachlichen Grundes beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied, Unterstützer oder Förderer in einem anderen zu werden. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstands des aufnehmenden Gebietsverbandes und des zuständigen Landesvorstandes.
  - (c) Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind nur Mitglieder, Unterstützer oder Förderer des Bundesverbandes. Über ihre Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Diese Mitglieder haben das Recht, in entsprechender Anwendung der Regelung gem. vorstehendem Buchstaben b) eine Mitgliedschaft in einem nachgeordneten Gebietsverband zu beantragen.
  - (d) Auf Antrag eines Mitglieds, Unterstützers oder Förderers kann der Bundesvorstand nach Anhörung des zuständigen Landesvorstandes in Ausnahmefällen beschließen, dass das Mitglied bzw. der Unterstützer oder Förderer aus seinem Landesverband ausscheidet und nur Mitglied, Unterstützer oder Förderer des Bundesverbandes bleibt. Damit erlischt auch die Zugehörigkeit im Landesverband. Diese Mitglieder, Unterstützer oder Förderer haben jederzeit das Recht, in entsprechender Anwendung der Regelung gem. vorstehendem Buchstaben b) eine erneute Mitgliedschaft bzw. einen erneuten Unterstützer- oder Fördererstatus in einem Landesverband zu beantragen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft bzw. des Unterstützer- oder Fördererstatus**

- (1) Die Mitgliedschaft bzw. der Unterstützer- oder Fördererstatus enden durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.
- (2) Jedes Mitglied, jeder Unterstützer und jeder Förderer ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen und an die Bundesgeschäftsstelle gerichtet werden.
- (3) Der Austritt wird von der Partei in schriftlicher oder elektronischer Form bestätigt. Bis zum Eingang der Bestätigung kann die Austrittserklärung zurückgenommen werden, spätestens jedoch sieben Tage nach dem Zugang der Austrittserklärung. Mit Zugang der Austrittserklärung erlischt jedes bis zu diesem Zeitpunkt inne gehaltene Parteiamt, Delegiertenamt, Vertrauensamt und jeder Listenplatz für Wahlen zu Volksvertretungen. Dies gilt mit sofortiger Wirkung auch für den Fall, dass der Austritt mit Wirkung zu einem späteren Termin erklärt wird. Die Rücknahme der Austrittserklärung bewirkt kein Wiederaufleben eines der in Satz 3 genannten Ämter oder Listenplätze.
- (4) Ein Anspruch auf anteilige Rückerstattung von Beiträgen besteht nicht.
- (5) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied oder Förderer mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsrückstand ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichen oder elektronischen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Bundesvorstand stellt die Beendigung der

Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Organe, Zahlungsverzug, Datenschutz**

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, auf der Grundlage der Regelungen dieser Satzung an der politischen Willensbildung der Partei teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Zwecke der Partei zu fördern, sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen, die politischen Grundsätze der Partei und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten, die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen und regelmäßig ihren Beitrag zu zahlen. Die Stimmrechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als zwei Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist und mindestens einmal gemahnt wurde. Satz 2 gilt nicht bei der Wahl der Kandidaten für Wahlen zu Volksvertretungen.
- (3) Alle Mitglieder und Förderer müssen sicherstellen, dass sie unter einer E-Mail-Adresse erreichbar sind, um zu Parteitag und sonstigen Veranstaltungen der Partei geladen werden zu können und an online durchgeführten Mitgliederentscheidungen bzw. Mitgliederbefragungen teilnehmen zu können. Elektronische Mitteilungen der Partei gelten im Augenblick des ordnungsgemäßen Versands an die hinterlegte email-Adresse als zugestellt. Insbesondere obliegt es dem Mitglied, sicherzustellen, dass elektronische Mitteilungen der Partei nicht etwa im Spam-Ordner unentdeckt bleiben.
- (4) Der Bundesvorstand kann entscheiden, dass allen Mitgliedern und allen Förderern eine E-Mail-Adresse auf einem Server der Partei eingerichtet wird. In diesem Fall werden Einladungen zu Parteitagen und sonstigen Veranstaltungen der Partei oder zu online durchgeführten Mitgliederentscheidungen bzw. Mitgliederbefragungen stets an diese Partei-E-Mail-Adresse gesendet und gelten mit ordnungsgemäßem Versand als zugestellt. Jedem Mitglied obliegt es, den Posteingang auf diesem Konto regelmäßig und zeitnah zu überprüfen oder eine Weiterleitung an eine andere E-Mail-Adresse einzurichten. Auf Wunsch des Mitglieds versendet die Partei zusätzlich an weitere vom Mitglied hinterlegte E-Mail-Adressen; maßgeblich ist aber im Fall von Satz 1 stets der Versand an die von der Partei bereitgestellte E-Mail-Adresse.
- (5) Der Erfolg der Partei beruht wesentlich auf innerparteilichem Frieden und Zusammenhalt. Das verpflichtet alle Mitglieder, die Würde, die Ehre und die Rechte anderer Parteimitglieder zu achten und sich in jeder Hinsicht rücksichtsvoll und respektvoll zu verhalten. Verstöße gegen diese Pflicht sind parteischädigend und können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Wiederholte Verstöße oder Verstöße, die dazu führen, dass ein Mitglied vor einem großen Kreis anderer Parteimitglieder oder in der Öffentlichkeit oder in den sozialen Medien in ehrverletzender Weise herabgewürdigt wird, können als Verstöße gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei zu einem Parteiausschluss führen. Von einem großen Kreis anderer Parteimitglieder ist auszugehen, wenn mehr als zehn ursprünglich unbeteiligte Parteimitglieder von dem Verstoß erfahren.
- (6) Die Vorstände aller Regionsverbände sind verpflichtet, den öffentlichen Rechenschaftsbericht gem. § 23 PartG bis zum 31.03. eines Jahres beim Landesvorstand einzureichen. Die Vorstände der Landesverbände sind verpflichtet, ihre Rechenschaftsberichte bis zum 30.06. eines Jahres beim Bundesvorstand einzureichen.
- (7) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Parteiarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Soweit sie Verpflichtungserklärungen gem. § 5 des

Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) unterzeichnet haben, werden haupt-, neben- oder ehrenamtlich für die Partei Tätigen aller Gliederungsebenen Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form zur Verarbeitung und Nutzung in der Art und in dem Umfang überlassen, wie dies zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen der Ausübung ihrer Funktion erforderlich ist.

Der Bundesvorstand kann die weiteren Einzelheiten in einer **Datenschutzrichtlinie** regeln.

## § 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder; Parteiausschluss

(1) Von dem für das Mitglied zuständigen Landesvorstand und vom Bundesvorstand können folgende, schriftlich zu begründende, Ordnungsmaßnahmen verhängt werden, wenn Mitglieder gegen die Satzung der Partei oder gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstoßen:

- (a) Verwarnung;
- (b) Enthebung von Parteiämtern,
- (c) Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern bis zu zwei Jahren.

Gehört das Mitglied einem Regionsverband gem. §2 Abs. 1 lit b an, kann der Regionsvorstand beim zuständigen Landesvorstand eine Ordnungsmaßnahme beantragen. Der Landesvorstand muss mit einer Frist von vier Wochen nach Eingang über diesen Antrag entscheiden. Im Falle einer Ablehnung ist diese dem Regionsvorstand gegenüber schriftlich zu begründen.

(2) Gegen Mitglieder eines Landesvorstandes und den Landesgeneralsekretär bzw. seinen Stellvertreter können Ordnungsmaßnahmen nur von dem Landesvorstand oder Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes und den Bundesgeneralsekretär bzw. seinen Stellvertreter können Ordnungsmaßnahmen nur von dem Bundesvorstand verhängt werden.

(2a) Verstöße gegen die Satzung, sonstige Grundsätze oder Ordnung der Partei können gegenüber dem jeweils zuständigen Landesvorstand und bei Verstößen von Landes- oder Bundesvorstandsmitgliedern gegenüber dem Bundesvorstand zur Anzeige gebracht werden. Ein Antragsrecht oder Anspruch auf Erlass einer Ordnungsmaßnahme besteht nicht. Die Entscheidung des Vorstands, ein zur Anzeige gebrachtes Verhalten nicht zu sanktionieren, bedarf keiner schriftlichen Begründung.

(3) Die Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und dem Schaden im angemessenen Verhältnis stehen. Ordnungsmaßnahmen dürfen nicht zum Zweck einer Einschränkung der innerparteilichen Meinungsbildung und Demokratie ergriffen werden.

(4) Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der gem. Abs. 1 zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Schwer parteischädigend verhält sich ein Mitglied insbesondere dann, wenn es

- (a) Im Mitgliedsantrag entgegen § 3 Abs.4 keine vollständige Auskunft über die dort genannten gegenwärtigen oder früheren Mitgliedschaften und für die Aufnahme entscheidenden Fragen und wesentlichen Umstände erteilt;
- (b) so erheblich gegen die politischen Grundsätze gem. § 3 Abs.1 der Partei verstößt, dass dadurch oder durch nachwirkende öffentliche Meinungsäußerungen in der Vergangenheit das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit beeinträchtigt werden kann;
- (c) entgegen § 3 Abs. 2 S.1 ohne Ausnahmebeschluss gem. § 3 Abs.2 S.2 gleichzeitig Mitglied in einer anderen Partei oder politischen Vereinigung ist;

- (d) als Mitglied der Partei bei einer Wahl zu einer Volksvertretung gegen einen auf der Grundlage der Wahlordnung für die Wahl zu einer Volksvertretung gewählten Kandidaten der Partei als Bewerber antritt;
  - (e) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner oder die Medien verrät;
  - (f) Parteivermögen veruntreut.
- (5) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, können der für das Mitglied zuständige Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied mit Zweidrittelmehrheit von der Ausübung seiner Amts-und/oder Mitgliedsrechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichtes ausschließen. Der Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- (6) Der Vorstand hat im Fall des Abs. 5
- (a) die Eilmaßnahme binnen sieben Werktagen schriftlich zu begründen, dem Betroffenen zuzustellen und zugleich beim Schiedsgericht ihre Bestätigung zu beantragen;
  - (b) den Antrag auf Ausschluss des Mitgliedes binnen vier Wochen gegenüber dem Schiedsgericht zu begründen.
- (7) Einem Schiedsgerichtsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse betrifft, kann der Bundesvorstand mit eigenem Antrags- und Vortragsrecht beitreten.
- (8) Gegen Ordnungsmaßnahmen hat das betroffene Mitglied das Recht, Einspruch bei dem für ihn zuständigen Landesschiedsgericht zu erheben.
- (9) Ordnungsmaßnahmen des Landes- oder Bundesvorstands sind grundsätzlich mit Zugang wirksam. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

## § 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Verbände und Organe

- (1) Gegen Verbände und Organe der Partei, welche die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden und zwar
- (a) bei Zuwiderhandlungen untergeordneter Gebietsverbände vom Landesvorstand, der den Bundesvorstand binnen zwei Wochen zu unterrichten hat;
  - (b) ) bei Zuwiderhandlungen von Landesvorständen vom Bundesvorstand.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- (a) die Erteilung von Rügen,
  - (b) bei schwerwiegenden Verstöße gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei die Amtsenthebung des Organs. Diese Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag des die Ordnungsmaßnahme treffenden Vorstands bestätigt wird.
- (3) Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es insbesondere zu werten, wenn ein Verband, Organ oder eine Arbeits- oder Interessengemeinschaft
- (a) die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet;
  - (b) so erheblich gegen die politischen Grundsätze gem. § 3 Abs.1 der Partei verstößt, dass dadurch das Ansehen und die Glaubwürdigkeit der Partei in der Öffentlichkeit

- beeinträchtigt werden kann;
- (c) Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl deshalb Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden;
  - (d) vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Gegner oder die Medien verrät;
  - (e) Parteivermögen veruntreut.
- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, welche vom Landesvorstand ausgesprochen werden, kann das zuständige Landesschiedsgericht, gegen Ordnungsmaßnahmen, die der Bundesvorstand ausgesprochen hat, das Bundesschiedsgericht angerufen werden. Die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichtes hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Mitteilung des Beschlusses zu erfolgen und hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.
- (5) Einem Schiedsverfahren, das Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlüsse betrifft, kann der Bundesvorstand mit eigenem Antrags- und Vortragsrecht beitreten.

## § 9 Organe

Organe der Bundespartei sind der Bundesparteitag und der Bundesvorstand

## § 10 Einberufung des Bundesparteitages, Tagesordnung, Anträge

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist mindestens einmal jährlich als ordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) (Der Bundesvorstand beschließt, ob ein ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag als kleiner oder großer Delegiertenparteitag im Sinne des § 11 Abs.1 oder 2 oder als Mitgliederparteitag einberufen wird. Bei einer Mitgliederzahl unter 1.000 Mitgliedern wird jeder Parteitag als Mitgliederparteitag durchgeführt. Mitgliederparteitag sollen grundsätzlich in zentraler geographischer Lage durchgeführt werden.  
Die turnusgemäßen Wahlen gem. § 12 Abs.4 finden in der Regel auf einem ordentlichen Mitgliederparteitag oder großen Delegiertenparteitag statt. In Ausnahmefällen können sie auch auf einem außerordentlichen Parteitag und einem kleinen Delegiertenparteitag erfolgen.
- (3) Der Bundesvorstand beschließt über Ort und Datum des Bundesparteitages. Unverzüglich nach Beschlussfassung informiert er darüber die Landesvorstände und fordert sie bei einem Delegiertenparteitag auf, die Delegierten binnen einer Frist von drei Wochen zu melden. Bei Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die Meldefrist auf eine Woche verkürzt werden.
- (4) Falls sachliche Gegebenheiten dies erforderlich machen, darf der Bundesvorstand einen bereits einberufenen Bundesparteitag räumlich verlegen. In diesem Fall sind die Mitglieder bzw. Delegierten unverzüglich über die Verlegung zu informieren. Auf Beschluss des Bundesvorstands kann der Bundesparteitag gleichzeitig an zwei oder mehr unterschiedlichen Tagungsorten stattfinden, sofern eine einheitliche Versammlung gegeben ist durch gleichberechtigte Teilhabe der Mitglieder und wechselseitige Öffentlichkeit, z.B. durch Video- Konferenzschaltung. Bei Tagung an mehreren Tagungsorten muss gewährleistet sein, dass zu jedem Zeitpunkt die Mitglieder dergestalt an der Willensbildung beteiligt sind, als ob sie an einem Ort zusammenträfen.

**(5) Ordentlicher Bundesparteitag**

Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung des Tagungsortes und einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen an die Mitglieder bzw. Delegierten per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die von der Partei eingerichtete E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet ist und ordnungsgemäß versandt wurde. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden.

**(6) Tagesordnung des ordentlichen Parteitages und Anträge**

- (a) Der Einladung sind die vorläufige Tagesordnung und - soweit verfügbar - die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (b) Landesvorstände, Regionsvorstände, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, die Bundesprogrammkommission, Bundes- oder Landesfachausschüsse oder mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder mindestens zwanzig Prozent der Delegierten können beim Bundesvorstand bis vier Wochen vor dem Parteitag

i. eine Ergänzung oder Änderung der vorläufigen Tagesordnung beantragen;

ii. Anträge gem. § 12 Abs.1 d) bis g) einbringen.

Der Bundesvorstand hat das Recht, die vorgenannten Anträge ohne Einhaltung der Fristen einzubringen.

- (c) Die Anträge sind von den Antragstellern zu begründen und den Mitgliedern bzw. Delegierten eine Woche vor dem Parteitag zu übersenden. Eine Stellungnahme der Antragskommission kann beigelegt werden.
- (d) Änderungsanträge zu den Anträgen gem. Buchstabe (b) sind nach dem Ablauf der Antragsfrist gem. Buchstabe (b) nur zulässig, wenn sie auf dem Parteitag mündlich begründet werden und sich auf den Text vom Parteitag behandelte Anträge beziehen.
- (e) Anträge gem. Buchstabe b), die erst auf dem Parteitag gestellt werden (Initiativanträge), werden behandelt, falls sie von mindestens 80 Mitgliedern oder 40 Delegierten schriftlich eingebracht werden und der Parteitag ihre Zulassung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (f) Das weitere bestimmt die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen.

**(7) Außerordentlicher Bundesparteitag**

- (a) Der Bundesvorstand muss einen außerordentlichen Bundesparteitag einberufen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird
  - i. durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Bundesvorstandes oder
  - ii. durch Beschluss von mindestens acht Landesvorständen. Dem Bundesvorstand ist von jedem dieser Landesvorstände vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (b) Die Einberufung muss binnen eines Monats nach dem Beschluss mit einer Ladungsfrist von vier Wochen, in eilbedürftigen Fällen von mindestens sieben Tagen erfolgen.
- (c) Mit der Einberufung sind vom Bundesvorstand
  - i. die vorläufige Tagesordnung und - soweit verfügbar - die zum Verständnis der Tagesordnungspunkte erforderlichen Unterlagen zu übersenden;
  - ii. die Antragsfrist festzusetzen.

- (d) Der Bundesvorstand, Landesvorstände, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, die Bundesprogrammkommission, Bundes- und Landesfachausschüsse sowie mindestens fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder zwanzig Prozent der Delegierten können
  - i. Ergänzungen oder Änderungen der vorläufigen Tagesordnung beantragen,
  - ii. Anträge einbringen,welche unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (e) Im Übrigen sind die Regelungen gem. Abs. 6 Buchstaben (c) bis (f) entsprechend anzuwenden.
- (f) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitag muss ein Mindestzeitraum von drei Monaten liegen, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

## § 11 Großer und kleiner Delegierten-Bundesparteitag, Delegierte

### (1) Großer Delegierten-Bundesparteitag

Der große Delegierten-Bundesparteitag besteht ab einer Mitgliederzahl von 1.000 Mitgliedern aus 100, ab 2.000 Mitgliedern aus 200, ab 5.000 Mitgliedern aus 300, ab 10.000 Mitgliedern aus 400 von den Landesverbänden entsandten, bis zum Tag der Einberufung des Parteitages gewählten Delegierten sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstands. Pro weitere vollendete 10.000 Mitglieder erhöht sich die Delegiertenzahl um 100.

### (2) Kleiner Delegierten-Bundesparteitag

Der kleine Delegierten-Bundesparteitag besteht bis zu einer Mitgliederzahl ab einer Mitgliederzahl von 1.000 Mitgliedern aus 50, ab 2.000 Mitgliedern aus 100, ab 5.000 Mitgliedern aus 125, ab 10.000 Mitgliedern aus 150 von den Landesverbänden entsandten, bis zum Tag der Einberufung des Parteitages gewählten Delegierten sowie den Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstands. Pro weitere vollendete 10.000 Mitglieder erhöht sich die Delegiertenzahl um 25.

### (3) Mit beratender Stimme nehmen an den Delegierten-Parteitagen teil:

- (a) Die weiteren Mitglieder des Parteivorstandes, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind;
- (b) jeweils ein von den Vereinigungen und Arbeitsgemeinschaften entsandter Vertreter.

### (4) Jeder Landesverband entsendet so viele Delegierte, wie sich aus der Rechnung "Multiplikation der Mitgliederzahl des Landesverbandes mit der Gesamtzahl der Delegierten und anschließender Division durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Bundesverbandes, mathematisch gerundet zu einer ganzen Zahl", ergibt, mindestens aber beim großen Bundesparteitag zwei Delegierte, beim kleinen Bundesparteitag ein Delegierte. Die dadurch entstehende Gesamtdelegiertenzahl kann durch Rundungen und die Mindestdelegiertenzahl von der Gesamtzahl der Delegierten gemäß Absatz (1) und (2) abweichen. Sofern innerhalb dieser Satzung auf Mitgliederzahlen Bezug genommen wird, ist für die Berechnung grundsätzlich die Mitgliederzahl am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres maßgeblich. Sofern ein Delegiertenparteitag innerhalb der ersten zwei Monate eines Kalenderjahres stattfindet, ist abweichend die Mitgliederzahl am 1. Oktober des Vorjahres maßgeblich.

### (5) Die Delegierten und Ersatzdelegierten für den Bundesparteitag werden für zwei Jahre durch Mitglieder- oder Delegiertenparteitage der Landesverbände gewählt. Sie bleiben jedoch bis zum Amtsantritt von neu gewählten Delegierten im Amt. Sind die bisherigen Delegierten zum Zeitpunkt

der Neuwahl bereits zu einem Parteitag ordnungsgemäß eingeladen worden, treten die neu gewählten Delegierten ihr Amt erst mit Ende des bereits einberufenen Parteitages an.

- (6) Jeder Landesverband hat der Bundesgeschäftsstelle mit der Meldung der Delegierten und Ersatzdelegierten den Ort und Tag der Delegiertenwahl, das Protokoll der Wahlversammlung sowie einen Bericht des zuständigen Landesschiedsgerichtes über den Stand etwaiger Wahlanfechtungsverfahren zu übermitteln. Delegierte üben ihr Amt auf dem Bundesparteitag rechtlich unanfechtbar aus, solange ihre eigene Wahl nicht rechtskräftig aufgehoben wurde.
- (7) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (8) Die Delegierten verlieren ihren Status durch Rücktritt oder durch Austritt aus der Partei.

## § 12 Aufgaben des Bundesparteitages, Wahlen

- (1) Zu den Aufgaben des Bundesparteitages gehören:
  - (a) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Bundesvorstandes, darunter des gesetzlichen Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist allen Mitgliedern mit der Einladung zum Bundesparteitag zu übersenden;
  - (b) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorsitzenden der Fraktion im Deutschen Bundestag und der Gruppe der Abgeordneten im Europäischen Parlament;
  - (c) die Entlastung des Parteivorstandes;
  - (d) die Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei;
  - (e) die Beschlussfassung über das als solches zu bezeichnende und gem. § 6 Abs.3 Nr.1 PartG beim Bundeswahlleiter zu hinterlegende Parteiprogramm sowie die auch per Mitgliederentscheid gem. § 15 mögliche Beschlussfassung über das Wahlprogramm für die nächsten Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament, sowie die ebenfalls durch Mitgliederentscheid gemäß § 15 mögliche Beschlussfassung über politische Standpunkte und Positionspapiere;
  - (f) die Beschlussfassung über die Bundessatzung und die als Bestandteil der Satzung geltende Finanz- und Beitragsordnung sowie Schiedsgerichtsordnung;
  - (g) die Beschlussfassung über die Wahlordnung sowie die Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen;
  - (h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes oder einzelner Landesverbände sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien und Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG).
- (2) Der Bundesparteitag kann Anträge zu bestimmten politischen oder organisatorischen Fragen an den Bundesvorstand überweisen. Der Bundesvorstand unterbreitet dem nächsten Bundesparteitag nach Konsultation des Parteirates einen Beschlussvorschlag.
- (3) Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen, soweit dies der Satzung nicht widerspricht.
- (4) Der Bundesparteitag wählt für zwei Jahre den Bundesvorstand (§ 18), den vom Bundesvorsitzenden vorgeschlagenen Generalsekretär (§ 21), das Bundesschiedsgericht (§§ 2, 4 BSchGO), den Schlichtungsrat (§ 24) sowie zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter. Die Kandidaten der Partei für die Wahlen zum Europäischen Parlament werden durch eine

Bundesvertreterversammlung gewählt, für die die Regeln für Bundesparteitage entsprechend gelten, soweit zwingende gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

- (5) Der Bundesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Bundesvorstand sowie einzelne seiner Mitglieder und Rechnungsprüfer abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn eines Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und
  - (a) von mindestens fünfhundert Mitgliedern namentlich unterzeichnet wurde oder
  - (b) von einem oder mehreren Landesverbänden, die mindestens 60 % der Mitglieder der Partei vertreten, vorgelegt wird, wobei die zugrunde liegenden Beschlüsse durch die jeweiligen Landesvorstände mit Zweidrittelmehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Generalsekretärs und seines Stellvertreters gefasst worden sein müssen.

Ein Antrag auf Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder sowie Rechnungsprüfer kann auch von dem Bundesvorstand aufgrund eines mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder einschließlich des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs gefassten Beschlusses gestellt werden. Der Abwahantrag gemäß Satz 3 kann spätestens vier Wochen vor Beginn eines Bundesparteitages von dem Bundesvorstand beschlossen werden. Der Bundesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang bzw. den Beschluss über einen Antrag auf Abwahl hinzuweisen.

### **§ 13 Beschlussfassung des Bundesparteitages**

- (1) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der akkreditierten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierten anwesend sind, ist das Tagungspräsidium befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht das Tagungspräsidium davon keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag mit einfacher Mehrheit, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.
- (2) Der Bundesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über Satzungsänderungsanträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese drei Wochen vor dem Beginn eines Bundesparteitags im Wortlaut beim Bundesvorstand eingereicht und vom Bundesvorstand, einem Landesvorstand oder von 50 Mitgliedern beantragt wurden. Satzungsänderungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden
- (4) Für alle Wahlen und Abstimmungen mit Ausnahme der Kandidatenaufstellungen zu Volksvertretungen ist die Verwendung elektronischer Stimmgeräte zulässig, sofern der Parteitag nicht mehrheitlich ein anderes Verfahren beschließt. Dasselbe gilt für alle anderen Parteitage und Mitgliederversammlungen der Partei. Ein vom Bundesvorstand eingesetztes Gremium hat dem Bundesvorstand zu bestätigen, dass die elektronischen Stimmgeräte einen ausreichenden Manipulationsschutz besitzen und dass das Wahlgeheimnis bei geheimer Wahl hinreichend gesichert ist.
- (5) Entscheidungen über die Auflösung des Bundesverbandes oder eines Landesverbandes oder über die Verschmelzung mit anderen Parteien sowie Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (6) Nach einem Parteitagsbeschluss über die Auflösung der Partei muss dieser Beschluss durch eine Urabstimmung mit einer Dreiviertelmehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- (7) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung der Zustimmung des Bundesparteitages bedürfen.

(8) **Geschäftsordnung**

Der Bundesparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit eine Geschäftsordnung für Parteitage und Versammlungen. Sie gilt entsprechend für alle Versammlungen und Sitzungen der Parteiorgane, Ausschüsse, Kommissionen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen gem. § 23, soweit nicht auf der Grundlage der Satzung, der Schiedsgerichtsordnung sowie der Finanz- und Beitragsordnung erlassene Geschäftsordnungen zur Anwendung kommen.

- (9) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesparteitag gewählte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern bzw. Delegierten innerhalb eines Monats schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.

## § 14 Online-Bundesparteitag

- (1) Der Online-Bundesparteitag berät und beschließt als außerordentlicher Bundesparteitag zu Anträgen, welche gem. § 12 Abs.1 Buchstaben d) bis g) der Beschlussfassung des Bundesparteitages unterliegen.
- (2) Der Online-Parteitag kann vom Bundesvorstand einberufen werden, sobald die organisatorischen, datenschutzrechtlichen und technischen Voraussetzungen für seine Durchführung erfüllt sind.
- (3) Im Abstimmungsverfahren ist sicherzustellen, dass keine Mehrfachstimmabgaben stattfinden und ausschließlich die berechtigten Mitglieder bzw. Delegierten abstimmen. Stimmabgaben des Online-Parteitages sind offen, die Beantragung geheimer Abstimmungen ist nicht zulässig.
- (4) Die weiteren Regelungen insbesondere bezüglich des Datenschutzes, des Online-Diskussionsverfahrens, der Antrags- und Abstimmungsmodalitäten, der Antragsprüfungskommission, der Begrenzung der Zahl der Anträge, des zeitlichen Ablaufes und der Protokollierung sind ergänzend in der Geschäftsordnung für Parteitage zu regeln.

## § 15 Mitgliederentscheid, Mitgliederbefragung, Urabstimmung

(1) **Mitgliederentscheid**

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs. 3 PartG der Beschlussfassung des Bundesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Dies gilt auch für solche programmatischen Beschlüsse, die nicht im Widerspruch zu dem vom Bundesparteitag als solches beschlossenen und gem. § 6 Abs.3 PartG beim Bundeswahlleiter hinterlegten Grundsatzprogramm der Partei stehen.

- (2) Durch den Mitgliederentscheid kann der Beschluss eines Parteitages der Partei gefasst, geändert oder aufgehoben werden. Der Bundesvorstand entscheidet, ob die Abstimmung per Brief- und /oder Urnenwahl oder online erfolgt.

(3) **Mitgliederbefragung**

Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass von Wahlen zu Volksvertretungen kann auf Bundesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.

**(4) Antrag**

Der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung finden in den in der Satzung geregelten Fällen und auf Antrag des Bundesvorstandes statt, im Übrigen

- (a) auf Antrag von fünf Prozent der Mitglieder oder
- (b) fünfundzwanzig Regionsvorständen;
- (c) auf Antrag von acht Landesvorständen oder
- (d) auf der Grundlage eines Beschlusses des Bundesparteitages.

**(5) Verfahren**

- (a) Die Antragschrift muss folgende Angaben enthalten:
  - i. ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird;
  - ii. über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende Frage(n) abgestimmt werden soll nebst Begründung.
- (b) Der Bundesvorstand kann zum Antrag Stellung nehmen und einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung stellen.
- (c) Ein Mitgliederentscheid ist angenommen, wenn
  - i. die Mehrheit der Abstimmenden mit „ja“ stimmt und
  - ii. sich mindestens 15 % der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt haben. Wird die erforderliche Beteiligung nicht erreicht, hat das Ergebnis die empfehlende Wirkung einer Mitgliederbefragung.

**(6) Urabstimmung**

Im Falle einer Beschlussfassung des Bundesparteitags über die Auflösung der Partei oder nachgeordneter Gebietsverbände oder die Verschmelzung mit anderen Parteien findet gemäß § 6 Abs. 2, Nr. 11 PartG eine Urabstimmung darüber statt, ob der Beschluss des Bundesparteitags bestätigt, geändert oder aufgehoben wird. Die Abstimmung erfolgt per Brief- und / oder Urnenwahl.

- (7) Der Bundesvorstand regelt die weiteren Einzelheiten der Verfahren nach Anhörung des Parteirats in einer **Geschäftsordnung für Mitgliederentscheide, Mitgliederbefragungen und Urabstimmungen**.

## **§ 16 Schatzmeisterkonferenz und Satzungsausschuss**

**(1) Schatzmeisterkonferenz**

Die Schatzmeisterkonferenz besteht aus dem Bundesschatzmeister, dem stellvertretenden Bundesschatzmeister und allen Landesschatzmeistern. Die gewählten Bundesrechnungsprüfer gehören der Schatzmeisterkonferenz mit beratender Stimme an.

- (2) Der Bundesschatzmeister und ein von den Landesschatzmeistern gewählter Sprecher sind gleichberechtigte Vorsitzende der Schatzmeisterkonferenz. Sie laden im gegenseitigen Einvernehmen zur Schatzmeisterkonferenz ein.

Die Schatzmeisterkonferenz berät den Parteirat und den Bundesvorstand in finanziellen Angelegenheiten. Insbesondere berät die Schatzmeisterkonferenz

- (a) über die vertikale und horizontale Finanzverteilung der staatlichen Parteienfinanzierung nach Abzug der Beiträge gem. § 10 Abs.2 bis 4 der Finanz- und Beitragsordnung;

- (b) über Empfehlungen bezüglich aller grundsätzlichen, die Parteifinancen betreffenden Fragen, insbesondere die Etats der Bundespartei und deren mittelfristige Finanzplanung, die Budgetkontrolle sowie die organisatorischen Aspekte des Beitragseinzugs, der Buchführung und des innerparteilichen Rechnungs- und Dokumentationswesens;

### (3) **Satzungsausschuss**

Der Satzungsausschuss erarbeitet Empfehlungen und Beschlussvorlagen für Satzungsänderungen. Er besteht aus zwei Mitgliedern des Bundesvorstands und höchstens 8 weiteren Mitgliedern, die vom Parteirat dem Bundesvorstand zur Berufung vorgeschlagen werden. Der Bundesvorstand kann Mitglieder des Satzungsausschusses abberufen.

- (4) Der Satzungsausschuss trifft Verfahrensbeschlüsse mit einfacher Mehrheit. Personalentscheidungen, Beschlüsse über empfohlene Satzungsänderungen und alle anderen Beschlüsse des Satzungsausschusses bedürfen der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.
- (5) Der Satzungsausschuss kann vom Bundesvorstand oder vom Bundesparteitag beauftragt werden, einzelne Regelungen des Satzungswerks oder eine Satzungsreform im größeren Umfang zu erarbeiten. Er erhält dazu ein Antragsrecht zur Änderung bundesrechtlicher Vorschriften gegenüber dem Parteitag.

## § 17 **Der Parteirat**

### (1) Mitglieder des Parteirates sind

- (a) der Bundesvorsitzende, die stellvertretenden Bundesvorsitzenden und der Bundesschatzmeister. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes anderes Mitglied des Bundesvorstandes vertreten lassen. Der Generalsekretär gehört dem Parteirat mit beratender Stimme an;
- (b) die Landesvorsitzenden. Jeder von diesen kann sich im Fall seiner Verhinderung durch ein von ihm zu benennendes Mitglied seines Landesvorstandes vertreten lassen.

(2) Der Parteirat berät den Bundesvorstand in politischen, finanziellen und organisatorischen Fragen der Partei. Zur wirksamen Ausübung dieser Beratungskompetenz steht ihm ein umfassendes Auskunftsrecht zu.

(3) Der Parteirat legt dem Bundesvorstand Vorschläge für die horizontale und die vertikale Verteilung der finanziellen Ressourcen der Partei vor, soweit die Satzung oder die Finanz- und Beitragsordnung nicht bereits Festlegungen getroffen haben. Diese Vorschläge müssen unterstützt werden von

- (a) der Mehrheit der Vertreter der fünf mitgliederstärksten Landesverbände;
- (b) der Mehrheit der Vertreter der fünf mitgliederschwächsten Landesverbände;
- (c) der Mehrheit der verbleibenden sechs Landesverbände;
- (d) der Mehrheit der Vertreter des Bundesvorstands.

(4) Legt der Parteirat dem Bundesvorstand Vorschläge vor, müssen diese ebenfalls die Anforderungen von Absatz 3 erfüllen.

(5) Der Bundesvorstand entscheidet über die Vorschläge des Parteirates. Er kann die Vorschläge unmodifiziert akzeptieren oder er kann sie ablehnen. Lehnt der Bundesvorstand einen Vorschlag des Parteirates ab, entscheidet der Bundesparteitag oder ein Mitgliederentscheid über den Vorschlag, es sei denn, der Parteirat unterbreitet einen anderen Vorschlag.

(6) Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung des Parteirates eine **Geschäftsordnung des Parteirates**.

- (7) Der Parteirat wird von dem Bundesvorsitzenden und einem Vertreter der Landesvorsitzenden gemeinsam einberufen. Der Parteirat soll in jedem Kalenderjahr mindestens einmal pro Quartal zusammentreten.

## § 18 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
- (a) dem Vorsitzenden;
  - (b) drei stellvertretenden Vorsitzenden;
  - (c) dem Schatzmeister;
  - (d) dem stellvertretenden Schatzmeister und bis zu zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.

Sofern der Bundesparteitag nichts anderes beschließt, sind unter diesen weiteren bis zu zehn Vorstandsmitgliedern folgende weiteren Vorstandsmitglieder zu wählen:

- (e) der Leiter des Vorstandssekretariats
- (f) der Justitiar der Partei
- (g) ggf. bis zu acht weitere Vorstandsmitglieder.

Über die Wahl und die Anzahl weiterer Vorstandsmitglieder gemäß Buchstabe (g) entscheidet der Bundesparteitag vor der Wahl.

- (2) Scheiden Vorstandsmitglieder gem. Abs.1 Buchstaben (e) und (f) vorzeitig aus dem Amt aus oder möchte der Bundesvorstand eine Neuverteilung oder eine Änderung der in Abs.1 Buchstaben (e) und (f) genannten Vorstandsfunktionen vornehmen, kann der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner amtierenden Vorstandsmitglieder die kommissarische Wahrnehmung der betreffenden Vorstandsfunktionen durch andere Vorstandsmitglieder gem. Abs.1 beschließen.
- (3) Der Bundesschatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung, die Haushaltsbewirtschaftung, die Spendenakquise sowie die öffentliche Rechenschaftslegung gem. § 23 PartG zuständig. Der Bundesschatzmeister berichtet dem Bundesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten der Partei. Der Bundesschatzmeister hat gegenüber allen den Haushalt der Bundespartei betreffenden ausgabenwirksamen Beschlüssen der Landesvorstände und des Bundesparteitages ein Veto- Recht. Das Veto des Bundesschatzmeisters kann mündlich, telefonisch, schriftlich oder per E- Mail ausgesprochen werden. Es ist sofort wirksam und kann nicht vor einem Schiedsgericht der Partei angefochten werden.
- (4) Alle Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Die Amtszeit darf die Dauer von 24 Monaten in begründeten Ausnahmefällen um maximal drei Monate überschreiten. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (5) Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er gibt sich eine **Geschäftsordnung**, die auch für nachgeordnete Vorstände gilt, sofern diese keine eigene Geschäftsordnung beschlossen haben. Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse des Bundesparteitages aus. Zu seinen Aufgaben gehören u.a.:
- (a) In finanziellen Angelegenheiten die Beschlussfassung
    - i. über alle Etats der Bundespartei und deren mittelfristige Finanzplanung;
    - ii. über alle finanziellen Abschlüsse, insbesondere Jahresabschlüsse der Bundespartei;

- iii. über den vom Parteiengesetz vorgeschriebenen Rechenschaftsbericht der gesamten Partei vor dessen Weiterleitung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages;
- (b) die Koordinierung der Entwicklung der Programme und programmatischen Standpunkte der Bundespartei;
- (c) die Behandlung dringender politischer Themen und Abgabe von Stellungnahmen der Partei zu aktuellen politischen Fragen;
- (d) die Vertretung der Partei in der Öffentlichkeit sowie die Darstellung der Partei in den sozialen Medien;
- (e) die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen bei den Wahlen zum Deutschen Bundestag und Europäischen Parlament; die Unterstützung der Gliederungen bei Landtags- und Kommunalwahlen sowie die Durchführung der Bundesvertreterversammlung zur Aufstellung der Bundesliste der Partei für die Wahlen zum Europäischen Parlament und deren Einreichung (Unterzeichnung),
- (f) die Beschlussfassung über alle politischen und organisatorischen sowie Finanz-, und Vermögensfragen, für die in dieser Satzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird;
- (g) an Sitzungen der Organe aller Gebietsverbände und den im § 22 genannten Ausschüssen und sonstigen Gruppierungen mit Rederecht teilzunehmen.

#### **(6) Geschäftsführender Vorstand**

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeister, der Leiter des Vorstandssekretariats und der Generalsekretär bilden den geschäftsführenden Bundesvorstand. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:

- (a) Die Behandlung besonders dringlichen politischer und organisatorischer Aufgaben;
  - (b) die Erledigung der laufenden Geschäfte der Partei;
  - (c) die Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Geschäftsstelle und der damit zusammenhängenden Fragen des Vertrags- und Forderungsmanagements sowie die Regelung aller mit der Finanzierung und wirtschaftlichen Betätigung der Partei zusammenhängenden Angelegenheiten;
  - (d) die Festlegung der Arbeitsentgelte und der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
  - (e) die Ausübung des Einspruchsrechts bei Verstößen gegen die Wahlgesetze.
- (7) Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, in eilbedürftigen Fällen Entscheidungen zu treffen und verpflichtet, den Vorstand über alle Maßnahmen und Beschlüsse zu informieren.
- (8) Drei Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat ab Erhalt der Informationen gem. Abs. 8 zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Geschäftsführenden Vorstandes durch den Bundesvorstand Beschluss gefasst wird. Der Bundesvorstand kann beschließen, dass die so angefochtene Maßnahme in einem Umfang, in dem dies ohne Schaden für die Partei möglich ist, außer Kraft tritt und durch einen Beschluss des Vorstandes ersetzt wird.

## **§ 19 Rechte und Pflichten des Bundesvorstands**

- (1) Die Partei wird durch zwei Mitglieder des Bundesvorstandes, darunter mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (2) Der Bundesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Geschäftsführer berufen und ihn ggf. wieder abberufen. Der Bundesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Bundesvorstandes und die allgemeine Verwaltung der Partei zuständig. Wird ein Mitglied des Bundesvorstandes zum Bundesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.
- (3) Der Bundesvorstand kann für von ihm zu bestimmende Politikbereiche Sprecher berufen und wieder abberufen.
- (4) Der Bundesvorstand berichtet dem Parteirat mindestens halbjährlich über seine Tätigkeit einschließlich der Entwicklung der Finanzen der Bundespartei, beschlossene Etats und die mittelfristige Finanzplanung.
- (5) Der Bundesvorstand hat darauf hinzuwirken, dass alle Landes- und Regionsverbände ihre Verpflichtung zur Vorlage des öffentlichen Rechenschaftsberichtes gem. § 23 PartG innerhalb der Fristen des § 6 Abs.6 erfüllen.
- (6) Der Bundesvorstand kann **Verhaltensregeln** über die mit der Wahrnehmung von Parteifunktionen und Mandaten verbundenen Verpflichtungen aufzustellen. Hierbei ist anzustreben, dass in der Öffentlichkeit von Programmbeschlüssen abweichende Ansichten als persönliche Ansichten kenntlich gemacht werden. Über parteiinterne Angelegenheiten ist den Parteimitgliedern Stillschweigen aufzuerlegen. Verstöße gegen grundsätzliche Verhaltensregeln können Anlass für eine Ordnungsmaßnahme sein.
- (7) Bis zum Ablauf des ersten Quartals des neuen Jahres haben die Vorstände der Regionsverbände den Landesvorständen, bis zum Ablauf des zweiten Quartals die Landesvorstände dem Bundesvorstand einen Bericht über ihre Tätigkeit, die politische und wirtschaftliche Lage sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu erstatten.
- (8) Sind weniger als die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder noch im Amt oder tritt der Bundesvorstand auf der Grundlage eines mit Zweidrittelmehrheit seiner amtierenden Mitglieder gefassten Beschlusses geschlossen zurück, hat er unverzüglich zur Wahl eines neuen Bundesvorstandes einen außerordentlichen Parteitag einzuberufen. Ist die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes gem. § 19 Abs.1 der Satzung oder § 11 Abs.1 Satz 2 PartG nicht mehr gegeben, obliegt es dem Bundesschiedsgericht, durch die Ernennung kommissarisch vertretungsberechtigter Bundesvorstandsmitglieder die Vertretungsberechtigung des Bundesvorstandes zur Einberufung eines außerordentlichen Parteitages zwecks Wahl eines neuen Bundesvorstandes herzustellen.  
Für Gliederungen, die der Bundespartei nachgeordnet sind, gelten die Bestimmungen des § 2 Absatz 6 dieser Satzung.

## § 20 Sitzungen des Bundesvorstandes

- (1) Der Bundesvorstand wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder mindestens einer seiner Stellvertreter, an der Sitzung teilnimmt.
- (3) Der Bundesgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandes teil, sofern nichts Gegenteiliges beschlossen wird.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren.

- (5) Besteht die Möglichkeit, dass die Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit einem Vorstandsmitglied einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder dass das Vorstandsmitglied aus anderen Gründen befangen sein könnte, darf das Vorstandsmitglied an der weiteren Beratung nicht teilnehmen und nicht abstimmen. Das Vorstandsmitglied hat hierauf unaufgefordert hinzuweisen.

## § 21 Der Generalsekretär

- (1) Der Bundesparteitag kann auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden einen Generalsekretär und einen stellvertretenden Generalsekretär wählen. Eine eventuelle Anstellung des Generalsekretärs erfolgt vorbehaltlich ausreichender finanzieller Mittel im Etat des Bundesverbandes.
- (2) Der Generalsekretär übt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bundesvorsitzenden aus. Er unterstützt den Bundesvorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben auch gegenüber der Öffentlichkeit und nimmt an den Sitzungen des Bundesvorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes mit Antrags- und Stimmrecht teil. Er koordiniert im Einvernehmen mit dem Vorstand die Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Gruppierungen im Sinne des § 23. Der Generalsekretär ist berechtigt, an allen Versammlungen und Sitzungen der Organe sowie an Veranstaltungen und Diskussionsforen aller Gebietsverbände und der in Satz 3 genannten Parteiorganisationen mit Antrags- und Rederecht teilzunehmen.
- (3) Der Bundesvorsitzende kann beim Bundesvorstand einen Antrag auf Entlassung des Generalsekretärs stellen. Mit dem Zeitpunkt der Antragstellung ist der Generalsekretär von seinen Aufgaben entbunden und unwiderruflich freigestellt. Wenn der Bundesvorstand die Entlassung des Generalsekretärs beschließt oder das Amt des Generalsekretärs aus anderen Gründen vakant wird oder der Generalsekretär seine Aufgaben nicht mehr ausübt, kann der Bundesvorstand auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden für den Zeitraum bis zum nächsten Bundesparteitag einen kommissarischen Generalsekretär wählen.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für den stellvertretenden Generalsekretär.

## § 22 Ehrenvorsitzende

Der Bundesparteitag kann Personen mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenvorsitzenden der Partei wählen. Ehrenvorsitzende haben in allen Gremien der Partei Rederecht, aber kein Stimmrecht.

## § 23 Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Experten-, Projekt- und Arbeitsgruppen, Beiräte

### (1) Vereinigungen

Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut der Partei in ihren Wirkungskreisen (z.B. junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik, Mittelstand, Wirtschaft) zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten Gruppen in die Arbeit der Partei einzubringen.

Ihr organisatorischer Aufbau soll dem der Partei entsprechen. Der Vereinigung können auch Nichtmitglieder der Partei angehören. Für die Mitgliedschaft gelten die Anforderungen gemäß § 3 der Bundessatzung der Partei entsprechend. Mitglieder des Bundesvorstandes der Vereinigungen sowie Vorsitzende und Schatzmeister nachgeordneter Gliederungsebenen müssen Mitglied der Partei sein. Die Ziele der Vereinigungen dürfen den grundsätzlichen Zielen der Partei nicht widersprechen.

Der Bundesvorstand beschließt eine Mustersatzung für Vereinigungen und legt fest, in welchem Umfang von der Mustersatzung abgewichen werden darf. Die Satzungen sowie alle Satzungsänderungsbeschlüsse der Vereinigungen sind dem Bundesvorstand jeweils innerhalb einer Frist von 1 Monat ab Beschlussfassung vorzulegen. Geschäftsordnung und Wahlordnung der Bundespartei gelten gleichsam für die Vereinigungen. Die Vereinigungen unterliegen der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei. Die Vereinigungen können Mitglieds- und Förderbeiträge sowie Spenden einnehmen und selbständig verwalten. Die Einzelheiten werden in der Satzung der jeweiligen Vereinigung geregelt.

Vereinigungen werden durch den Bundesvorstand anerkannt. Der Beschluss bedarf der Bestätigung durch einen Bundesparteitag, spätestens den nachfolgenden ordentlichen Bundesparteitag. Die Auflösung einer Vereinigung erfolgt auf Antrag des Bundesvorstands durch Beschluss des Bundesparteitages.

#### **(2) Arbeitsgemeinschaften**

Auf Beschluss des Bundesvorstandes können für besondere Aufgaben - insbesondere im programmatischen und organisatorischen Bereich – Bundesarbeitsgemeinschaften, auf Beschluss der Landesvorstände entsprechende Landesarbeitsgemeinschaften gebildet werden. Der Bundesvorstand bzw. die Landesvorstände können Arbeitsgemeinschaften jederzeit wieder aufheben.

#### **(3) Expertengruppen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen, Beiräte**

Die Vorstände der Parteigliederungen können Expertengruppen, Projektgruppen, Arbeitsgruppen und Beiräte, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, einrichten.

Die Vorstände können diese Gruppen jederzeit wieder aufheben.

#### **(4) Antrags- und Rederecht**

Die Vorsitzenden der Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Beiräte bzw. ihre Stellvertreter haben auf den Parteitagen der jeweiligen Ebene ein Antrags- und Rederecht.

#### **(5) Geschäftsordnung**

Der Bundesvorstand kann die Grundsätze der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften und Gruppierungen gem. Abs.3 in Geschäftsordnungen regeln.

## **§ 24 Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse**

#### **(1) Bundesprogrammkommission**

Ab einer Mitgliederzahl von fünftausend wird eine Bundesprogrammkommission obligatorisch eingerichtet. Sofern die Mitgliederzahl unter fünftausend liegt, liegt die Einrichtung im Ermessen des Bundesvorstandes.

Der Bundesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für das Parteiprogramm der Partei;
- (b) die Erarbeitung von Vorschlägen für Fachprogramme der Partei zu politischen Schwerpunktthemen;
- (c) die Erarbeitung von Vorschlägen für das Wahlprogramm der Partei für die Wahlen zum Bundestag und zum Europäischen Parlament;

#### **(2) Die Bundesprogrammkommission setzt sich zusammen aus**

- (a) zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes;
  - (b) je einem von den Bundesfachausschüssen in die Kommission entsandten Vertreter;
  - (c) je einem Vertreter der Fraktion der Partei im Deutschen Bundestag und der Gruppe ihrer Abgeordneten im Europäischen Parlament.
- (3) Der Bundesvorstand wählt ein Mitglied der Kommission zum Vorsitzenden. Den stellvertretenden Vorsitzenden wählt die Kommission aus ihrer Mitte.
- (4) Die Bundesprogrammkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Die Bundesprogrammkommission kann Dissens- Thesen vorlegen. Minderheitenvoten mit ein Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als Dissens-Thesen zu berücksichtigen. Die weiteren Regelungen einschließlich der Geschäftsordnung der Bundesprogrammkommission beschließt der Bundesvorstand.
- (5) Die Bundesprogrammkommission kann beschließen, dass die Parteimitglieder durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen sind.

**(6) Bundesfachausschüsse**

Ab einer Mitgliederzahl von fünftausend werden Bundesfachausschüsse obligatorisch eingerichtet. Sofern die Mitgliederzahl unter fünftausend liegt, liegt die Einrichtung im Ermessen des Bundesvorstandes. Über Anzahl, Zuständigkeit und Benennung der Bundesfachausschüsse entscheidet der Bundesvorstand.

Den Bundesfachausschüssen werden folgende Aufgaben übertragen:

- (a) Die Erarbeitung von Vorschlägen für programmatische Aussagen der Partei zu Themen ihres Fachbereiches;
  - (b) auf Anforderung der Landesverbände die Unterstützung bei der Erstellung von Landesprogrammen;
  - (c) die Unterstützung der Bundesprogrammkommission bei deren Aufgaben gem. Absatz 1.
- (7) Die Bundesfachausschüsse setzen sich zusammen aus:
- (a) einem Mitglied des Bundesvorstandes;
  - (b) je einem von den fünf nach Mitgliederzahl größten Landesverbänden entsandten Vertreter
  - (c) drei Vertretern der fünf nächstgroßen Landesverbände.
  - (d) einem gemeinsamen Vertreter der weiteren Landesverbände
  - (e) bis zu drei weiteren vom Bundesvorstand berufenen Mitgliedern
  - (f) je einem Vertreter der Fraktion der Partei im Deutschen Bundestag und der Gruppe ihrer Abgeordneten im Europäischen Parlament

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter benannt werden; dieser hat auch bei Anwesenheit des ordentlichen Mitglieds das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen (dann ohne Stimmrecht).

- (8) Die Mitglieder der Bundesfachausschüsse wählen einen Ausschussvorsitzenden und dessen Vertreter. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer bei den Abstimmungen anwesenden Mitglieder. Die Ausschüsse können Dissens-Thesen vorlegen. Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als Dissens-Thesen zu berücksichtigen.

**(9) Geschäftsordnung**

Der Bundesvorstand kann die Grundsätze der Tätigkeit der Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse in einer Geschäftsordnung regeln.

## § 25 Der Schlichtungsrat

- (1) Bei Parteiinteressen berührenden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen kann mit direktem Antrag eines Beteiligten oder durch Überweisung der Beschwerde eines Beteiligten von einem Landes- oder dem Bundesvorstand der Schlichtungsrat angerufen werden, um eine gütliche Einigung der Beteiligten herbeizuführen. Das Verfahren findet nicht statt, falls in der gleichen Sache bereits ein Verfahren vor einem Schiedsgericht oder vor einem ordentlichen Gericht anhängig ist, es sei denn, das gerichtliche Verfahren wird zwecks Durchführung der innerparteilichen Schlichtung unterbrochen.
- (2) Der Schlichtungsrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese und deren Stellvertreter wählen aus dem Kreise des Schlichtungsrates einen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, kann einen Vorgang einem Mitglied des Schlichtungsrates oder einem stellvertretenden Mitglied zur alleinigen Bearbeitung übertragen. Der Schlichtungsrat kann weitere Schlichter per Mehrheitsentscheidung berufen und abberufen.
- (3) Der Bundesvorstand kann die weiteren Einzelheiten des Verfahrens in einer Verfahrensordnung regeln.

## § 26 Nebentätigkeiten und Lobbyismus, Abgeordnete auf Zeit, Unabhängigkeit der Vorstände

- (1) **Nebentätigkeit und Lobbyismus**

Abgeordnete der Partei im Europäischen Parlament, Bundestag oder einem anderen Vollzeitparlament wie den Landtagen dürfen während ihrer Zeit als Abgeordnete keine nicht bereits vor Beginn ihrer Abgeordnetentätigkeit ausgeübte bezahlte oder üblicherweise nur gegen Bezahlung ausgeübte Tätigkeit, insbesondere mit lobbyistischem Charakter, übernehmen. Sie sollen ihre vor dem Beginn des Mandats ausgeübte Tätigkeit auf ein für ihre spätere Rückkehr in den Beruf zwingend erforderliches Maß reduzieren, um sich weitestgehend ihrer Abgeordnetentätigkeit widmen zu können.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Abgeordneten dürfen drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem Parlament weder ein Beschäftigungsverhältnis mit lobbyistischem Charakter eingehen noch eine im direkten Zusammenhang mit ihrer parlamentarischen Tätigkeit stehende entgeltliche oder üblicherweise entgeltliche Tätigkeit ausüben.
- (3) Um eine Nominierung als Kandidat für ein Abgeordnetenmandat darf sich nur bewerben, wer sich vor seiner Kandidatur für die in Abs.1 genannten Parlamente verpflichtet, die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen einzuhalten.
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Abgeordneter der Partei gegen die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen verstößt, hat der zuständige Vorstand der Partei Auskunft über die in den Absätzen 1 und 2 genannten Tätigkeiten zu verlangen, der Abgeordnete jene zu erteilen.
- (5) **Berufserfahrung von Abgeordneten**

Abgeordnete der Partei sollen hinreichend Berufserfahrung in die Arbeit der Parlamente einbringen können. Deshalb sollen nur Mitglieder, welche mindestens eine fünfjährige Berufstätigkeit oder eine adäquate Tätigkeit im familiären Bereich nachweisen können, für das Europäische Parlament, den Bundestag und die Landesvertretungen kandidieren.
- (6) **Unabhängigkeit der Vorstände**

Ein Mitglied des Bundesvorstandes darf weder beruflich noch finanziell von der Partei abhängig sein. Das gleiche gilt für das Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander. Ein Mitglied des

Bundesvorstandes darf nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zu Abgeordneten oder Fraktionen im Europaparlament oder im Deutschen Bundestag oder eines Landesparlamentes stehen.

## § 27 Abweichende Regelungen von Landesverbänden

Die Landesverbände können gem. § 2 Abs.3 von folgenden Regelungen der Satzung abweichen:

(1) **§ 10 Einberufung des Bundesparteitages, Tagesordnung, Anträge**

Die Grenze, bis zu der ein Mitgliederparteitag zwingend vorgeschrieben ist, kann frei bestimmt werden.

(2) **§ 11 Großer und Kleiner Delegierten-Bundesparteitag, Delegierte**

Die Zahl der Delegierten gemäß Abs. 1 und Abs. 2 kann frei bestimmt werden. Auf einen Delegiertenparteitag kann grundsätzlich verzichtet werden

(3) **§ 16 Schatzmeisterkonferenz und Satzungsausschuss**

Die Bestimmung kann insgesamt entfallen oder anderweitig geregelt werden

(4) **§ 17 Der Parteirat**

Die Bestimmung kann entfallen oder so gestaltet werden, dass die Zahl der Vorstandsmitglieder geringer ist und die Vorsitzenden der Regionsverbände an die Stelle der Landesvorstände treten.

(5) **§ 18 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Bundesvorstandes**

Die Zusammensetzung des Vorstandes kann in Abs. 1 Buchstabe b) hinsichtlich der Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden (mindestens jedoch zwei) und d) abweichend gestaltet werden.

Sofern der Landesverband weniger als 50 Mitglieder hat, kann die Mindestzusammensetzung für einen Vorstand bei seiner Wahl auf den Vorsitzendem, einen stellvertretenden Vorsitzendem und den Schatzmeister beschränkt werden.

(6) **§ 24 Bundesprogrammkommission und Bundesfachausschüsse**

Die Bestimmungen zu Landesprogrammkommissionen und Landesfachausschüssen können entfallen oder abweichend geregelt werden. Die Arbeitsbereiche der Landesfachausschüsse müssen mit den Arbeitsbereichen der Bundesfachausschüsse identisch sein.

(7) Im Rahmen der Mustersatzungen für Landesverbände sowie nachfolgende Gliederungen können weitere Abweichungen, die dem Sinn und der Zielsetzung dieser Satzung nicht widersprechen, zugelassen werden.

## § 28 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Inkrafttreten

(a) Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am 19.07.2015 in Kraft.

(b) Die Regelung des § 26 Abs. 6 (Unabhängigkeit der Vorstände) tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft und gilt nur für ab dem 01.01.2017 beginnende Beschäftigungsverhältnisse.

(c) Die Regelungen über den Online-Parteitag gem. § 14 treten ab dem 01.01.2016 in Kraft.

# Liberal-Konservative Reformer

## FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

vom 19.07.2015 in der Fassung vom 12.11.2016

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsätze	3
§ 2 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern	3
§ 3 Zuwendungen von Nichtmitgliedern	3
§ 4 Vereinnahmung von Spenden	4
§ 5 Zuwendungsbescheinigungen	4
§ 6 Aufteilung der Spenden	4
§ 7 Unzulässige Spenden	4
§ 8 Mitgliedsbeiträge	4
§ 9 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände	5
§ 10 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden	5
§ 11 Finanzdirektor (Leiter Finanz- und Rechnungswesen)	5
§ 12 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung	6
§ 13 Prüfungswesen	6
§ 14 Rechenschaftsbericht Bundesverband	7
§ 15 Rechenschaftsbericht Landesverbände	7
§ 16 Durchgriffsrecht	7
§ 17 Haushaltsplan	7
§ 18 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen	8
§ 19 Überschreitung	8
§ 20 Aufwendungsersatz	8

## § 1 Grundsätze

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

### Erster Abschnitt: Einnahmen

## § 2 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern und Gastmitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines Öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

## § 3 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden. Förderbeiträge sind in der Verteilung wie Mitgliedsbeiträge zu behandeln.
- (2) Spenden von Nichtmitgliedern können als Sachspenden und als Geldspenden geleistet werden. Die Einzelheiten über die Zulässigkeit von Spenden von Dritten ergeben sich aus dem Parteiengesetz insbesondere § 25. Auf die Beachtung dieser Vorschriften wird hingewiesen.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Partei satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. (§ 25 Absatz 1 und Absatz 4 letzter Satz PartG).
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und muss dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

## § 4 Vereinnahmung von Spenden

- (1) Alle Gliederungen mit Finanzautonomie sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse können nach Prüfung unbegrenzt angenommen werden.

## § 5 Zuwendungsbescheinigungen

Zuwendungsbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt, sofern nicht eine übergeordnete Gliederung diese Aufgabe übernimmt.

## § 6 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die ihr zugewendeten Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nicht etwas anderes vorschreibt. Aufnahmespenden gelten als der aufnehmenden Gliederung zugewendet, sofern nicht eine Zweckbindung etwas anderes vorschreibt.

## § 7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (2) PartG unzulässig sind, sind zurückzugeben oder unverzüglich, spätestens mit Einreichung des Rechenschaftsberichts für das betreffende Jahr (§ 19 a Absatz 3 PartG) über den Bundesverband an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. (§ 25 Absatz 4 PartG).

## § 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 140 Euro pro Kalenderjahr. Stimmt das Mitglied dem jährlichen Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren zu, reduziert sich sein Mindestmitgliedsbeitrag auf 120 Euro pro Kalenderjahr. In besonderen sozialen Härtefällen kann der Mindestmitgliedsbeitrag bis auf 40 Euro pro Kalenderjahr, bei Einverständnis mit dem jährlichen Beitragseinzug im SEPA-Lastschriftverfahren bis auf 30 Euro pro Kalenderjahr reduziert werden. Über Anträge zur Reduzierung des Mitgliedsbeitrags wegen nachgewiesenen Vorliegens einer sozialen Härte entscheiden der Vorsitzende des für das Mitglied zuständigen Regionsverbandes und der Regionsschatzmeister einvernehmlich. Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern, den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1% des Jahresnettoeinkommens).
- (2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.

- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines Jahres für das Kalenderjahr fällig. Auf begründeten Antrag entscheidet der Bundesschatzmeister über eine abweichende Regelung.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag steht dem für das Mitglied zuständigen Landesverband zu, sofern durch die Landessatzung nicht andere Regelungen getroffen werden. Abführungen an den Bundesverband gemäß §9 Absatz (1) bleiben hiervon unberührt.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge werden durch den Bundesverband eingezogen. Der Bundesparteitag kann eine andere Regelung beschließen. Der Einzug der jährlichen Mitgliedsbeiträge erfolgt generell per SEPA-Lastschriftverfahren. In Ausnahmefällen ist die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags auch gegen Rechnung und Überweisung möglich.

## **§ 9 Aufteilung der Mitgliedsbeiträge und der Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung innerhalb der Landesverbände**

- (1) Vom Beitragsaufkommen der Landesverbände erhält der Bundesverband eine Abführungsquote von 20 %. Im Falle der Beitragserhebung durch den Bund hat dieser vierteljährlich die Länderanteile an diese abzuführen. Im Falle der Beitragserhebung durch die Landesverbände erfolgt die Beitragsabführung entsprechend.
- (1a) Bis zu 10 % des Mitgliedsbeitrags darf bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer Vereinigung der Partei an diese abgeführt werden. Soweit von den Mitgliedsbeiträgen Anteile an Vereinigungen der Partei gemäß Satz 1 abgeführt werden, erfolgt der Abzug vor Aufteilung gemäß Abs. 1, Satz 1.
- (2) Der den Landesverbänden nach dem Ausgleich gem. Absatz 1 verbleibende Anteil der Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ist durch Regelungen in den Landessatzungen oder durch Beschlüsse des Landesparteitages zwischen den Gliederungsebenen aufzuteilen. Das Gleiche gilt für die Aufteilung der den Landesverbänden zustehenden staatlichen Mittel aus der Parteienfinanzierung mit der Maßgabe, dass deren Verteilung durch Satzungsregelung anderen Organen oder hierfür geschaffenen Entscheidungsgremien innerhalb der Landesverbände übertragen werden kann.

## **§ 10 Staatliche Teilfinanzierung und deren Aufteilung zwischen Bundesverband und Landesverbänden**

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt frühzeitig jährlich für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Die Verteilung der staatlichen Teilfinanzierung beschließt der Bundesvorstand auf Vorschlag des Parteirats oder des Bundesparteitags.

## **Zweiter Abschnitt: Finanzverwaltung und Haushaltsplanung**

## § 11 Finanzdirektor (Leiter Finanz- und Rechnungswesen)

- (1) Der Finanzdirektor ist als Leiter des Finanz- und Rechnungswesens für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Parteifinanzen, insbesondere für die Erstellung des gesetzlichen Rechenschaftsberichts, die Finanz- und Haushaltssteuerung der Bundespartei sowie die Verbuchung, Bescheinigung und etwaige Veröffentlichung von Spenden zuständig. Dazu kann er von allen nachgeordneten Gliederungen und den Vereinigungen der Partei alle erforderlichen Auskünfte verlangen. Er berichtet dem Bundesschatzmeister über alle in seinem Aufgabenbereich wesentlichen Vorgänge.
- (2) Der Finanzdirektor wird vom Bundesvorstand bestellt und entlassen. Er muss über die erforderliche fachliche Qualifikation und sollte über eine umfassende berufliche Erfahrung in der Finanzwirtschaft verfügen. Er ist hauptamtlich tätig, gehört nicht dem Bundesvorstand an und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Bundesvorstandesteil.

## § 12 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Absatz (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 Absatz (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, sind alle den Untergliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband zu erfassen.
- (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

## § 13 Prüfungswesen

- (1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zur prüfenden Gliederung oder einer ihrer Untergliederungen stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gemäß §§ 23 Absatz (2) Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 14 Rechenschaftspflicht Bundesverband

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

## § 15 Rechenschaftsbericht Landesverbände

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

## § 16 Durchgriffsrecht

Der Finanzdirektor kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung. Er hat das Recht, im Einvernehmen mit dem Bundesschatzmeister in allen Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Absatz 3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat die jeweils höhere Gliederung das Recht und die Pflicht, durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Untergliederungen zu gewährleisten.

## § 17 Haushaltsplan

- (1) Der Bundesschatzmeister stellt für jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf, die mindestens drei Folgejahre umfasst.

Haushaltsplan und Finanzplanung des Bundesverbands werden vom Bundesvorstand beschlossen. Ist absehbar, dass der Haushaltsansatz insgesamt nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

- (2) Der Bundesschatzmeister ist bis zur Verabschiedung eines Haushaltsplans an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

## § 18 Zuordnung von Ausgaben und Aufwendungen

Eine Ausgabe bzw. Aufwendung, die beschlossen wird, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

## § 19 Überschreitung

- (1) Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.
- (2) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch kein beschlossener Haushalt vorliegt, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen. Falls absehbar ist, dass die Einnahmen der Partei im angelaufenen Haushaltsjahr geringer sind als im Vorjahr, ist der Schatzmeister verpflichtet, die vorläufigen monatlichen Ausgabenansätze der Entwicklung der Einnahmen anzupassen.
- (3) Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, dass der entsprechende Haushaltstitel der Bundespartei überschritten wird, steht dem Schatzmeister ein Vetorecht zu.

## § 20 Aufwändungsersatz

- (1) Mitglieder des Bundesvorstands haben Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Vorstandsaufgaben entstanden sind. Entsprechendes gilt für ehrenamtliche Tätigkeiten von sonstigen Mitgliedern der Partei.
- (2) Der Bundesvorstand wird ermächtigt, im Einzelfall über Grund und Umfang der Gewährung von Aufwändungsersatz durch Beschluss zu entscheiden.

\*\*\*\*\*

# Liberal-Konservative Reformer

## Schiedsgerichtsordnung – SchGO

vom 19.07.2015 in der Fassung vom 12.11.2016

### Inhaltsverzeichnis

#### Präambel

#### I. Gerichtsverfassung

- § 1 Grundlagen
- § 2 Einrichtung der Schiedsgerichte
- § 3 Besetzung des Bundesschiedsgerichtes
- § 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte
- § 5 Nachrückregelung
- § 6 Sitz der Schiedsgerichte
- § 7 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte
- § 8 Geschäftsstelle
- § 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes
- § 10 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

#### II. Verfahren

- § 11 Anrufung, Anrufungsberechtigte, Verfahrensbeteiligte
- § 12 Eröffnung, Bevollmächtigte
- § 13 Verfahrensgang von der Eröffnung bis zur Entscheidung

#### III. Entscheidung und Rechtsmittel

- § 14 Verfahrensleitende Anordnungen, Vorbescheid und Urteil
- § 15 Einstweilige Anordnung
- § 16 Rechtsmitteleinlegung
- § 17 Rechtsmittelverfahren

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 18 Kosten
- § 19 Inkrafttreten

## Präambel

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung gibt sich die Partei folgende Schiedsgerichtsordnung.

### I. Gerichtsverfassung

#### § 1 Grundlagen

- (1) Die Schiedsgerichte der Partei nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und Ordnungen der Partei und deren Gebietsverbände übertragenen Aufgaben auf der Grundlage der Schiedsgerichtsordnung wahr.
- (2) Die Parteischiedsgerichte sind Schiedsgerichte i.S.d. §§ 1025 ff. ZPO. Sie bestimmen die Verfahrensregeln nach freiem Ermessen. Das Schiedsgericht ist berechtigt, über die Zulässigkeit einer Beweiserhebung zu entscheiden, diese durchzuführen und das Ergebnis frei zu würdigen.
- (3) Die schiedsgerichtliche Zuständigkeit tritt in dem in den §§ 1025 ff. ZPO bestimmten Umfang an die Stelle der Anrufung der staatlichen Gerichte. Beantragt eine Partei eine staatsgerichtliche Eilmaßnahme gem. § 1033 ZPO, so müssen gleichzeitig mit der Verfahreseinleitung das Staatsgericht über den Stand des parteischiedsgerichtlichen Verfahrens und das zuständige Parteischiedsgericht über die Eilmaßnahme in Kenntnis gesetzt werden. Entscheidungen des Schiedsgerichts können nur gemäß § 1059 ZPO aufgehoben werden.
- (4) Die Schiedsgerichte sollen in jedem Stand der Verfahren auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites hinwirken. Dazu können sie den Verfahrensbeteiligten ein Verfahren vor dem gem. § 25 der Bundessatzung gebildeten Schlichtungsrat empfehlen. Akzeptieren die Verfahrensbeteiligten diese Empfehlung, ist das Schiedsgerichtsverfahren bis zum Abschluss des Verfahrens vor dem Schlichtungsrat unterbrochen.

#### § 2 Einrichtung der Schiedsgerichte

- (1) Auf Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte (Gerichte) eingerichtet.
- (2) Die Schiedsrichter werden für 2 Jahre gewählt. Die Schiedsrichter (Richter) bleiben bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt. Die Abwahl von Schiedsrichtern ist nicht möglich.

- (3) Nachwahlen und Ergänzungswahlen sind zulässig. Nachgewählte und ergänzend gewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (4) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig. Wird ein Landesschiedsgericht handlungsunfähig, so kann das Bundesschiedsgericht kommissarische Richter benennen, die für einen vorher festgelegten Zeitraum, maximal bis zum Wegfall des zur Handlungsunfähigkeit führenden Sachverhalts, im Amt bleiben. Als kommissarische Richter dürfen nur gewählte Richter anderer Parteischiedsgerichte ernannt werden. Alternativ kann das Bundesschiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen eines der nächstgelegenen Landesschiedsgerichte als das dann zuständige Gericht bestimmen. Dies gilt auch, soweit die Handlungsunfähigkeit darauf beruht, dass die Richter nicht über die Befähigung zum Richteramt verfügen.
- (5) Wird das Bundesschiedsgericht handlungsunfähig, rückt automatisch der dienstälteste Landesschiedsrichter als Ersatzrichter nach. Lehnt er diese Berufung ab, folgt der nächstdienstälteste Landesschiedsrichter. Dies setzt sich fort und wird, falls kein Landesschiedsrichter mehr verfügbar ist, analog auf die gewählten Ersatzschiedsrichter angewendet.
- (6) Soweit Gerichte nach diesen Grundsätzen unterbesetzt sind, sind die erforderlichen Wahlen unverzüglich auf dem nächsten Parteitag durchzuführen. Die Nachwahlen gelten für die verbleibende Amtszeit des Ausgeschiedenen. Dies gilt auch insoweit, als die bereits gewählten Richter nicht die Befähigung zum Richteramt haben.

### § 3 Besetzung des Bundesschiedsgerichtes

- (1) Der Bundesparteitag wählt das Bundesschiedsgericht. Das Bundesschiedsgericht besteht aus mindestens drei Richtern, die sämtliche die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Präsidenten sowie den ersten und zweiten Vizepräsidenten. Der Präsident leitet das Schiedsgericht und führt seine Geschäfte.
- (2) In einer weiteren Wahl werden durch den Bundesparteitag mindestens zwei Ersatzrichter gewählt, die ebenfalls die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los des Versammlungsleiters. Ersatzrichter können an der internen Kommunikation des Schiedsgerichtes, den Beratungen und bei mündlichen Verhandlungen als Gäste teilnehmen. Richter und Ersatzrichter von Landesschiedsgerichten können auch zu Ersatzrichtern des Bundesschiedsgerichts gewählt werden.
- (3) Kein Landesverband kann mehr als zwei ordentliche Mitglieder des Bundesschiedsgerichts stellen.
- (4) Das Bundesschiedsgericht gibt sich eine unverzüglich zu veröffentlichende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung beinhaltet insbesondere Regelungen über
  - (a) die Geschäftsverteilung;

- (b) Vertretungen;
  - (c) die Einsetzung von Berichterstatlern;
  - (d) die Veröffentlichung abweichender Meinungen in Urteilen;
  - (e) die Aufbewahrung der Ausfertigungen der Entscheidungen;
  - (f) die zu veröffentlichende Urteilssammlung nebst Anforderungen an die Anonymisierung;
  - (g) die Organisation des Bundesschiedsgerichtes;
  - (h) die Verteilung der Verfahren und Richter und Ersatzrichter auf die Kammern und die Zuständigkeiten des Senats im Falle des Abs. 6.
  - (i) Die Zuständigkeit bei Befangenheitsanträgen und diesbezügliche Rechtsmittel
- (5) Besteht das Bundesschiedsgericht aus mehr als drei Richtern, kann es jeweils für ein Jahr zwei voneinander unabhängige Spruchkammern mit jeweils drei Richtern bilden. Der Präsident leitet die erste Kammer, der erste Vizepräsident die zweite Kammer als Vorsitzender. Beide Kammern bilden unter Vorsitz des Präsidenten den Senat des Bundesschiedsgerichtes. Für Verfahren mit grundsätzlicher Bedeutung oder besonders schwieriger Sachlage kann die zuständige Kammer das Verfahren an den Senat übertragen. Der Beschluss dazu ist unanfechtbar. Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von der Entscheidung einer anderen Kammer abweichen, so entscheidet ebenfalls der Senat.

## § 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) Landesverbände mit mehr als dreitausend Mitgliedern können beschließen, ein aus fünf Richtern bestehendes Landesschiedsgericht zu wählen, auf das die Abs. 1 bis 6 des § 3 entsprechend Anwendung finden.
- (2) Im Übrigen wählen die Landesparteitage für ihren Landesverband ein aus drei Richtern bestehendes Landesschiedsgericht, für das folgende Regelungen gelten:
- (a) Hinsichtlich der Wahl der Ersatzrichter ist § 3 Abs.2 mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass der Landesparteitag mindestens zwei Ersatzrichter wählt;
  - (b) Das Landesschiedsgericht wählt einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Es verhandelt und entscheidet in der Besetzung von drei Richtern. Die übrigen Richter des Landesschiedsgerichts einschließlich der Ersatzrichter sollen ein rechtswissenschaftliches, wirtschaftsrechtliches oder Verwaltungs-Studium abgeschlossen haben.
  - (c) Die Schiedsrichter und Ersatzrichter der Landesschiedsgerichte müssen nicht demjenigen Landesverband angehören, in dessen Landesschiedsgericht sie gewählt werden. Sie können gleichzeitig Mitglied mehrerer Landesschiedsgerichte sein.

## § 5 Nachrückregelung, Befangenheit

- (1) Der Rücktritt eines Richters ist dem gesamten Gericht gegenüber zu erklären.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.
- (3) Ein zurückgetretener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Dies gilt auch für laufende Verfahren. Die Streitparteien sind darüber in Kenntnis zu setzen. Sollte der Ersatzrichter im Folgenden ebenfalls sein Amt niederlegen, so ernennt der Vorsitzende für diesen einen Schiedsrichter seiner Wahl.
- (4) Tritt der Präsident oder einer der Vizepräsidenten des Bundesschiedsgerichtes oder ein Vorsitzender eines Landesschiedsgerichtes zurück, so erfolgt unter den verbliebenden Richtern eine Neuwahl. Dies gilt auch für den Vorsitzenden der Kammer des Bundes- oder eines Landesschiedsgerichtes.
- (5) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen (Befangenheitsantrag). Über den Befangenheitsantrag gegen einen Richter eines Landesschiedsgerichts entscheidet dieses Landesschiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters, sofern es noch mindestens zwei Richter aufweist; andernfalls das Bundesschiedsgericht. Der Befangenheitsantrag ist begründet, wenn ihn beide Richter für begründet erklären.
- (6) Über Befangenheitsanträge gegen Richter des Bundesschiedsgerichts entscheiden die übrigen Richter des Bundesschiedsgerichts bzw. der betreffenden Kammer ohne Mitwirkung des abgelehnten Richters. Der Befangenheitsantrag ist begründet, wenn ihn beide Richter für begründet erklären. Im Übrigen gilt § 1037 Abs. 3 ZPO entsprechend.
- (7) Weiterhin hat jeder Richter unabhängig von einem Befangenheitsantrag das Recht, in einem Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten. Wird einem Befangenheitsantrag durch das Gericht stattgegeben oder tritt ein Richter wegen Besorgnis der Befangenheit zurück, finden Abs. 3 bis 5 für dieses Verfahren entsprechend Anwendung.
- (8) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren unentschuldigt nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist (in der Regel 14 Tage, bei Eilverfahren 3 Tage) zur Mitwirkung gesetzt, gilt er als vom konkreten Verfahren ausgeschlossen. Es gelten die vorstehenden Ersatzregelungen entsprechend. Die Verfahrensbeteiligten sind hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## § 6 Unabhängigkeit der Schiedsgerichte

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie müssen Mitglied der Partei sein. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen oder von ihr regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen. Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein.
- (3) Wird von einer Partei oder einem Dritten versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich dem Bundesvorstand der Partei bekannt zu machen. Kann der Bundesvorstand nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Gericht entscheiden, den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich zu machen.
- (4) Das Schiedsgericht entscheidet, ob und in welcher Form seine Entscheidungen veröffentlicht werden. Ein Richter kann der Entscheidung eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Richtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden Richter binnen 14 Tagen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln, die sodann mit der Entscheidung auszufertigen ist.
- (5) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Sie fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. In begründeten Fällen sind die Richter berechtigt, den Bundesvorstand (bzw. Landesvorstand) oder den Bundesparteitag (bzw. Landesparteitag) über Vorgänge zu informieren.

## § 7 Sitz der Schiedsgerichte

Sitz des jeweiligen Gerichtes ist der Sitz des betreffenden Gebietsverbandes der Partei. Das Gericht kann zur Gewährleistung der Funktion des Gerichtes auch einen anderen Ort zum Sitz des Gerichtes bestimmen. Die abweichende Entscheidung des Gerichtes zum Ort des Sitzes ist unanfechtbar und zu veröffentlichen.

## § 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Schiedsgerichts ist bei der Geschäftsstelle des jeweiligen Bundes- oder Landesverbandes ansässig. Sie ist für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Vorgänge verantwortlich und hat die hierzu ggf. erlassenen Anweisungen des Präsidenten des Schiedsgerichts zu befolgen. Die Verfahrensakte umfasst alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.

- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Bundes- bzw. des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Förmliche Entscheidungen des Gerichts sind fünf Jahre aufzubewahren.
- (3) Alle Vorgänge, insbesondere Verhandlungen und Akten des Schiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

## § 9 Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig

- (a) für Verfahren jeglicher Art, die sich gegen ein Organ der Partei auf Bundesebene richten,
- (b) für Streitigkeiten zwischen Landesverbänden der Partei,
- (c) für Widersprüche gegen die Auflösung von Gebietsverbänden, einzelnen Organen und Zusammenschlüssen,
- (d) für Wahl - und Beschlussanfechtungen, soweit sie Wahlen oder Beschlussfassungen auf Bundesebene betreffen,
- (e) für Anträge und Anfechtungen, welche auf Bundesebene durchgeführte Mitgliederentscheide und Mitgliederbefragungen betreffen;
- (f) für Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte;
- (g) für Verfahren gemäß § 2 Abs. 4 zur Herstellung der Handlungsfähigkeit eines Landesschiedsgerichts;
- (h) für alle weiteren Verfahren, die ihm durch die Satzung oder solche Ordnungen, welche durch Beschluss des Bundesparteitages oder mit Zustimmung des Konvents erlassen wurden, zugewiesen wurden;
- (i) für alle weiteren Verfahren, welche in erster Linie Angelegenheiten der Bundespartei betreffen und vom Bundesschiedsgericht nicht an ein Landesschiedsgericht verwiesen werden.

## § 10 Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

Die Landesschiedsgerichte sind für alle erstinstanzlichen Verfahren und Wahlanfechtungen zuständig, die nicht gemäß § 9 in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichtes fallen.

## II. Verfahren

### § 11 Anrufung, Anrufungsberechtigte, Verfahrensbeteiligte

- (1) Das Gericht wird nur auf Anrufung durch eine Streitpartei aktiv. Die Anrufung ist per E-Mail bei der Geschäftsstelle des Schiedsgerichts einzureichen. Außer bei Eilmaßnahmen muss zudem der Kostenvorschuss (unten § 18) einbezahlt werden.
- (2) Zur Anrufung der Schiedsgerichte berechtigt sind
  - (a) in Verfahren über die Anfechtung und Nichtigkeitsfeststellung von Wahlen und Beschlüssen
    - i. der Bundesvorstand,
    - ii. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
    - iii. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
    - iv. wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf diese Wahl verletzt zu sein,
  - (b) in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
    - i. der Bundesvorstand,
    - ii. jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
    - iii. jedes Parteimitglied, gegen das die Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ausgesprochen ist,
  - (c) in allen übrigen Verfahren
    - i. der Bundesvorstand,
    - ii. der Landesvorstand des betroffenen Landesverbandes
    - iii. der Vorstand jedes Gebietsverbandes und jedes Parteimitglieds, dessen individuelle Rechte durch die streitgegenständliche Maßnahme (oder ihre Unterlassung) betroffen ist.
- (3) Verfahrensbeteiligte sind
  - (a) Antragsteller;
  - (b) Antragsgegner;
  - (c) Beigeladene.

Das Gericht kann auf Antrag einer Verfahrenspartei oder von Amts wegen Dritte beiladen, wenn diese der Partei angehören und ihre Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Der Beiladungsbeschluss ist den Beigeladenen zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

- (4) Die Anrufung kann, soweit nicht in der Satzung oder der Wahlordnung andere Fristen bestimmt werden, binnen zwei Monaten erfolgen, nachdem der Anrufungsgrund abgeschlossen und dies dem Antragsteller bekannt geworden ist. Sie muss enthalten:
- (a) Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Antragsteller);
  - (b) Bezeichnung des anderen Streitpartners (Antragsgegner);
  - (c) einen konkreten Antrag;
  - (d) eine Begründung inklusive einer genauen Schilderung der Umstände (Antragschrift);
  - (e) in dem Fällen des Abs. 2 (c) iii die schlüssige Darlegung, wodurch der Antragsteller in seinen individuellen Rechten durch den Antragsgegner verletzt worden ist.

Abstrakte Rechtsfragen können nicht Gegenstand eines Verfahrens sein.

- (5) Erfüllt der Antrag die Voraussetzungen des Abs. 4 nicht oder ist er unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann das Gericht dem Antragsteller die Möglichkeit zur Nachbesserung seines Antrages geben oder den Antrag zurückweisen.
- (6) Im Falle der Zurückweisung ist dem Antragsteller eine begründete Ablehnung mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Gegen die Ablehnung durch ein Landesschiedsgericht ist die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht möglich. Dieses entscheidet ohne Verhandlung über die Zulässigkeit der Anrufung. Wird der Beschwerde stattgegeben, so wird das Verfahren am ursprünglichen Schiedsgericht eröffnet.

## § 12 Eröffnung, Bevollmächtigte

- (1) Ist das Gericht zuständig, eröffnet es das Verfahren mit einem Schreiben an den Antragsteller und den Antragsgegner, in dem über die Eröffnung des Verfahrens und über die Besetzung des Gerichts informiert wird. Für den Antragsgegner ist verbunden mit der Aufforderung, binnen einer vom Gericht zu bestimmenden Frist zum Verfahren Stellung zu nehmen, eine Kopie der Antragschrift nebst Anlagen beizufügen.
- (2) Die Zustellung von Schreiben, insbesondere des Gerichts, erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sie kann auch per Fax oder postalisch erfolgen, oder auch in anderer Form, soweit die anderen Beteiligten dem nicht widersprechen. Das Gericht kann anordnen, dass die Parteien ihre weiteren Schreiben in Papierform einzureichen haben.
- (3) Die Zustellung per E-Mail gilt nach Ablauf von drei Tagen nach Absendung als bewirkt, wenn keine Fehlermeldung eines übertragenden Servers (Mail delivery failed, o.ä.) zurückgesendet wird. Bei Faxzustellung gilt sie mit der Absendung als bewirkt, sofern keine Fehlermeldung erfolgt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (4) Wird das Gericht wegen einer Ordnungsmaßnahme angerufen, so enthält das Schreiben zusätzlich die Nachfrage an das betroffene Mitglied, ob dieses ein nichtöffentliches Verfahren wünscht.

Nichtöffentliche Verfahren sind von allen Verfahrensbeteiligten und dem Gericht vertraulich zu behandeln.

- (5) Jedes Parteimitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

## § 13 Verfahrensgang von der Eröffnung bis zur Entscheidung

- (1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt unter Heranziehung der Beteiligten von Amts wegen. Es kann auf der Grundlage des von den Parteien vorgetragenen schlüssigen Sachverhaltes entscheiden. Das Gericht ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden und kann nach seiner freien Überzeugung weitere Aufklärung anfordern und veranlassen. Das Gericht kann Parteimitglieder und Organe der Partei zur Informationsgewinnung heranziehen und befragen. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren. Wird sie verweigert, hat das Gericht dies frei zu würdigen.
- (2) Das Gericht kann für das Verfahren einen beteiligten Richter als Berichterstatter bestimmen.
- (3) Schriftliches Verfahren
- (a) Grundsätzlich trifft das Gericht seine Entscheidungen im Schriftlichen Verfahren.
  - (b) Das Gericht darf seinen Entscheidungen nur zugrunde legen, was Gegenstand des Verfahrens war und zu dem die Parteien Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen.
  - (c) Vor Ergehen der Entscheidung sollen die Beteiligten in einem Hinweisschreiben des Vorsitzenden oder Einzelrichters über den maßgeblichen Sachverhalt unterrichtet werden. Seine vorläufige rechtliche Beurteilung kann das Gericht mitteilen, muss es jedoch nicht. Der Antragsteller kann in jeder Lage des Verfahrens seinen Antrag ohne Zustimmung des Antragsgegners zurücknehmen.
- (4) Das Gericht kann jederzeit eine mündliche Verhandlung anordnen, soweit ihm dies zur rechtlichen und tatsächlichen Klärung geboten erscheint. Vor der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen, soweit die Beteiligten nicht darauf verzichten. Die Erstattung der notwendigen Auslagen der Beteiligten richtet sich nach § 18.
- (5) Die Durchführung der mündlichen Verhandlung kann auf einen der Richter übertragen werden. Die Verhandlung kann mit Einwilligung der Beteiligten auch fernmündlich stattfinden.
- (6) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Die Verhandlung kann auch an Samstagen und Sonntagen durchgeführt werden, nicht aber an offiziellen Feiertagen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Macht ein Verfahrensbeteiligter eine Ver-

hinderung glaubhaft, ist auf Antrag eine Terminverlegung möglich. Zur mündlichen Verhandlung kann das persönliche Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden. Weigerungen sind nicht sanktionsfähig, können aber bei der Würdigung des Sachverhaltes durch das Gericht Berücksichtigung finden.

- (7) Mündliche Verhandlungen sind für Parteimitglieder öffentlich. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist oder gem. § 12 Abs.4 von dem Betroffenen verlangt wird.
- (8) Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung in die Sach- und Rechtslage einzuführen. Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
- (9) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung können die Verfahrensbeteiligten Beschwerde beim Präsidenten des Bundesschiedsgerichtes wegen Verfahrensverzögerung einlegen. Die Beschwerde kann auch erhoben werden, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Anrufung über die Verfahrenseröffnung entschieden wurde. Der Präsident des Bundesschiedsgerichtes kann das Verfahren an eine andere Kammer des gleichen Gerichtes oder ein anderes Landesschiedsgericht abgeben.

### III. Entscheidung und Rechtsmittel

#### § 14 Verfahrensleitende Anordnungen, Vorbescheid und Schiedsspruch

- (1) Der Vorsitzende des zur Entscheidung berufenen Gerichts bzw. der entsprechenden Kammer des Gerichts oder der Einzelrichter kann verfahrensleitende Anordnungen erlassen. Sie bedürfen keiner Begründung.
- (2) Der Schiedsspruch enthält einen Tenor, eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit Würdigung der Sach- und Rechtslage und wird mit einfacher Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Die Begründung kann sich auf die wesentlichen tragenden rechtlichen Gesichtspunkte beschränken. Die Darstellung des Sachverhalts kann durch Verweis auf die Schriftsätze der Beteiligten auf das Unumgängliche abgekürzt werden. Das Abstimmverhalten der Richter wird nicht mitgeteilt.
- (3) Richter haben das Recht, in der Urteilsbegründung eine abweichende Meinung zu äußern. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Gerichtes.

- (4) Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.
- (5) Das Urteil kann den Verfahrensbeteiligten per E-Mail zugestellt werden.
- (6) Der Schiedsspruch ist entsprechend § 1054 Abs. 1 ZPO zu unterschreiben und entsprechend § 1054 Abs. 3 ZPO mit einer Datums- und Ortsangabe zu versehen.

## § 15 Einstweilige Anordnung

- (1) Auf Antrag kann das Gericht, jederzeit eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte und Gegenstand nicht die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme ist. Eine einstweilige Anordnung kann auch gegen eine Ordnungsmaßnahme beantragt werden. Parteitage sowie Wahlen und Beschlussfassungen von Gebietsverbänden können durch einstweilige Anordnungen nicht unterbunden werden.
- (2) Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, insbesondere um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern.
- (3) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen ist das Schiedsgericht der Hauptsache zuständig. Dies ist das Gericht des ersten Rechtszugs und, wenn die Hauptsache im Rechtsmittelverfahren anhängig ist, das Bundesschiedsgericht. Sofern in dringenden Fällen eine rechtzeitige Kammerberatung – auch telefonisch – nicht möglich ist, kann der Kammervorsitzende allein entscheiden.
- (4) Für den Erlass einstweiliger Anordnungen gilt § 1041 ZPO.
- (5) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Antragsgegner zeitgleich mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung eine Kopie der Antragschrift nebst Anlagen zu übermitteln und dies dem Schiedsgerecht mitzuteilen.
- (6) Einstweilige Anordnungen oder deren Ablehnung sind den Verfahrensbeteiligten unverzüglich bekanntzugeben und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (7) Wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung durch ein Landesschiedsgericht abgelehnt, ist hiergegen die sofortige Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen beim Bundesschiedsgericht zulässig.
- (8) Gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe und Erhalt der Begründung beim Bundesschiedsgericht Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- (9) Das Schiedsgericht entscheidet über die Beschwerde binnen 14 Tagen oder, falls eine Verhandlung durchgeführt wurde, unverzüglich im Anschluss an diese durch Schiedsspruch. Gegen den Schiedsspruch eines Landesschiedsgerichtes kann Berufung beim Bundesschiedsgericht eingelegt werden.

## § 16 Rechtsmitteleinlegung

- (1) Rechtsmittelfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Verfahrensbeteiligte über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das Gericht, bei dem das Rechtsmittel einzulegen ist mit Angabe der Anschrift belehrt worden ist und die vollständig begründete Entscheidung dem Beteiligten vorliegt.
- (2) Gegen Beschlüsse der Landesschiedsgerichte steht den Beteiligten die Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum Bundesschiedsgericht zu.
- (3) Gegen Urteile der Landesschiedsgerichte über Ordnungsmaßnahmen steht den Beteiligten binnen eines Monats die Berufung zum Bundesschiedsgericht zu.
- (4) Gegen Urteile der Landesschiedsgerichte in anderen Angelegenheiten steht den Beteiligten binnen eines Monats das Rechtsmittel der Revision an das Bundesschiedsgericht zu, wenn das Landesschiedsgericht diese zugelassen hat oder das Bundesschiedsgericht sie auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat. Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
- (a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
  - (b) die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts erfordert oder
  - (c) ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- (5) Die Rechtsmittelschrift ist unter Beifügung der angefochtenen Entscheidung beim Landesschiedsgericht einzureichen und zu begründen. Das Landesschiedsgericht übersendet die Rechtsmittelschrift an das Bundesschiedsgericht.

## § 17 Rechtsmittelverfahren

- (1) Das Landesschiedsgericht stellt dem Bundesschiedsgericht für die Dauer des Rechtsmittelverfahrens die Akten zur Verfügung, wobei die Übersendung der Unterlagen in elektronischer Form ausreichend ist.
- (2) Im Rahmen der Revision ist das Bundesschiedsgericht an die tatsächlichen Feststellungen des Landesschiedsgerichts gebunden. Dies gilt auch insoweit, als sich die Feststellungen aus den Verweisungen auf die Schriftsätze der Beteiligten ergeben. In der Revisionschrift ist anzugeben, in wie

weit der Rechtsmittelführer Verfahrensverstöße oder die Verletzung materiellen Rechts geltend macht.

- (3) Im Rahmen der Beschwerde und der Berufung überprüft das Bundesschiedsgericht das Urteil des Landesschiedsgerichts auch hinsichtlich der angegriffenen tatsächlichen Feststellungen. In der Beschwerde- oder Berufungsschrift ist anzugeben, in wie weit die Entscheidung des Landesschiedsgerichts den Rechtsmittelführer in seinen Rechten verletzt.
- (4) Auf das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 11 bis 16 entsprechend Anwendung.
- (5) Hat das Rechtsmittelverfahren offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, so kann das Bundesschiedsgericht das Rechtsmittel durch Beschluss mit Kurzbegründung zurückweisen. Im Falle der Aufhebung ist die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landesschiedsgericht zurückzuverweisen. Die Verweisung kann auch an ein anderes Landesschiedsgericht erfolgen. Das Bundesschiedsgericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Ausgangsurteils wegen einer Rechtsverletzung erfolgte und die Sache zur Entscheidung reif ist.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 18 Kosten

- (1) Verfahrenskosten sind die Kosten des Schiedsverfahrens und die Auslagen der Parteien.
- (2) Jede Entscheidung muss auch einen Ausspruch über die Verfahrenskosten enthalten. Im Grundsatz hat die unterliegende Partei die Verfahrenskosten zu tragen. Weiter hat sie dem Gegner die notwendigen Auslagen zu erstatten. Über die Auslagen von Beigeladenen ist nach billigem Ermessen zu entscheiden.
- (3) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, so werden die Kosten verhältnismäßig aufgeteilt. Gleiches gilt, wenn auf einer Seite mehrere Parteien beteiligt sind.
- (4) Obsiegt die Partei, der einen Rechtsbehelf eingelegt hat, aufgrund neuen Vorbringens, das sie bereits in einer vorherigen Instanz hätte geltend machen können, so können ihr die Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
- (5) Ist die Hauptsache erledigt, so entscheidet die jeweilige Instanz nur noch über die Kosten. Die Entscheidung erfolgt nach billigem Ermessen und hat den bisherigen Sach- und Streitstand zu berücksichtigen. Eine Beweisaufnahme oder sonstige Ermittlungen finden nicht mehr statt.
- (6) Rechtsbehelfe können bis zur Verkündung der Entscheidung zurückgenommen werden. Die Zurücknahme hat die Verpflichtung zur Folge, die durch den Rechtsbehelf entstandenen Kosten zu tragen.

- (7) Wird der geltend gemachte Anspruch von dem Gegner anerkannt, so trägt dieser die Kosten des Verfahrens, es sei denn, er hat durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Einlegung des Rechtsbehelfs gegeben. In diesem Falle trägt der Anspruchsteller die Kosten.
- (8) Für die verschiedenen Verfahren werden jeweils folgende Gebühren erhoben:
- (a) Wahlen und Beschlüsse: 500,00 Euro
  - (b) Ordnungsmaßnahmen: 150,00 Euro
  - (c) alle übrigen Verfahren 500,00 Euro
  - (d) Eilverfahren: 300,00 Euro
- (9) Wird ein Rechtsbehelf wegen einer Form- oder Fristverletzung als unzulässig verworfen oder bis zur instanzabschließenden Entscheidung zurückgenommen, oder wird der geltend gemachte Anspruch bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt, so ermäßigt sich die jeweilige Gebühr um die Hälfte.
- (10) Im Falle eines Vergleichs entfallen die Verfahrenskosten. Gleiches gilt im Falle einer erfolgreichen Schlichtung durch den Schlichtungsrat
- (11) Auf Antrag eines Verfahrensbeteiligten oder eines Verfahrensbevollmächtigten ist der Streitwert festzusetzen.
- (12) Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet, soweit die Gebührenordnung nichts anderes vorsieht.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag in Kraft.

### § 20 Übergangsregelung

Auf der Gründungsversammlung werden nur 3 Richter sowie ein Ersatzrichter gewählt. Von diesen muss nur der Präsident Mitglied der Partei sein; sollte einer der Richter oder Ersatzrichter bis zum ersten Mitgliederparteitag nicht Parteimitglied geworden sein, scheidet er mit Beginn des ersten Mitgliederparteitags aus dem Bundesschiedsgericht aus. Die Wahl der weiteren Richter und Ersatzrichter erfolgt auf dem ersten Mitgliederparteitag. Erst nach dem ersten Mitgliederparteitag erfolgt die Errichtung von Kammern des Bundesschiedsgerichts und die Wahl der Vizepräsidenten.

# LKR

**Liberal-Konservative Reformer**

## **PARTEIPROGRAMM (Ludwigshafener Programm)**

---

Beschlossen auf dem Bundesparteitag am 27. Februar 2016 in Ludwigshafen,  
geändert auf den Bundesparteitag in Demmin am 4. Juni 2016,  
zuletzt geändert nach dem Bundesparteitag am 12. November 2016 in Frankfurt

# Inhaltsverzeichnis

<b>INHALTSVERZEICHNIS .....</b>	<b>2</b>
<b>1 PRÄAMBEL.....</b>	<b>6</b>
<b>2 DEUTSCHLAND IN DER WELT .....</b>	<b>7</b>
2.1 AUßENPOLITIK .....	7
2.2 SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK .....	8
2.3 INTERNATIONALER TERRORISMUS.....	10
2.4 INTERNATIONALER HANDEL.....	10
<i>Internationaler Handel ermöglicht weltweiten Wohlstand .....</i>	<i>10</i>
<i>Freihandelsabkommen richtig gestalten .....</i>	<i>11</i>
<i>Standards zum Nutzen der Konsumenten.....</i>	<i>11</i>
<i>Investitionsschutz für die Gleichbehandlung .....</i>	<i>11</i>
<i>Freihandelsabkommen transparent verhandeln.....</i>	<i>12</i>
<b>3 DEUTSCHLAND IN EUROPA.....</b>	<b>13</b>
3.1 EU .....	13
<i>Die EU als Gemeinschaft souveräner Staaten .....</i>	<i>13</i>
<i>Demokratie und Subsidiarität .....</i>	<i>13</i>
<i>Dezentralisierung und verstärkte Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten .....</i>	<i>14</i>
<i>Europäische Aufgaben .....</i>	<i>15</i>
<i>Die Zukunft der EU.....</i>	<i>16</i>
3.2 EURO .....	17
<i>Verheerende Bilanz der bisherigen Euro-Politik.....</i>	<i>17</i>
<i>Die Gefahren mindern .....</i>	<i>17</i>
<i>Der Weg aus der Euro-Falle.....</i>	<i>18</i>
<i>Die Europäische Zentralbank .....</i>	<i>18</i>
3.3 ASYL UND ZUWANDERUNG.....	19
<i>Internationaler Schutz: Asyl- und Flüchtlingspolitik .....</i>	<i>19</i>
<i>Wirtschaftsmigration.....</i>	<i>22</i>
<i>Wirtschaftsmigration im Rahmen der EU-Freizügigkeit.....</i>	<i>22</i>
<i>Wirtschaftsmigration aus Drittstaaten.....</i>	<i>23</i>
<b>4 DEUTSCHLAND.....</b>	<b>24</b>
4.1 GRUNDRECHTE UND BÜRGERBETEILIGUNG.....	24
<i>Grundrechte .....</i>	<i>24</i>
<i>Volksentscheide nach Schweizer Vorbild.....</i>	<i>25</i>
4.2 INNERE SICHERHEIT.....	26
<i>Organisierte Kriminalität .....</i>	<i>26</i>
<i>Ausschreitungen bei Demonstrationen .....</i>	<i>27</i>
<i>Islamische Rechtsvorstellungen .....</i>	<i>27</i>
<i>Ausstattung von Polizei und Behörden .....</i>	<i>27</i>
<i>Nachweis der Wirksamkeit von Überwachungsmaßnahmen.....</i>	<i>28</i>
<i>Videüberwachung öffentlicher Räume .....</i>	<i>28</i>
<i>Stärkung von Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden.....</i>	<i>28</i>
4.3 INTEGRATIONSPOLITIK .....	28
4.4 DATENSCHUTZ .....	29

<i>Internationale Zusammenarbeit und Kontrolle</i> .....	30
<i>EU-Datenschutzgrundverordnung</i> .....	30
<i>Transparenz der von Produkten ausgehenden Kommunikation ("Internet of Things")</i> .....	31
<i>Stärkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)</i> .....	31
<i>Einsatz von Ende-zu-Ende-Verschlüsselungstechniken</i> .....	31
<i>Gerätehoheit für den Endanwender</i> .....	31
<i>Datenschutz für Online-Dienste</i> .....	32
<i>Datenschutz-Zertifizierung von Unternehmen</i> .....	32
<i>Datenschutz im Einklang mit Kriminalitätsbekämpfung</i> .....	32
4.5 LOBBYISMUS.....	32
<b>GEISTIGES LEBEN</b> .....	<b>34</b>
4.6 BILDUNG UND FORSCHUNG.....	34
<i>Übergeordnete Bildungsziele und -grundsätze</i> .....	34
<i>Vorschulische Bildung</i> .....	35
<i>Schulische Bildung</i> .....	35
<i>Hochschule und Universität</i> .....	37
<i>Forschung</i> .....	39
4.7 KULTURPOLITIK.....	39
<i>Kultur als Kernkompetenz der Länder</i> .....	39
<i>Garantie der künstlerischen Freiheit</i> .....	40
<i>Grundgesetzliche Verankerung des Staatsziels Kultur</i> .....	40
<i>Auswärtige Kulturpolitik</i> .....	40
<i>Filmförderung</i> .....	41
4.8 PRESSEFREIHEIT UND MEDIENPOLITIK.....	41
<i>Presse- und Meinungsfreiheit</i> .....	41
<i>Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks</i> .....	42
<i>Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks</i> .....	42
<i>Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks</i> .....	42
<i>Programm- und Verwaltungsstrukturen</i> .....	43
<i>Rundfunkbeitrag</i> .....	43
<i>Aufsicht und Regulierung von Rundfunkanstalten</i> .....	43
<i>Übertriebene Schutzfristen</i> .....	44
<i>Vereinfachung der gewerblichen Nutzung</i> .....	44
<b>WIRTSCHAFTLICHES LEBEN</b> .....	<b>45</b>
4.9 STEUERPOLITIK.....	45
<i>Für ein verständliches und rechtssicheres Steuersystem</i> .....	45
<i>Einkommensteuer</i> .....	45
<i>Solidaritätszuschlag</i> .....	45
<i>Erbschaftssteuer</i> .....	46
<i>Gewerbesteuern</i> .....	46
<i>Internationale Besteuerung</i> .....	46
<i>Umsatzsteuer</i> .....	47
<i>Vereinfachungen für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)</i> .....	47
<i>Kfz-Steuer</i> .....	48
4.10 WIRTSCHAFTSPOLITIK.....	48
<i>Mehr Sparsamkeit und zeitliche Begrenzungen bei Staatsausgaben</i> .....	48
<i>Bank- und Bargeldwesen</i> .....	49

<i>Marktwirtschaft ist mehr als eine Wirtschaftsordnung</i> .....	50
<i>Verantwortung und Haftung wieder verknüpfen</i> .....	51
<i>Verantwortungsvolle Tarifpolitik</i> .....	51
<i>Unternehmerverantwortlichkeit</i> .....	52
<i>Zukunft durch Innovationsstärke</i> .....	52
<i>Monopole und Kartelle verhindern Wettbewerb</i> .....	52
<i>Gegen den Mindestlohn</i> .....	53
<i>Mietpreisbremse</i> .....	53
4.11 ENERGIEPOLITIK .....	54
<i>Energieerzeugung</i> .....	55
<i>Energieverbrauch und Energieeinsparung</i> .....	56
<i>Erforschung und Nutzung neuer Technologien</i> .....	57
4.12 INFORMATIONSTECHNOLOGIE .....	58
<i>Ausbau einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur</i> .....	58
<i>Technische Netzneutralität</i> .....	58
<i>Inhaltliche Netzneutralität</i> .....	58
<i>Umsetzung der Netzneutralität des Telekommunikationsgesetzes</i> .....	59
<i>Freie Wahl der Endgeräte</i> .....	59
<i>Förderung der Gründungen von IT-Start-up-Unternehmen</i> .....	59
<i>Förderung der deutschen und europäischen IT-Forschung</i> .....	59
<i>Effiziente öffentliche Verwaltungen</i> .....	60
4.13 INFRASTRUKTUR .....	60
<i>Mobilität</i> .....	61
<i>Ausbau des Straßennetzes</i> .....	61
<i>Keine PKW-Maut</i> .....	62
<i>Forschung in zukunftsorientierte Verkehrsträger verstärken</i> .....	62
<i>Kein generelles Tempolimit</i> .....	62
<i>Busverkehr – liberal aber gerecht</i> .....	62
<i>Bessere Radwege, aber ohne Verschlechterungen für andere Verkehrsträger</i> .....	63
<i>Echten Eisenbahn-Schnellverkehr garantieren</i> .....	63
<i>Schifffahrtswege</i> .....	63
<i>Luftfahrt</i> .....	63
<i>Schnelles Internet auch in den Regionen</i> .....	64
<i>Erhalt der dörflichen Infrastruktur</i> .....	64
4.14 LANDWIRTSCHAFT .....	64
<i>Landwirtschaft in Deutschland</i> .....	64
<i>Nicht auf Erfolgen ausruhen</i> .....	65
<i>Im Fokus: Familienbetriebe</i> .....	65
<i>Subventionen senken – Brötchen selbst verdienen</i> .....	66
<i>Fortschritt: Unverzichtbar, aber mit Augenmaß</i> .....	66
<i>Wissen statt Vorurteil</i> .....	66
<i>Gute Arbeit zählt</i> .....	66
<i>Agrarwende überflüssig</i> .....	67
<i>Ressourcen nutzen, Verantwortung übernehmen</i> .....	67
<b>SOZIALES LEBEN</b> .....	<b>68</b>
4.15 FAMILIENPOLITIK .....	68
<i>Familien mit Kindern sind unsere Zukunft</i> .....	68
<i>Wertschätzung der Familien</i> .....	68

<i>Familien im 21. Jahrhundert</i> .....	68
<i>Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung</i> .....	70
<b>4.16 ARBEIT UND SOZIALES</b> .....	<b>70</b>
<i>Deutschland – Sozialstaat und dann lange nichts</i> .....	70
<i>Transparente Finanzierung der Sozialversicherungen</i> .....	71
<i>Krankenversicherung</i> .....	71
<i>Pflegeversicherung</i> .....	71
<i>Für eine gerechte, sichere und transparente Altersversorgung</i> .....	72
<i>Aufbau eines Rentensicherungsfonds</i> .....	72
<i>Flexibilisierung des Renteneintrittsalters</i> .....	73
<i>Bürokratieabbau</i> .....	74
<i>Neugestaltung des Arbeitslosengeldes II (Hartz IV)</i> .....	74
<i>Aktivierendes Grundeinkommen</i> .....	74
<i>Menschen mit Behinderung</i> .....	75
<b>GESUNDES LEBEN</b> .....	<b>76</b>
<b>4.17 GESUNDHEITSPOLITIK</b> .....	<b>76</b>
<i>Für ein gerechtes, demographiesicheres Gesundheitssystem</i> .....	76
<i>Generationengerechtigkeit</i> .....	77
<i>Ambulante Medizin</i> .....	77
<i>Stärkung der persönlichen Arzt-Patientenbeziehung</i> .....	78
<i>Der Patient trägt die Verantwortung für seine Gesundheit</i> .....	78
<i>Abrechnungssystem im Krankenhaus</i> .....	78
<i>Private Trägerschaft von Krankenhäusern</i> .....	79
<i>Faire Preise für Arzneimittel</i> .....	79
<i>Die Pflegeversicherung muss demographiefest werden</i> .....	79
<i>Generationengerechtigkeit</i> .....	79
<i>Den Menschen in den Mittelpunkt der Pflege stellen</i> .....	80
<i>Keine Legalisierung von Drogen</i> .....	80
<i>Elektronische Gesundheitskarte</i> .....	80
<b>4.18 TIERSCHUTZ UND HEGE</b> .....	<b>81</b>
<i>Tierversuche reduzieren</i> .....	81
<i>Keine Schächtung ohne Betäubung</i> .....	81
<i>Haltungssysteme sind für die Tiere da – und nicht umgekehrt</i> .....	81
<i>Jagdrecht</i> .....	81
<b>4.19 UMWELTSCHUTZ</b> .....	<b>82</b>
<i>Einheitliche Umweltstandards in Europa</i> .....	82
<i>Wasser</i> .....	82
<i>Boden</i> .....	83
<i>Klima</i> .....	83

# 1 Präambel

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER wurden gegründet, weil wir dringend politische Lösungen für Herausforderungen brauchen, die sich Deutschland und seinen Bürger stellen. Es gilt, den Anforderungen einer vielschichtigen, pluralistischen und hochdifferenzierten Gesellschaft Rechnung zu tragen, in der es für komplexe Probleme meist keine einfachen Lösungen gibt. Wir wenden uns gegen eine Politik, die kurzfristig nur auf die nächsten Wahltermine schießt, statt langfristige Folgen abzuschätzen, und meint, durch Schlagworte und Slogans verantwortliches und von vernünftigen Grundsätzen geleitetes Handeln ersetzen zu können.

Im Mittelpunkt unserer Politik steht der freie, sich selbst bestimmende Mensch. Vor diesem Hintergrund ist es Aufgabe der Politik, jedem Einzelnen die Rahmenbedingungen für eine angemessene Verwirklichung seiner Persönlichkeit zu schaffen, zugleich aber auch seinen Beitrag zum Gelingen des gemeinschaftlichen Lebens zu fordern.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bekennen sich vorbehaltlos zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bekennen sich auch zur Westbindung und zur NATO als Basis unserer transatlantischen Sicherheitsarchitektur. Wir streben eine Europäische Union als Bund souveräner Staaten an, der dem Subsidiaritätsprinzip Vorrang vor zentralistischen Regelungen gibt.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bekennen sich zur sozialen Marktwirtschaft, in der die Freiheit des Einzelnen und die Verantwortung für die Bedürftigen zentrale Elemente sind. Wettbewerb und Solidarität müssen sich ergänzen, um gemeinsam Grundlage für eine funktionierende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung zu sein.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER sehen Demokratie und Rechtsstaat in unserem Land nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet. Unsere Regierungen neigen dazu, sich in ihrem Handeln zu verselbständigen. Dabei ignorieren sie oft den Willen des Volkes oder setzen sich über Gesetze und Verträge hinweg. Die Bürger müssen dies meist hilflos mit ansehen. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern daher ein Aufbrechen der alles dominierenden Parteienherrschaft, indem die parlamentarische Demokratie durch Volksentscheide nach dem Vorbild der Schweiz ergänzt wird.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich dafür ein, bei der Besetzung von Staatsämtern vor allem auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung und nicht mehr vorrangig auf das Parteibuch zu achten.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER möchten insbesondere Forschung, Entwicklung und Innovationen fördern und vorantreiben und die sich ergebenden Möglichkeiten unbelastet und vorurteilsfrei nutzen. Neuen, innovativen Techniken und Verfahren stehen wir ausdrücklich aufgeschlossen gegenüber. Nur wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Fortschritt können in einer Welt mit begrenzten Ressourcen langfristig sicherstellen, unseren Wohlstand zu erhalten und zu vermehren. Es ist unsere Verantwortung und das politische Ziel der LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER, dass unsere Kinder und deren Nachkommen in Deutschland mindestens genauso gut leben können wie wir.

## 2 Deutschland in der Welt

### 2.1 Außenpolitik

Die außenpolitischen Vorstellungen der LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER gründen sich auf der Achtung der Menschenrechte, dem Einsatz für Frieden und Freiheit sowie dem Respekt vor dem internationalen Recht. Die Wahrung dieser Prinzipien liegt im übergeordneten deutschen Interesse. Deutsche Außenpolitik sollte immer deutschen Interessen verpflichtet sein, solange diese friedlich und im Einklang mit dem Völkerrecht und insbesondere den Menschenrechten verfolgt werden.

Die verlässliche Westbindung des vereinten Deutschlands ist für uns Lehre aus der jüngeren europäischen Geschichte. Sie darf uns jedoch nicht daran hindern, unseren Partnern gegenüber auch sachliche Kritik zu äußern und unsere eigenen Interessen offen zu vertreten.

Internationale Zusammenarbeit ist vor allem dort wichtig, wo der Herrschaftsbereich der Nationen aufhört. Deshalb setzen sich die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER dafür ein, dass die Nutzung der Atmosphäre, der Weltmeere, der Polargebiete und des Weltraums angemessen und einvernehmlich geregelt wird.

Die europäische Verständigung und konstruktive Mitarbeit in den Vereinten Nationen sind Konstanten jüngerer deutscher Außenpolitik, die die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER begrüßen und weiterentwickeln wollen. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bekennen sich zu den zehn Grundprinzipien der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).

Für die deutsche Außenpolitik hat die in den Freundschaftsverträgen von 1963 und 1991 sowie im Weimarer Dreieck angelegte Zusammenarbeit mit unseren Nachbarn Frankreich und Polen besondere Bedeutung. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER streben daher die Pflege und Weiterentwicklung der Beziehungen dieser drei zentralen europäischen Staaten an. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER treten aber auch dafür ein, die freundschaftlichen Bindungen mit unseren Nachbarn Österreich, Tschechien, der Schweiz, Luxemburg, Belgien, den Niederlanden und Dänemark so zu vertiefen, wie es der sprachlichen und kulturellen Nähe dieser Nationen entspricht.

Neben intensiven Kontakten zu unseren europäischen und nordamerikanischen Nachbarn und Partnern streben die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER gute und vertrauensvolle Beziehungen zwischen Deutschland und Russland an. Gerade weil Deutschland fest im westlichen Bündnis verankert ist, kann es in diesem Bündnis im Rahmen der OSZE-Prinzipien Verständnis und Respekt für legitime russische Sicherheitsinteressen einfordern. Genauso muss Deutschland Russland gegenüber deutlich machen, dass eine "Politik der ausgestreckten Hand" die Wahrung der Menschenrechte seitens Russlands und die Achtung der Souveränität und territorialen Integrität aller europäischer Staaten voraussetzt.

Die Beziehungen zu weiteren oder künftigen Groß- und Regionalmächten wie z.B. China und Indien sollen ebenfalls partnerschaftlich gestaltet werden. Für alle internationalen Partnerschaften Deutschlands gilt dabei, dass diese das Völkerrecht und die Souveränität aller Staaten achten. Deutschland und die EU dürfen sich nicht abhängig und erpressbar machen, insbesondere nicht von undemokratischen Regimen.

Aufgrund der wirtschaftlichen und politischen Bedeutung Deutschlands wird oft der Ruf laut, Deutschland möge über seine jetzigen Verpflichtungen hinaus größere weltweite Verantwortung tragen. Deutschland sollte dem nicht leichtfertig nachgeben. Ein deutsches Engagement ist nur dann sinnvoll, wenn unser wirtschaftliches und politisches Gewicht sowie die zur Verfügung stehenden Mittel eine realistische Aussicht auf eine gerechte und dauerhafte Problemlösung eröffnen.

Wir wollen daran mitarbeiten, die Vereinten Nationen (UN) zu reformieren und sie zu einem modernisierten und effektiven Problemlösungs- und Sicherheitsinstrument weiterzuentwickeln. Zur effizienten Wahrnehmung dieser Aufgabe ist ein ständiger Sitz Deutschlands im UN-Sicherheitsrat anzustreben. Im Übrigen setzen wir uns für die Abschaffung der gegen Deutschland und Japan gerichteten, sogenannten "Feindstaatenklausel" in Art. 53, 77 und 107 der Charta der Vereinten Nationen ein.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich aktiv für die Freundschaft und Zusammenarbeit mit Israel, für sein Existenzrecht und seine Sicherheit ein. Ein Frieden im Nahen Osten kann nur gelingen, wenn alle beteiligten Seiten an einer Lösung der Konflikte interessiert sind. Von Israel erwarten wir dabei, die Rechte der Palästinenser zu achten, so wie alle arabischen Staaten, die Türkei und der Iran die Rechte Israels achten müssen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER verlangen, dass EU-Fördermittel zielgerichtet und überprüfbar eingesetzt werden und die Eigeninitiative der jeweiligen Bevölkerung fördern. Viel zu oft hat die Hilfe der EU eine passive Anspruchshaltung hervorgebracht. Es ist strikt darauf zu achten, dass unsere Hilfsleistungen nicht zur Bildung korrupter Strukturen führen und keinesfalls von Terrorgruppen missbraucht werden können.

Seit dem Ende des Kalten Krieges haben sich in mehreren Staaten große innere Konflikte entwickelt. Die Umbildung oder Neuorganisation dieser Staaten darf kein Tabu sein, wenn die Souveränität angrenzender Staaten gewahrt bleibt, die betroffenen Volksgruppen die Neuordnung selber anstreben und mittragen und ein dauerhafter Frieden aussichtsreich erscheint.

## 2.2 Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Der maßgebliche Pfeiler deutscher und europäischer Sicherheitsarchitektur ist die NATO. Sie ist nicht nur ein Verteidigungsbündnis, sondern auch eine auf Rechtsstaatlichkeit und Demokratie fußende Wertegemeinschaft aus Europäern und Nordamerikanern.

Im Zentrum aller nationalen verteidigungspolitischen Anstrengungen stehen das Territorium der Bundesrepublik Deutschland, der Schutz deutscher Staatsbürger, deutscher Einrichtungen im Ausland sowie der Schutz der deutschen Handelsschifffahrt. Deutschlands Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist deshalb ressortübergreifend auszurichten.

Eine modernisierte Bundeswehr muss das Spektrum ihrer militärischen Fähigkeiten so ausbauen, dass auf alle absehbaren künftigen symmetrischen, asymmetrischen und digitalen Bedrohungen angemessen reagiert werden kann. Die Ausstattung der Bundeswehr mit unbemannten Systemen ist daher voranzutreiben, wobei die Entscheidung über den Waffeneinsatz konsequent dem menschlichen Verantwortungsträger vorbehalten bleiben muss. Wichtige militärisch nutzbare Schlüsseltechnologien müssen in Deutschland und Europa erhalten bleiben oder im Bedarfsfall wieder aufgebaut werden. Dem Abfluss von rüstungstechnologischem Fachwissen ist entgegenzuwirken.

Die sogenannte „Neuausrichtung“ der Bundeswehr hat die Arbeitsbedingungen der Soldaten weiter verschlechtert. Das Missverhältnis zwischen der Truppe auf der einen Seite und Ämtern und Stäben

auf der anderen hat die Bundeswehr zu einer kaum einsatzfähigen und vor allem bürokratischen Behörde gemacht. Die strikten Haushaltsvorgaben und das Konzept „Breite vor Tiefe“ haben dazu geführt, dass die Bundeswehr zwar konzeptionell über alle wichtigen Fähigkeiten verfügt, aber sowohl personell wie auch materiell kaum langfristig einsatzfähig ist. Einsätze lasten daher immer auf der Schulter weniger Spezialisten. Die Anzahl der Soldaten sollte auf ein Frankreich oder Großbritannien vergleichbares Niveau steigen, insbesondere in den unteren Laufbahnen. Die Anzahl der verfügbaren Waffensysteme ist zu überprüfen und muss gegebenenfalls so angehoben werden, dass sowohl ein denkbarer Einsatz als auch eine vorbereitende Ausbildung in Deutschland auf hohem Niveau gewährleistet ist. Der Verteidigungsetat soll sich daher künftig wieder an der Empfehlung der NATO von 2 % des BIP orientieren.

Zu attraktiven Arbeitsbedingungen für Soldaten gehört auch, dass Staat und Gesellschaft den Soldaten wieder mehr Wertschätzung entgegenbringen. Dazu gehört die Verantwortung des Staates für Veteranen und Reservisten, also ehemaligen oder derzeit nicht aktiven Soldaten. Wer sich für den Erhalt unserer Ordnung aktiv und bewusst dem Risiko kriegsbedingter Gesundheitsschäden aussetzt, dem soll der Staat besondere Fürsorge entgegenbringen und ihm auf Wunsch eine Arbeitsperspektive nicht nur als junger Soldat, sondern auch über die aktive Dienstzeit hinaus bieten.

Die aktuellen Regelungen zur Wehrpflicht entsprechen Deutschlands sicherheitspolitischen Erfordernissen. Für die derzeit wahrscheinlichsten Einsätze der Bundeswehr ist eine Freiwilligenarmee besser geeignet als eine Wehrpflichtarmee. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich jedoch zur Stärkung des gesellschaftlichen Gemeinsinns in Deutschland für die Schaffung eines 12-monatigen allgemeinen Bürgerdienstes ein. Der Bürgerdienst soll als Wehrdienst bei der Bundeswehr, im Sozial- und Gesundheitswesen, bei den Feuerwehren oder dem Technischen Hilfswerk abgeleistet werden können.

Bei der Bewertung internationaler Krisen und Konflikte soll sich die Bundesregierung auf eigenständige Arbeitsergebnisse des Militärischen Abschirmdienstes, des Bundesnachrichtendienstes und auf die Erkenntnisse befreundeter Dienste stützen. Entscheidende Bedeutung kommt dabei der vorausschauenden Informationsbeschaffung und Auswertung relevanter digitaler Kommunikation zu.

Deutschland soll aktiv die Politik der Vereinten Nationen bei der Eindämmung von Massenvernichtungswaffen unterstützen. Dies umfasst die Herstellung, Lagerung und die Verbreitung von ABC-Waffen und -Material genauso wie die für ihre Herstellung erforderlichen Komponenten.

Deutschland soll sich im Rahmen der Vereinten Nationen aktiv an der internationalen Krisen- und Konfliktbewältigung beteiligen können.

Der Einsatz der Bundeswehr außerhalb des NATO-Territoriums soll eine noch zu schaffenden Rechtsgrundlage im Grundgesetz bekommen. Dabei soll der Bundestag auch zukünftig unter Berücksichtigung des begründeten nationalen Interesses oder übergeordneter humanitärer Gründe über einen eventuellen Einsatz der Bundeswehr entscheiden.

Ein militärisches Engagement soll nur dann erfolgen, wenn damit eindeutig definierte, überprüfbare und insgesamt realistische Ziele verbunden werden. Dabei sind einsatzbedingte Kosten aus dem Bundeshaushalt zusätzlich zum Verteidigungsetat bereitzustellen.

International garantierte Schutzzonen in Krisengebieten können aber humanitäre Katastrophen und die Auswirkungen von Flucht und Vertreibung vermindern. Die Einrichtung solcher Schutzzonen darf jedoch nicht zu einem schleichenden Kriegseintritt der Garantienationen führen. Sie erfordern daher im Regelfall eine Duldung durch die betroffenen Konfliktparteien.

Für eine neben der NATO stehende separate Verteidigungspolitik in der EU oder gar eine EU-Armee besteht kein Bedarf. Die EU-Battlegroups stellen nach Auffassung der LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER eine unnötige Doppelung zur NATO Response Force dar, die keinen militärischen Zusatznutzen bringen. Sie sind daher abzuschaffen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern den Aufbau von spezifischen Abwehrzentren für digitale Bedrohungen. Mit ihnen soll die zielgerichtete Informationsbeschaffung und die Abwehr von Spionage und Sabotage sichergestellt werden. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER befürworten für diese Aufgaben eine intensive Zusammenarbeit auf NATO-Ebene.

## 2.3 Internationaler Terrorismus

Die gesamte Europäische Union steht unter einer schweren terroristischen Bedrohung. Globalisierung und Digitalisierung begünstigen das Entstehen krimineller und terroristischer Organisationen mit in der Vergangenheit undenkbareren Vernetzungsmöglichkeiten. Um trotzdem die Sicherheit der Bürger zu gewährleisten und die Bewegungsfreiheit innerhalb der EU zu schützen, sind eine verstärkte Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden aller Mitgliedsstaaten, der Einsatz nachrichtendienstlicher Methoden insbesondere mit gezielter Infiltration gewaltbereiter islamistischer Gruppen, ein zuverlässiger Schutz der Außengrenzen und strenge Einreisekontrollen erforderlich. Internationale Maßnahmen gegen Extremismus und Terrorismus sollen künftig innerhalb von NATO und EU enger abgestimmt und geplant werden.

Da auch die Grenzen zwischen Terrorismus und klassischer Kriegsführung verschwimmen, soll Deutschland im Verein mit anderen Nationen wirtschaftliche Strafmaßnahmen gegen solche Staaten verhängen, die terroristische Organisationen unterstützen.

## 2.4 Internationaler Handel

### **Internationaler Handel ermöglicht weltweiten Wohlstand**

Wir befürworten den internationalen Handel. Durch ihn werden die Unterschiede in den relativen Kostenstrukturen unterschiedlicher Länder zum Vorteil aller Handelspartner genutzt. Er gibt auch Ländern Entwicklungschancen, die andernfalls isoliert in Armut verharren würden. Die enorme wirtschaftliche Entwicklung vieler ehemals unterentwickelter Länder in Südostasien oder Südamerika wäre ohne internationalen Handel völlig undenkbar.

Internationaler Handel sorgt für ein breiteres Angebot und mehr Wettbewerb. Davon profitieren die Verbraucher, und es entstehen neue Absatzmärkte mit entsprechenden Beschäftigungschancen. Der internationale Handel erhöht die Wohlstandschancen für alle durch bessere Arbeitsteilung und intensiveren Wettbewerb.

Allerdings muss es Spielregeln auch für den internationalen Handel geben, und ihre Einhaltung muss durchgesetzt werden. Internationale Monopole und Kartelle sind ebenso schädlich wie protektionistische Maßnahmen von Staaten oder Staatengemeinschaften. Auch sind die wohlfahrtsteigernden Effekte des internationalen Handels nicht notwendigerweise gleich verteilt. Einzelne Unternehmen, ganze Industrien und ihre Beschäftigten können durchaus Nachteile erleiden. Das gehört ebenso zum Wesen jedes Wettbewerbs wie sich neu eröffnende Möglichkeiten. Wo es

Verlierer gibt, ist deshalb auf Strukturanpassung und sozialen Ausgleich zu achten, ohne den internationalen Handel dadurch wesentlich zu behindern.

Auch ausländische Handelspartner müssen sich an inländische Umweltschutzbestimmungen oder andere Schutzvorschriften halten. Das Recht auf Regulierung steht jedem Staat zu, aber es darf nicht missbraucht werden, um protektionistische Maßnahmen durchzusetzen oder gar die internationale Arbeitsteilung generell zu unterbinden.

## **Freihandelsabkommen richtig gestalten**

Bei der Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen sind multilaterale Vereinbarungen auf Basis der im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) und danach von der World Trade Organization (WTO) entwickelten Regeln grundsätzlich am besten. Wo auf diesem Weg keine Fortschritte erzielt werden können, sind regional begrenzte Abkommen wie z.B. Freihandelszonen anzustreben. Je größer eine Freihandelszone ist, desto stärker nähert sie sich dem Ideal einer globalen Lösung an.

Handelsabkommen sollen für faire Wettbewerbsbedingungen sorgen. Deshalb sollten nicht nur Zölle, sondern vor allem auch regulative oder technische Handels- und Investitionsbarrieren abgebaut werden. Monopolistische Strukturen sind ebenso schädlich für die internationale Arbeitsteilung wie protektionistische Subventionen und Beschaffungspraktiken des Staates oder Korruption. Vor allem kleinere Unternehmen leiden oft unter Marktzugangsbarrieren oder Handelshemmnissen, nicht zuletzt durch Bürokratie und national divergierende Normen.

Freihandelsabkommen sollten auch Vereinbarungen über Normen des Arbeitsschutzes, des Umweltschutzes und anderer sozialer Standards enthalten. Dabei ist zu beachten, dass solche Standards unterentwickelte Länder nicht überfordern dürfen, um ihnen die wohlstandsfördernde Teilnahme am Welthandel nicht zu verbauen.

## **Standards zum Nutzen der Konsumenten**

Wir plädieren für die Angleichung bzw. gegenseitige Anerkennung von Standards. Dadurch können unnötige Mehrfachprüfungen vermieden werden und es werden Produktionskosten durch teure Produktvarianten und Messverfahren für jedes einzelne Land erspart. Die Vereinbarungen dürfen sich aber nicht nur nach den Wünschen der Industrie richten. Es sind gemeinsame Regeln zu schaffen, die unnötige Kosten vermeiden, ohne die nationalen Standards für Verbraucher-, Arbeits- und Umweltschutz zu untergraben. Freihandelsabkommen können andererseits auch verhindern, dass solche Normen zum Mittel protektionistischer Politik werden.

Wir unterstützen ausdrücklich die Entwicklung neuer, gemeinsamer Spezifikationen in innovativen, bislang noch nicht harmonisierten Feldern. Die EU sollte entsprechende internationale Standardisierungsgremien unterstützen. Die Entwicklung neuer Normen muss praktischen Erfordernissen oder gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen folgen und darf nicht politisch motiviert sein.

## **Investitionsschutz für die Gleichbehandlung**

Alle Investoren haben ein Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Enteignung sowie auf Freiheit des Transfers ihrer finanziellen Mittel. Unterschiedliche Rechtssysteme, hohe Kosten und Risiken für

die Klage an einem ausländischen Gerichtsstand und gegebenenfalls auch versteckte Diskriminierungen, dürfen gerade kleinen und mittelständischen Unternehmen das Leben nicht erschweren.

Wir erkennen die Notwendigkeit einer fest etablierten, internationalen unabhängigen Schlichtungsstelle an, die in Streitfragen die Entscheidung nach dem Prinzip der Gleichbehandlung trifft. Die Zusammensetzung dieser Schlichtungsstelle und ihre Regeln sollen auf internationaler Ebene fest definiert werden, um Willkür bei der Auswahl der Schlichter auszuschließen.

Vor der internationalen Schlichtungsstelle darf es nicht möglich sein, eine dem Allgemeinwohl dienende, nicht-diskriminierende nationale Gesetzgebung, etwa zum Zweck des Umwelt-, Arbeits- oder Gesundheitsschutzes, anzugreifen. Das Einklagen entgangener Gewinne sollte nicht zugelassen werden.

Klagen sollten auch für kleinere und mittlere Unternehmen mit vertretbarem Aufwand möglich sein. Dies erfordert faire, aufwands- und nicht streitwertbezogene Gebühren. Berufungsverfahren sollten nur in genau definierten Ausnahmefällen zugelassen werden, um die Dauer der Verfahren und die entstehenden Kosten zu begrenzen. Vor dem eigentlichen Schlichtungsverfahren sollte eine Mediation stattfinden.

## **Freihandelsabkommen transparent verhandeln**

Freihandelsabkommen sollen für die Öffentlichkeit nachvollziehbar verhandelt werden. Wir fordern deshalb Teilergebnisse und Zwischenstände zeitnah und vollständig zu veröffentlichen. Das kann aber selbstverständlich nicht für Verhandlungspositionen und Strategien gelten, da sonst die Verhandlung selbst kaum mehr möglich wäre.

Wir unterstützen alle gegenwärtigen Verhandlungen über Freihandelsabkommen wie TTIP und CETA, soweit sie diesen Kriterien genügen.

## 3 Deutschland in Europa

### 3.1 EU

#### Die EU als Gemeinschaft souveräner Staaten

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER befürworten die EU als eine Union souveräner Staaten. Die Europäische Union ist der Freiheit, dem Frieden, dem Wohlstand und der sozialen Sicherung verpflichtet. Sie hat zum wirtschaftlichen Erfolg Deutschlands und Europas, zur Völkerverständigung und zur Überwindung der Spaltung des europäischen Kontinents beigetragen.

Die europäische Einigung konnte Frieden und wachsenden Wohlstand ermöglichen, weil ihre Mitgliedsstaaten Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und soziale Marktwirtschaft verwirklicht haben. Diesen Erfolgen stehen Auswüchse der EU in Form von Bürokratie, Zentralismus und Dirigismus entgegen, die den historischen Erfolg Europas in immer stärkerem Maße bedrohen. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen dagegen auf Bürgernähe, Subsidiarität und Eigenverantwortung der Staaten. Wir wehren uns gegen alle Versuche, den Wettbewerb zwischen den Ländern durch überflüssige Harmonisierung und die Vergemeinschaftung von Staats- und Bankenschulden zu untergraben.

Die Einheitswährung Euro führt dazu, dass viele Staaten der EU schwere wirtschaftliche Nachteile erleiden. Dies sät Zwist und Zwietracht in Europa. Deshalb lehnen wir die Einheitswährung ab. Stattdessen setzen wir uns für die Verkleinerung oder Auflösung des Euro-Währungsgebietes und eine grundlegende Reform der EU ein. Unsere Ziele in Europa sind Demokratie, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und soziale Marktwirtschaft.

#### Demokratie und Subsidiarität

Ein Grundproblem der EU ist die Häufung von Macht bei demokratisch nicht oder nur sehr indirekt legitimierten und kontrollierten Organen und Institutionen, z.B. bei der Europäischen Kommission, dem Europäischen Stabilisierungsmechanismus (ESM) und der Europäischen Zentralbank. Dadurch wird das in Artikel 23 des Grundgesetzes und Artikel 5 des EU-Vertrags festgeschriebene Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend beachtet. Dass Bundesregierung und Bundestag dies dulden, hat zu den gravierenden Fehlentwicklungen der letzten Jahre beigetragen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER verlangen, dass sich die Aufgabenteilung zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten künftig strikt am Subsidiaritätsprinzip orientiert. Die EU darf nur tätig werden, wenn die Mitgliedstaaten (zentral, regional oder lokal) dieselben Politikziele nicht ebenso gut selbst erreichen können und der Übertragung ihrer Rechte ausdrücklich zustimmen. Bereiche, in denen die EU bereits höhere Kompetenzen hat als die Parlamente der Mitgliedsstaaten müssen überprüft und gegebenenfalls zurückgeführt werden.

## Dezentralisierung und verstärkte Eigenverantwortlichkeit der Mitgliedstaaten

Um die Souveränität der EU-Mitgliedsstaaten zu stärken und zu bewahren, müssen wichtige Rechte und Kompetenzen auf der nationalstaatlichen Ebene verbleiben oder dahin rückübertragen werden. Dazu zählen:

- **Wirtschafts- und Fiskalpolitik:** Die Wirtschaftspolitik steht in der Verantwortung der Mitgliedsstaaten. Empfehlungen, die die EU im Rahmen des Europäischen Semesters gibt, dürfen keinen verbindlichen Charakter bekommen oder gar mit Sanktionsdrohungen durchgesetzt werden. Weder die EU noch die Europäische Zentralbank ist zu einer eigenständigen Wirtschaftspolitik bevollmächtigt. Auch die fiskalischen Entscheidungen sind sowohl auf der Ausgaben- als auch auf der Einnahmenseite den Entscheidungen der nationalen Parlamente vorbehalten. Das Budgetrecht dieser Parlamente darf nicht angetastet werden; es ist unveräußerlicher Ausdruck der Souveränität der EU-Mitgliedsstaaten.
- **Steuerpolitik:** Die von der EU angestrebte Steuerharmonisierung lehnen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER als einen Eingriff in die grundlegenden Rechte der Mitgliedsstaaten ab. Die Höhe der Steuern korrespondiert mit der Höhe der Leistungen, die ein Staat für seine Bürger erbringt. Jedes Volk muss angesichts seiner wirtschaftlichen Möglichkeiten frei entscheiden können, welche Leistungen des Staates erwünscht und finanzierbar sind. Es ist weder wünschenswert noch realistisch, dass alle Staaten der EU ihre Bürger mit dem gleichen Leistungsangebot ausstatten. Deshalb kann es auch keine Angleichung bei den Steuern geben. Jedoch sind wir gegen aggressive Steuervermeidungsstrategien und die Verschiebung von Gewinnen in Steuerparadiese. Dafür kann es EU-weite Kooperationen geben, z.B. bei der Festlegung der Steuerbemessungsgrundlagen. Ein eigenes Recht der EU zur Erhebung von Steuern lehnen wir aber als unzulässigen Eingriff in die Rechte der Mitgliedsstaaten entschieden ab.
- **Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik:** Die Sozialpolitik und die Entscheidung über den Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente obliegt ebenfalls den eigenverantwortlichen Entscheidungen der EU-Mitgliedsstaaten. Beides ist eng mit wirtschaftspolitischen Entscheidungen verbunden und deshalb dürfen diese nicht von deren arbeits- und sozialpolitischen Konsequenzen entkoppelt werden. Wir lehnen deshalb eine EU-weite Arbeitslosenversicherung entschieden ab. Dass der Europäische Gerichtshof über den Bezug deutscher Sozialleistungen entscheidet, ist ein Eingriff in die Gestaltungshoheit Deutschlands in der Sozialpolitik. Es ist daher in den Europäischen Verträgen eindeutig klarzustellen, dass das letztinstanzliche Urteil in sozialpolitischen Prozessen durch das Bundesverfassungsgericht bzw. das höchste zuständige nationale Gericht gesprochen wird.
- **Schulden und Umverteilung:** Wir lehnen jede Form der Vergemeinschaftung von Schulden entschieden ab – egal ob in Form von Eurobonds oder über gemeinschaftlich finanzierte Institutionen wie EZB, ESM oder Bankenunion. Die EU hat nach den EU-Verträgen kein Recht, eigene Schulden aufzulegen (Art. 310 (1) AEUV). Auch versteckte Verschuldung der EU, wie sie derzeit über säumig bezahlte Rechnungen, das Budget überschreitende Verpflichtungsermächtigungen und nicht abgesicherte Risiken von Target 2, Rettungsschirmen und Anleihekäufen weitgehend unsichtbar für die Öffentlichkeit stattfindet, ist nicht hinnehmbar.
- Es ist auch nicht Aufgabe der EU, offen oder versteckt Finanztransfers zwischen den Mitgliedsstaaten der EU zu bewirken. Die EU hat für diese Zwecke ein umfangreiches Instrumentarium entwickelt oder angekündigt, etwa den Europäischen Stabilisierungsmechanismus, den gemeinsamen Bankenabwicklungsfonds, die europaweite Einlagensicherung und die

beabsichtigte europäische Arbeitslosenversicherung. Derartige Institutionen lösen den für eine Marktwirtschaft konstitutiven Zusammenhang zwischen Verantwortung und Haftung auf und werden deshalb von den LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER abgelehnt.

Bildung: Bildungspolitik ist ebenfalls eine ausschließliche Kompetenz der Mitgliedsstaaten. Es ist gut, dass es zwischen den Staaten Wettbewerb auch um das beste Bildungssystem gibt und deshalb wollen wir diesen Wettbewerb erhalten. Der EU kommen lediglich die Aufgaben zu, die grenzüberschreitend geregelt werden müssen: Austauschprogramme für Schüler und Studenten, verbindliche Kriterien zur gegenseitigen Anerkennung von Schul-, Berufs- und Studienabschlüssen und die Förderung der internationalen Mobilität im Bereich beruflicher Bildung.

Datenschutz: Auch beim Datenschutz fordern die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER, dass sich die EU auf Regelungen beschränkt, die sich eindeutig besser EU-weit regeln lassen – etwa der Datenverkehr mit den USA u.a. im Rahmen von Safe Harbor oder der Schutz der Privatsphäre vor globalen Internetkonzernen. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER befürworten ausdrücklich die Modernisierung des Datenschutzes, insbesondere auch für das Internet. Hierfür muss aber das bewährte Instrument einer neuen Datenschutz-Richtlinie eingesetzt werden statt einer Verordnung, die einem europaweiten Gesetz gleichkommt. Eine Verordnung gilt unmittelbar und nimmt den Mitgliedsstaaten jeden Gestaltungsspielraum, bedeutet also die Gleichschaltung des Datenschutzes. Sie würde nicht nur das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sondern auch eine jahrzehntelange Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Frage stellen. Der Bürger hätte künftig keine Möglichkeit mehr, in Datenschutzfragen Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht zu erheben. Er wäre auf die EU-Grundrechtecharta und den Europäischen Gerichtshof angewiesen, den er in der Regel jedoch nicht anrufen kann.

## Europäische Aufgaben

Andererseits gibt es Aufgaben, die wir der EU alleine oder in Verbindung mit anderen Organisationsebenen zuschreiben. Zu den wichtigsten derartigen Aufgaben gehören aus Sicht der LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER:

Binnenmarkt: Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bejahen und verteidigen den Binnenmarkt als die größte Errungenschaft der Europäischen Union. Wir befürworten die vier Grundfreiheiten der EU: freier Warenverkehr, Personenfreizügigkeit, Dienstleistungsfreiheit und freier Kapitalverkehr. Durch den größeren Binnenmarkt können Betriebe größere Mengen mit niedrigeren Stückkosten produzieren – zum Vorteil der Verbraucher und Unternehmen.

Wettbewerbskontrolle und Regulierung: Die EU muss eine effektive Wettbewerbskontrolle ausüben, um das Entstehen von Marktmacht zu verhindern. Die Wettbewerbskontrolle durch nationale Regierungen allein reicht nicht immer aus, da große Unternehmen nicht selten von den eigenen Regierungen begünstigt werden. Es ist in einem gemeinsamen Binnenmarkt grundsätzlich auch sinnvoll, dass die EU eine einheitliche Regulierung erarbeitet und damit die unterschiedlichen Regulierungen von 28 Mitgliedsstaaten ersetzt. Jedoch besteht hierbei die Gefahr und leider auch die Erfahrung, dass die EU überreguliert. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER wenden sich entschieden gegen jede Form von Regulierung, deren Vorteil nicht erkennbar ist.

Einheitlicher digitaler Markt: Eine EU-weit einheitliche Regelung aller digitalen Märkte ist sinnvoll, um gleiche Wettbewerbsbedingungen im gemeinsamen digitalen Markt zu schaffen, einen Unterbietungswettbewerb beim Datenschutz zu verhindern und Markteintrittsbarrieren zu senken.

Internationaler Handel: In einem gemeinsamen Binnenmarkt ist die EU zu Recht für den internationalen Handel zuständig. Multilaterale Abkommen im Rahmen der Welthandelsorganisation sind dabei bilateralen Freihandelsabkommen vorzuziehen, aber grundsätzlich ist jede Liberalisierung des Handels zu begrüßen. Allerdings sollen hierdurch die Rechte der nationalen Parlamente, Arbeitnehmerrechte, Umweltstandards und Standards des Verbraucherschutzes in ihrem Bestand und in der Weiterentwicklung nicht beschnitten bzw. behindert werden.

Energie und Umwelt: In diesen Bereichen ist es offensichtlich, dass rein nationale Regelungen kontraproduktiv sind. Emissionen machen nicht an Grenzen halt. Durch Emissionszertifikate steht ein zielgenaues und effizientes Mittel zur Reduzierung von Emissionen bereit. Allerdings sind derzeit in der EU weniger als 50 % der Treibhaus-Emissionen mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten belegt. Das Zertifikatssystem sollte konsequent weiter ausgebaut werden, möglichst unter der Beteiligung anderer Staaten und Handelsräume.

Infrastruktur: Grenzüberschreitende Infrastrukturprojekte müssen offensichtlich international, also auf EU-Ebene, geplant werden. Eine entsprechende Kartellaufsicht ist ebenfalls nötig. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER unterstützen einen weiteren Ausbau der transeuropäischen Verkehrswege und Infrastruktur für Verbraucher und Industrie.

## Die Zukunft der EU

Die EU in ihrer aktuellen Gestalt hat viele Probleme und leidet unter falschen Weichenstellungen, darunter insbesondere der Fehlentscheidung zur Einführung des Euros. Nur ein schlankeres, vielfältigeres und demokratischeres Europa ist zukunftsfähig.

Deshalb muss eine geringere Staatsquote ein wesentliches Ziel europäischer Haushaltspolitik sein. Dies kann durch Bürokratieabbau, eine effizientere Verwaltung sowie durch bessere Ausgabenkontrolle erreicht werden. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER wenden sich entschieden gegen die Verschwendung von Steuergeldern, die in der EU ähnlich wie auf nationalstaatlicher Ebene ein großes Problem ist. Deshalb ist auch baldmöglichst eine Änderung der EU-Verträge vorzunehmen, um den kostspieligen doppelten Parlamentssitz in Brüssel und in Straßburg zu beenden.

Im europäischen Parlament vertritt ein deutscher Abgeordneter ca. 850.000 Bürger, ein österreichischer nur ca. 440.000, ein maltesischer Abgeordneter nur 70.000. Die Stimme eines Bürgers auf Malta hat also mehr als zehnmals so viel Gewicht wie eine deutsche Stimme. Dies verletzt das eigentlich selbstverständliche Prinzip der Wahlgleichheit. Eine Korrektur ist deshalb zwingend geboten.

Trotz erheblicher interner Schwierigkeiten führt die EU Verhandlungen mit verschiedenen Beitrittskandidaten. Ehe jedoch die gegenwärtigen Probleme der Union, namentlich die Überschuldung diverser Staaten, deren mangelnde Wettbewerbsfähigkeit, die Eurokrise, die Sezessionsbestrebungen, das Demokratiedefizit und der Zusammenbruch der gemeinsamen Asylpolitik nicht nachhaltig gelöst sind, sollte von Aufnahmen neuer Mitgliedsstaaten abgesehen werden.

## 3.2 Euro

### Verheerende Bilanz der bisherigen Euro-Politik

Der Euro als Einheitswährung ist zu einem Sprengsatz für Europa geworden. Die im Zwangskorsett der Einheitswährung überforderten Länder leiden unter zuvor nie gekannten Arbeitslosenquoten und Wachstumseinbußen, und die Gläubigerländer schütten permanent Geld in ein Fass ohne Boden. Dies schürt Unzufriedenheit bis hin zu Wut und Hass auf beiden Seiten. Der Euro ist deswegen auch politisch gescheitert.

Die Regeln des Maastrichter Vertrages werden permanent umgangen und gebrochen. Die Niedrigzinspolitik der EZB enteignet die Sparer, um überschuldete Staaten und Banken mit immer weiteren Krediten zu Vorzugskonditionen zu versorgen. So kann und darf eine Währungsunion nicht funktionieren. Leidtragende sind alle Menschen, die für ihr Alter oder für die Zukunft ihrer Kinder vorsorgen wollen.

Gigantische Mittel fließen über Rettungsfonds und EZB-Kredite an die Staaten und Banken der Defizitländer, ohne realistische Aussicht darauf, dass sie jemals zurückgezahlt werden. Die Rettungsfonds refinanzieren sich über eigene Verschuldung. Sie umgehen damit die im Fiskalpakt vorgesehenen nationalen Schuldenbremsen und verschieben die Kosten der heutigen Misswirtschaft auf künftige Generationen.

### Die Gefahren mindern

Deutschland ist Hauptgarant im Euroraum und größter Nettozahler in der Europäischen Union. Wir können bei allen währungspolitischen Entscheidungen ein hohes Gewicht in die Waagschale werfen. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern folgende Sofortmaßnahmen:

- Keine Gewährung weiterer Kredite durch den ESM. Da der Bundestag Krediten aus dem Rettungsfonds ESM zustimmen muss, kann Deutschland die Vergabe immer blockieren.
- Keine weitere Staatsfinanzierung durch die EZB, auch nicht indirekt über das Bankensystem.
- Keine multinationalen Rettungsfonds für Banken.
- Keine Eurobonds.
- Die Ausnahme, dass Banken keine Eigenkapitalunterlegung für Staatsanleihen benötigen, muss schrittweise aufgehoben werden.
- Stimmgewichte in der EZB gemäß den Stammkapitalanteilen der einzelnen Länder. Vetorecht für die drei Länder mit den größten Kapitalanteilen.
- Jährlicher Ausgleich künftiger Targetsalden wie im Federal Reserve System der USA. Für die bereits aufgelaufenen Salden ist ein Tilgungsplan zu erstellen.
- Schaffung eines Insolvenzrechts für Staaten.
- Schaffung eines geregelten Austrittsrechts aus dem Euroraum.

## Der Weg aus der Euro-Falle

Für nicht konkurrenzfähige Länder wie Griechenland wäre es schon seit langem richtig gewesen, die Währungsunion zu verlassen. Das wäre auch für die Bevölkerung dieser Länder das Beste. Erfahrungsgemäß zahlt sich eine Abwertung schon bald in höherem Wachstum, geringeren Defiziten und besserer Arbeitsmarktlage aus. Für das Ausscheiden aus der Währungsunion ist kein formeller Austritt aus der EU (Art. 50 Abs. 1 EU-Vertrag) nötig. Es genügt, wenn die EZB entsprechend den klaren europarechtlichen Regelungen einem Land und dessen Banken bei fehlender Bonität keine weiteren Kredite mehr gibt. Dies würde zwangsläufig zu einem Austritt des überforderten Staates aus dem Euro führen.

Es entspricht der Freiheits- und Demokratietradition Europas, dass jedes Volk über seine Angelegenheiten selbst entscheiden kann. Dazu gehört auch die Entscheidung über die angemessene Währung. Deshalb ist in die Europäischen Verträge ein Recht auf Austritt aus dem Euro aufzunehmen.

Einer Währungsunion können nur solche Länder angehören, die die Bedingungen für eine Mitgliedschaft erfüllen und die vorbehaltlos für diese Regeln und damit für eine solide Geldpolitik ohne Missbrauch für fiskalische Zwecke eintreten. So haben etwa Österreich und die Niederlande feste Wechselkurse zur D-Mark gehabt und eine ähnlich stabilitätsorientierte Geld- und Wirtschaftspolitik betrieben. Dieser inoffizielle Währungsverbund war sehr erfolgreich und hat dennoch den beteiligten Ländern die Möglichkeit gelassen, jederzeit autonom über ihre Währung entscheiden zu können.

Der fortgesetzte Regelverstoß in der Währungsunion lässt sich nicht beenden. Somit ist ihre Geschäftsgrundlage entfallen. Die Währungsunion ist deshalb aufzulösen oder auf eine kleinere Kernwährungsunion der unzweifelhaft stabilitätsorientierten Mitgliedsländer zurückzuführen. Die Währungen der anderen Länder könnten über ein flexibles Paritätengitter wie im früheren Europäischen Währungssystem (EWS) mit einer Leitwährung oder mit der Kernwährungsunion verbunden sein. Sollte weder eine Auflösung der Währungsunion noch ihre Reduktion auf wenige stabilitätsorientierte Länder durchsetzbar sein, darf auch ein einseitiger Ausstieg Deutschlands aus dem Euro und eine Wiedereinführung der D-Mark kein Tabu sein.

## Die Europäische Zentralbank

Die EZB ist im Verlauf der Euro-Krise zu weit mehr als einer Notenbank geworden. Mit Maßnahmen, die verharmlosend als unkonventionelle Geldpolitik beschrieben werden, überschreitet sie das ihr in den Europäischen Verträgen übertragene Mandat. So verstößt die EZB zum Beispiel gegen das Verbot der monetären Staatsfinanzierung (Art. 123 AEUV), indem sie in großem Umfang Staatsanleihen ankauft; auch duldet sie unter dem lange geheimgehaltenen ANFA-Abkommen den Erwerb nationaler Staatsanleihen durch zusätzliche Geldschöpfung der nationalen Zentralbanken. Des Weiteren führt sie spezifische wirtschaftspolitische Maßnahmen durch, die der Stützung von angeschlagenen Banken dienen (ABS-Programm) oder Banken begünstigen, die Kredite an die Realwirtschaft vergeben (TLTRO-Programm). Die EZB darf jedoch lediglich die allgemeine Wirtschaftspolitik der EU unterstützen (Art. 127 AEUV), während zielgerichtete wirtschaftspolitische Einzelmaßnahmen eindeutig in die Kompetenz der Mitgliedsstaaten fallen. Es ist dringend erforderlich, dass Parlamente und Regierungen der Eurozone die EZB wieder in ihre Schranken weisen.

### 3.3 Asyl und Zuwanderung

Die Europäischen Verträge billigen der EU das Recht zu, eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik zu entwickeln. Dies ist die natürliche Konsequenz aus dem Ziel, freien Personenverkehr in der EU ohne Kontrollen an den Binnengrenzen zu ermöglichen. Eine gemeinsame Politik ist aber nur möglich, wenn alle Staaten ihren Verpflichtungen insbesondere bezüglich des Schutzes der EU-Außengrenze und der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen nachkommen.

Eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik ist möglich, weil sich jeder Mitgliedsstaat kraft seiner Souveränität zu einem mit anderen Mitgliedsstaaten abgestimmten Vorgehen verpflichten kann. Dies bedeutet nicht, dass die Mitgliedsstaaten das Recht verlieren, selbst darüber zu entscheiden, wer sich als Asylbewerber auf ihrem Territorium aufhält und wie lange Aufenthalt gewährt wird. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER widersetzen sich entschieden allen Bestrebungen, dieses Recht auf europäische Institutionen zu übertragen und damit die Mitgliedsstaaten in einem zentralen Bereich ihrer Hoheitsrechte zu berauben.

Die beiden Bereiche Asyl und Zuwanderung müssen in Bezug auf Aufnahme- und Zuwanderungsgründe klar voneinander getrennt werden. Sie sollten künftig mittels intelligenter, aufeinander abgestimmter politischer Maßnahmen gesteuert werden. Allerdings darf über Asyl- und Flüchtlingspolitik keine Einwanderungspolitik betrieben werden.

#### Internationaler Schutz: Asyl- und Flüchtlingspolitik

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bekennen sich zu einem von Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft bestimmten Umgang mit Menschen in Not. Es ist unsere mitmenschliche Pflicht, Kriegsflüchtlingen und Asylbewerbern zu helfen. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER stehen uneingeschränkt zum Grundrecht auf politisches Asyl nach Artikel 16a des Grundgesetzes und zum Schutz von Flüchtlingen gemäß den Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention und der UN-Menschenrechtscharta.

Sowohl das deutsche Asylrecht als auch der Schutz, den die Genfer Flüchtlingskonvention gewährt, bezieht sich auf eine individuell erlittene Verfolgung aus politischen, ethnischen, religiösen oder sozialen Gründen. Wer eine bestehende individuelle Verfolgung glaubhaft macht, soll als Flüchtling anerkannt werden und in Deutschland oder einem anderen Land der EU Hilfe und Unterstützung erhalten.

Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge können sich nicht per se auf das Grundgesetz oder auf die Genfer Flüchtlingskonvention berufen. Sie sind gleichwohl zweifellos schutzbedürftige Personen. Es ist deshalb richtig, dass § 4 des deutschen Asylgesetzes (in Umsetzung der entsprechenden EU-Richtlinie) diesen Menschen subsidiären Schutz zuspricht. Dieser Schutz soll solange gewährt werden, wie die Fluchtgründe fortbestehen. Danach ist eine Rückkehr in die Heimatländer anzustreben.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, dass die deutschen Behörden subsidiären Schutz und Flüchtlingsstatus streng nach den Kriterien der geltenden Gesetze verleihen. Flüchtlingsstatus führt bereits nach drei Jahren, subsidiärer Schutz erst nach fünf Jahren zu einem Daueraufenthaltsrecht in Deutschland.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern von der EU eine Initiative zur Erlass und zur Durchsetzung folgender internationaler Regelung: Entsteht eine große Fluchtbewegung in einem Staat, darf und soll die Weltgemeinschaft in Form der UN schnell eingreifen und auf dem jeweiligen

Staatsgebiet eine militärisch gesicherte Schutzzone für die Flüchtenden errichten. Dieses Eingreifen darf nicht durch einzelne Staaten mit eigenen nationalen Interessen erfolgen, sondern ausschließlich durch die UN. Die UN soll und darf sich dabei nicht in sonstige innerstaatliche Angelegenheiten einmischen. Sie darf ausschließlich dafür sorgen, dass die flüchtenden Menschen einen heimatnahen Platz finden, an dem sie versorgt werden und menschenwürdig leben können. Dieser Schutz wird mit allen militärisch gebotenen Maßnahmen hergestellt.“

Ist eine Schutzzone auf dem jeweiligen Staatsgebiet aus dringenden Gründen nicht umsetzbar, soll die UN zur Linderung der Not der Flüchtlinge jene Länder unterstützen, die Flüchtlingslager in der Nachbarschaft der Bürgerkriegsländer unterhalten. Dort muss für eine angemessene Unterbringung, Verpflegung, medizinische Versorgung und für Schulen gesorgt werden. Deutschland sollte sich an der Finanzierung der Flüchtlingslager und an möglichen Reintegrationsmaßnahmen in Staaten der Region großzügig beteiligen.

Deutschlands Asylpolitik unterliegt den Einschränkungen durch die gemeinsame europäische Asylgesetzgebung. Allerdings sind die in den Dublin-Verordnungen vorgesehenen Bestimmungen der europäischen Asylpolitik nur dann sinnvoll und zweckmäßig, wenn sich alle EU-Mitgliedsstaaten an dieses europäische Recht halten. Es ist insbesondere zwingend erforderlich, dass ab sofort die europäischen Außengrenzen wirksam geschützt und alle Menschen, die diese Grenzen überschreiten, umgehend registriert werden. Dies betrifft auch die Speicherung biometrischer Daten. Alle Mitgliedsländer sollen auf entsprechende Datenbanken zugreifen können. Die Ausstellung provisorischer Ausweispapiere soll ebenfalls an den EU-Außengrenzen erfolgen. In der EU aufgegriffene Flüchtlinge ohne Registrierung sind unverzüglich in ein grenznahees Registrierungszentrum zu überstellen.

Eine Zuweisung von Flüchtlingen anhand von Quoten auf die EU-Mitgliedsstaaten lehnen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER ab, da dies im Widerspruch zu unserem Verständnis von der EU als einer Union souveräner Staaten steht. Deutschland muss die Kontrolle darüber behalten, welche Asylbewerber oder Zuwanderer aus Staaten, die nicht der EU angehören, sich auf seinem Staatsgebiet aufhalten darf.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER lehnen es entschieden ab, die alleinige Kompetenz zur Anerkennung von Flüchtlingen auf Institutionen der EU zu übertragen. Auch eine Zuweisung von Flüchtlingen anhand von Quoten auf die EU-Mitgliedsstaaten lehnen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER ab

Um einen unkontrollierten Zustrom von Flüchtlingen und Migranten zu vermeiden, fordern die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER eine zuverlässige Grenzsicherung an allen EU-Außengrenzen. Die illegale Anlandung von Booten muss vollständig unterbunden werden. Flüchtlinge und Migranten, die mit Booten und Schiffen nach Südeuropa gelangen wollen, müssen in sichere Aufnahmelager außerhalb der EU-Grenzen gebracht werden. Das Schlepperwesen muss entschieden bekämpft werden.

Der freie Personenverkehr im Schengen-Raum ist eine große Errungenschaft der Europäischen Union, die es zu erhalten gilt. Sie setzt den wirksamen Schutz der Außengrenzen zwingend voraus. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich dafür ein, die Lasten der Grenzsicherung gerecht auf alle Staaten des Schengen-Raumes zu verteilen.

Sollten jedoch Staaten des Schengen-Gebietes den Schutz ihrer Außengrenzen nicht gewährleisten, müssen diese Staaten temporär oder permanent aus der Schengen-Zone ausgeschlossen werden können. Die gesetzlichen Grundlagen dafür sind umgehend zu schaffen. Der Bund ist verpflichtet,

wirksame Kontrollen der Bundesgrenzen wieder einzuführen, wenn das gemeinsame europäische Grenzsicherungs- und Einwanderungssystem vorübergehend oder dauerhaft gestört ist.

Es ist richtig, dass das Asylrecht keine Obergrenzen für die Flüchtlingsaufnahme vorsieht. Jedoch hat niemand Anspruch auf Asyl, der durch einen EU-Mitgliedsstaat oder durch einen sicheren Drittstaat in die Bundesrepublik Deutschland einreist. Vielmehr verlangt das Asylgesetz (§ 18) ausdrücklich, dass solchen Ausländern die Einreise zu verweigern ist. Deutschland ist deshalb berechtigt, den Zustrom von Asylbewerbern auf diejenigen Personen zu begrenzen, die nach dem Grundgesetz Anspruch auf Asyl haben oder für die Deutschland nach den Kriterien der Dublin-Verordnungen tatsächlich zuständig ist. Jede weitere Aufnahme von Flüchtlingen aus humanitären Gründen steht in Deutschlands Ermessen und kann begrenzt und gesteuert werden.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich deshalb für eine „atmende Obergrenze“ ein, d. h. für eine Obergrenze, die kontinuierlich den jeweiligen Möglichkeiten angepasst wird. Integration kann nur gelingen, wenn dafür die erforderlichen Voraussetzungen in den aufnehmenden Kommunen gegeben sind. Deshalb sollen die gewählten Vertreter der Bürger in den Kommunen über die aufzunehmende Zahl von Schutzbedürftigen entscheiden. Dabei sind die Verfügbarkeit von finanzierbarem Wohnraum, die Möglichkeiten des Arbeitsmarktes, die Situation an den Schulen und mögliche Probleme in sozialen Brennpunkten zu berücksichtigen. Die anfallenden Kosten sollten vollständig vom Bundeshaushalt getragen werden, damit finanzielle Gesichtspunkte den Willen zu humanitärer Hilfe nicht beschränken. Außerdem werden dadurch die Kosten der Zuwanderung für jeden Bürger transparent dargestellt.

Die Schutzbedürftigen sollen als Kontingentflüchtlinge (§ 23 Aufenthaltsgesetz) unmittelbar von den Flüchtlingslagern der Krisenregionen nach Deutschland gebracht werden. Dies soll die unkontrollierte Einreise vollständig ersetzen. Zudem vermindert dieser Weg die Gefahren, denen Flüchtlinge auf Wanderungen ausgesetzt sind und stellt sicher, dass nur berechtigte Bewerber einreisen. Aufzunehmen sind vorrangig die verwundbarsten Gruppen von Kriegsflüchtlingen, z.B. alleinstehende Frauen, Familien, Kinder und Kriegsversehrte. Auch die Familienzusammenführung sollte damit ermöglicht werden. Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Die Dauer der deutschen Asylverfahren sollte den europäischen Durchschnitt nicht überschreiten. Dabei ist die Mitwirkung der Asylsuchenden stärker einzufordern. Der Einspruchs- und Klageweg sollte unter Sicherung rechtsstaatlicher Standards verkürzt werden. Asylsuchende und Wirtschaftsmigranten haben eine besondere Treuepflicht gegenüber dem Land, das sie aufnimmt. Insbesondere haben sie dessen Gesetze zu respektieren. Der Rechtsstaat muss viel entschiedener eingreifen als bislang und bei straffälligen Ausländern den Aufenthaltstitel entziehen.

Abgelehnte Asylbewerber und Personen, die keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus haben, müssen unverzüglich in ihre Heimat zurückkehren. Dafür sollten weitere EU- Rückübernahmeabkommen mit Drittstaaten abgeschlossen werden.

Der Übergang vom Aufenthaltsrecht zum Niederlassungsrecht darf nicht automatisch geschehen, sondern nur nach einer Überprüfung verschiedener Kriterien; dazu gehören z.B. Sprachkenntnisse (B2-Niveau), berufliche Qualifikationen und ein Bekenntnis zum Grundgesetz. Integrationsmaßnahmen sind auf diejenigen Asylbewerber zu konzentrieren, die – gemessen an der Statistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) – aus Ländern mit aussichtsreicher Anerkennungsquote stammen. Die erste und wichtigste ist die Beherrschung der deutschen Sprache, unverzichtbar für jede weitere Integration. Sie muss verpflichtend sein und überprüft werden. Für Asylbewerber im Anerkennungsverfahren, solange sie auf Transferleistungen angewiesen sind, sind

Arbeitsmöglichkeiten wie z.B. unentgeltliche gemeinnützige Tätigkeit zu schaffen. Kinder der Asylbewerber sind nach Gesetzeslage schulpflichtig. Flächendeckende Übergangsklassen sind gerade für Kinder, deren Eltern einen längerfristigen Aufenthaltstitel erlangt haben, unverzichtbar, um diese für das Regelschulsystem fit zu machen.

Große Ströme von Bürgerkriegsflüchtlingen können nicht annähernd vollständig von Deutschland oder der Europäischen Union aufgenommen werden. Deutschland sollte aber bereit sein, sich im Rahmen der internationalen Gemeinschaft an der Finanzierung der Flüchtlingslager und an möglichen Reintegrationsmaßnahmen in Staaten der Region großzügig zu beteiligen.

## **Wirtschaftsmigration**

Wirtschaftliche Zuwanderung muss im Interesse Deutschlands liegen. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern hierfür eine Neufassung des Zuwanderungsgesetzes und des beigeordneten Aufenthaltsgesetzes, denn viele Regelungen in diesen Gesetzen, vor allem im aktuell gültigen Zuwanderungsgesetz von 2005, sind unzureichend. Bei der Neufassung ist klar zu unterscheiden zwischen einerseits der Freizügigkeit im EU-Raum und der Zuwanderung aus Drittstaaten sowie andererseits der Zuwanderung nach dem Asylgesetz und der Genfer Flüchtlingskonvention.

## **Wirtschaftsmigration im Rahmen der EU-Freizügigkeit**

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER befürworten grundsätzlich die Arbeitsmigration nach dem EU-Freizügigkeitsgesetz. Arbeitslosengeld II (umgangssprachlich: Hartz IV) sollen EU-Ausländer erst erhalten, wenn sie mindestens 36 Monate in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt waren. Ein so genanntes „Aufstocken“ (wegen geringfügiger Beschäftigung oder Gewerbeanmeldung) ist für Zuwanderer zu unterbinden, weil es nicht nur die deutschen Sozialkassen belastet, sondern auch im Widerspruch zum Freizügigkeitsgesetz steht, nach dem EU-Einwanderer ihren Lebensunterhalt selbst bestreiten können müssen. Trotz der eindeutigen Gesetzeslage leben in Deutschland viele EU-Zuwanderer maßgeblich von Sozialleistungen. Dem ist wirkungsvoll entgegenzutreten.

Die Ausländerbehörde muss wie im Freizügigkeitsgesetz vorgesehen das Nichtbestehen des Freizügigkeitsrechts feststellen, wenn ein Betroffener die Voraussetzungen nicht erfüllt, insbesondere wenn EU-Bürger falsche Angaben über ein Arbeitsverhältnis gemacht haben und stattdessen in erheblichem Umfang Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für Scheinehen oder Scheinvaterschaften.

Der Nachzug von Ehepartnern umfasst eine große Gruppe von Zuwanderern. Auf einen Sprachnachweis wird hier bei EU-Mitgliedstaaten, aber auch bei EU-Assoziierungspartnern wie der Türkei verzichtet. Mangelnde Sprachkenntnisse sind aber ein Integrationshindernis.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern:

- Nach Gesetzeslage haben Einwanderer aus EU-Staaten ihren Lebensunterhalt sowie den ihrer Familie aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Bei zugewanderten, arbeitssuchenden EU-Bürgern muss die Arbeitssuche begründete Aussicht auf Erfolg haben. Diese sollte nach einer Frist von längstens drei Monaten als widerlegt gelten, wenn sich kein Erfolg bei der Arbeitssuche eingestellt hat.

- Zuwanderungswillige aus EU-Staaten und ihre Ehepartner sollten die Angebote der Goethe-Institute nutzen, um noch in der Heimat die benötigten Kenntnisse der deutschen Sprache und unserer Kultur zu erwerben.
- Ehepartner, die keinen Berufsabschluss vorweisen können oder deren Ausbildung nicht (vollständig) anerkannt wurde, sollten bestehende Aus- und Weiterbildungsangebote in Deutschland nutzen, um die nötige Arbeitsmarktqualifikation zu erwerben. Die Anerkennungskriterien müssen dem deutschen Standard entsprechen.

## **Wirtschaftsmigration aus Drittstaaten**

Die Zuwanderung von Arbeitskräften aus Drittstaaten muss auch künftig nach deren Qualifikation und Integrationsfähigkeit gesteuert werden.

Deshalb sprechen sich die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bei der Neufassung des Zuwanderungsrechts für die Einführung eines transparenten Kriterienkataloges aus. Als Kriterien für eine gesteuerte Zuwanderung muss auf Bildung, Berufserfahrung, Sprachkenntnisse, den Bedarf auf dem Arbeitsmarkt, den individuellen Integrationswillen sowie auf ein klares Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung abgestellt werden. Diese Kriterien sowie insbesondere die Mangelberufsliste sollen weiterhin regelmäßig auf den Bedarf hin angepasst werden.

Eine gute Grundlage für gesteuerte Einwanderung findet sich bereits in der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU, der so genannten Blauen Karte EU (Blue Card). Deren Kriterien umfassen mindestens den Nachweis eines Arbeitsplatzes oder einer Ausbildung in einem Mangelberuf sowie gute Sprachkenntnisse. Derartige Anforderungen dürfen nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, z.B. durch Assoziierungsabkommen mit EU-Beitrittskandidaten, abgemildert oder außer Kraft gesetzt werden.

Verbesserungen sind beim Familiennachzug nötig. Hier muss ein hochwertiges Integrationskonzept entwickelt werden, das es den nachziehenden Familienangehörigen ermöglicht, ihre Sprachkenntnisse zu verbessern und schulische oder berufliche Nachqualifikationen zu erwerben.

## 4 Deutschland

### Leben in Sicherheit und Freiheit

#### 4.1 Grundrechte und Bürgerbeteiligung

In Deutschland hat das Volk seine Verfassung bisher nicht in freier und geheimer Wahl bestimmen können. Das 1948 erarbeitete Grundgesetz ist nie vom Souverän gebilligt worden. Wir setzen uns dafür ein, endlich dem im Art. 146 des Grundgesetzes festgelegten Aufruf Rechnung zu tragen, das Grundgesetz nach erfolgter Wiedervereinigung dem deutschen Volk zur Abstimmung vorzulegen.

Grundgesetz und internationale Konventionen schützen die Grundrechte in Deutschland. LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER will diesen Rechtsrahmen unverändert erhalten. Zusätzlichen Handlungsbedarf sehen wir beim Schutz der informationellen Selbstbestimmung und der Schaffung eines modernen, einheitlichen Datenschutzrechtes. Im Verhältnis zwischen Bürger und Staat sind die Eigenverantwortung und die bürgerlichen Freiheiten zu stärken und die Belastung des Bürgers durch Bürokratie mit entschiedenen Maßnahmen zu vermindern.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern ferner eine grundlegende Reform der Bürgerbeteiligung in Deutschland nach Schweizer Vorbild. Diese soll bestehende direktdemokratische Instrumente ausbauen und Volksinitiativen, Volksbefragungen und Volksentscheide ermöglichen. Durch eine bürgerfreundliche Gestaltung direktdemokratischer Instrumente wird die demokratische Partizipation der Bürger sichergestellt und mit den oftmals ausufernden Machtansprüchen der Parteien in ein ausgewogenes Gleichgewicht gebracht.

#### Grundrechte

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich sowohl in Deutschland als auch auf außenpolitischer Ebene für einen umfassenden Schutz der Grundrechte gemäß den internationalen Vereinbarungen ein.

Dazu gehören insbesondere die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen (1948), die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (1950), die KSZE-Schlussakte von Helsinki (1975) sowie die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000). Einer Ausweitung des gegenwärtigen, weltweit anerkannten Grundrechtsbegriffes auf weitere politische Themenbereiche stehen wir eher kritisch gegenüber. Dies gilt insbesondere dann, wenn das Prinzip der individuellen Eigenverantwortung, das Subsidiaritätsprinzip sowie kulturelle und historische Eigenheiten einzelner Länder und Regionen ignoriert oder in Frage gestellt werden.

Neben den anerkannten und kodifizierten Grundrechten hat jeder Mensch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung.

Wir wollen den existentiellen Gefährdungen des Datenschutzes, die nicht zuletzt durch jüngste Enthüllungen öffentlich wurden, effektiv sowohl national als auch international begegnen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern ferner, dass auch der Rechtsrahmen künftig schneller an eintretende technische Entwicklungen angepasst wird.

## Volksentscheide nach Schweizer Vorbild

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich für mehr Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie in Deutschland ein. So hält Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes unmissverständlich fest: "Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt." Während sich die Bevölkerung auf allen Ebenen in freien Wahlen äußern kann, sind Abstimmungen in Deutschland insbesondere auf Bundesebene nach wie vor das Stiefkind der demokratisch legitimierten Entscheidungsfindung. Außerdem bleiben bestehende direktdemokratische Instrumente auf Landes- und kommunaler Ebene aufgrund hoher formaler Hürden oft unattraktiv. Da mittlerweile sogar die Europäische Union die Bürgerbeteiligung in Form der Europäischen Bürgerinitiative, des Petitionsrechts und des Europäischen Bürgerbeauftragten stark ausgebaut hat, gibt es auf diesem Gebiet einen erheblichen Nachholbedarf in Deutschland.

Wir fordern daher Volksabstimmungen auf Bundesebene, in Ergänzung zum parlamentarischen System. Vorbild kann hier die an deutsche Verhältnisse angepasste Gesetzgebung in der Schweiz sein. Hierzu wollen wir schaffen:

- 1) Das Instrument der Gesetzesinitiative, wonach binnen zwölf Monaten von einem Initiativkomitee Unterschriften von 2 % der Stimmberechtigten zu einem konkreten Gesetzesanliegen gesammelt werden können. Die Gesetzesinitiative muss grundgesetzkonform sein und die formalen Kriterien erfüllen.
- 2) Eine Initiative zur Änderung des Grundgesetzes; demnach müssen binnen 12 Monaten Unterschriften von 2 % der Stimmberechtigten zu einer konkreten Grundgesetzänderung gesammelt werden. Das Anliegen muss konform sein mit den Grundrechten in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes und dem Völkerrecht. Verfassungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3) Das fakultative Gesetzesreferendum, das gegen den Erlass eines Bundesgesetzes ergriffen werden kann. Hierbei ist ein dreistufiger Prozess über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid zu beachten. In Anlehnung an das Schweizer Vorbild sind Unterschriften von 1 % der Wahlberechtigten notwendig, um ein fakultatives Referendum zu starten.
- 4) Das obligatorische Gesetzesreferendum, das neben den beiden bereits vorhandenen Fällen Neugliederung der Bundesländer (GG Art. 29) und Einführung einer neuen Verfassung (GG Art. 146) künftig auch zwingend bei vorgesehenen einzelnen Grundgesetzänderungen, einem geplanten Beitritt zu internationalen Organisationen, Souveränitätsabtretungen, bei einer Erweiterung der EU, Währungsfragen mit Haftungsverpflichtungen, die einen erheblichen Teil des Haushaltsvolumens überschreiten und bei Abschluss wesentlicher internationaler Verträge (zum Beispiel grundlegender EU-Verträge) zum Tragen kommt.

Wir fordern überdies die Erweiterung der direktdemokratischen Instrumente auf Landes- und kommunaler Ebene im obigen Sinn. Dies umfasst bei bestehenden Instrumenten wie Volksentscheiden und Volksbegehren bzw. Bürgerentscheiden und Bürgerbegehren den Abbau formaler Hürden. Zu diesen Hürden gehören hohe Unterschriften- und Zustimmungsquoren, kurze Sammel- und Eingangsfristen sowie Einschränkungen hinsichtlich der Themenwahl.

Volksabstimmungen auf Basis des Grundgesetzes können ohne Einschränkungen zu jedem Thema erfolgen. Dies schließt ausdrücklich auch Abstimmungen finanzieller Natur ein, sofern ein Kostendeckungsvorschlag gemacht wird. Die formell zustande gekommene Initiative muss spätestens nach drei Monaten im jeweiligen Parlament beraten werden. Im Ablehnungsfall hat die Initiative das Recht, das Abstimmungsdatum zu bestimmen (z.B. zusammen mit anderen Wahlen). Ziel ist es, innerhalb von sechs Monaten nach gleichen Regeln, wie bei anderen Wahlen (Zulässigkeit der Briefwahl, gleiche Anzahl Abstimmungsstellen), abzustimmen. Dabei hat es sich bewährt, den Wahlberechtigten erörternde Abstimmungsbücher zur Verbesserung der Informationsgrundlage vorzulegen.

## 4.2 Innere Sicherheit

Der Rechtsstaat und das mit ihm einhergehende staatliche Gewaltmonopol sind der Garant für ein Zusammenleben der Menschen in Frieden und Freiheit. Der Staat garantiert unveräußerliche Grundrechte für alle Bürger und eine darauf aufbauende Rechtsordnung als Rahmenbedingungen für ein gedeihliches gesellschaftliches Zusammenleben. Er tritt mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln der vollziehenden Gewalt allen entgegen, die die Rechtsordnung verletzen und die Sicherheit, die Freiheit oder das Eigentum der Bürger bedrohen. Außerdem gewährleistet der Staat eine unabhängige Gerichtsbarkeit, die über Gesetzesverletzungen und die angemessene Bestrafung der Täter urteilt.

In einem Staat werden nie alle Bürger gesetzestreu leben. Vielmehr gibt es stets Versuche, sich durch den Verstoß gegen Gesetze persönliche Vorteile zu verschaffen. Dies ist stets eine Herausforderung des Rechtsstaats, auf die dieser angemessen reagieren muss. Recht und Gesetz dürfen in Deutschland nicht aufgeweicht werden. Es ist deshalb nicht hinzunehmen, dass eine Vielzahl von Delikten, von einfachen Diebstählen bis hin zur Einbruchskriminalität, polizeilich kaum noch ernsthaft verfolgt und Ermittlungsverfahren ohne nennenswerte Anstrengung massenhaft eingestellt werden. Deshalb ist die personelle und materielle Ausstattung der Polizei durchgreifend zu verbessern, damit diese in die Lage versetzt wird, ihren Aufgaben uneingeschränkt nachzukommen.

Es ist ebenfalls nicht hinzunehmen, dass eine große Anzahl von ermittelten Straftätern nicht abgeurteilt werden, weil Staatsanwälte und Richter überlastet sind oder durch bürokratische und prozedurale Hemmnisse gelähmt werden. Auch hier muss durch eine verbesserte personelle Ausstattung und durch schnellere, schlankere Verfahren dringend Abhilfe geschaffen werden. Andernfalls wird die Rechtssicherheit unterminiert und der Rechtsstaat selbst in Frage gestellt.

### Organisierte Kriminalität

Mit der Unterzeichnung des Schengenabkommens entfielen die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Unterzeichnerstaaten. Während das Schengenabkommen unbestrittene Vorteile für die Bürger bietet, hat es leider auch der grenzübergreifenden Kriminalität Vorschub geleistet.

Die Aktivität gut organisierter Banden wurde durch den Wegfall der Binnengrenzen erleichtert. Die Einbruchs- und Diebstahlsstatistik zeigt seit Jahren wieder eine steigende Tendenz. Die Dunkelziffer dürfte vor allem bei kleineren Diebstahlsdelikten hoch sein. Der Staat ist immer weniger in der Lage, den Schutz des Eigentums zu gewährleisten. Wie dramatisch die Entwicklung ist, zeigte sich durch die Festnahme einer großen Zahl von Straftätern, die durch vorübergehende Grenzkontrollen während des G7-Gipfels in Elmau im Frühjahr 2015 ermöglicht wurde.

Der Schutz des Eigentums ist eine der Kernaufgaben des Staates. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, dass gerade im Bereich von Einbruchs- und Diebstahlsdelikten Kriminalpolizei und Schleierfahnder personell ausreichend ausgestattet werden, um die Bandenkriminalität einzudämmen und die Aufklärungsquote zu erhöhen. Die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit muss gestärkt werden und temporäre und unangekündigte Grenzkontrollen an ausgewählten Grenzübergängen dürfen kein Tabu sein.

## **Ausschreitungen bei Demonstrationen**

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bejahen das Demonstrationsrecht als Grundrecht der deutschen Bürger, das ausschließlich friedlich und gewaltlos wahrgenommen werden darf.

Das jeweilige Strafmaß muss unabhängig von der Gesinnung des Täters angemessen sein und eine abschreckende Wirkung entfalten. Die Entwicklung paralleler Rechtssysteme entzieht den Bürgern die Rechtssicherheit und unterminiert mittel- und langfristig die Legitimation des Staates.

Bei angemeldeten, politischen Demonstrationen werden häufig Gegendemonstration am selben Ort bewilligt. Insbesondere wenn Gruppen involviert sind, die gewaltbereit sind, stellt es neben einer gravierenden Einschränkung der Meinungsfreiheit auch ein Sicherheitsrisiko für beide Seiten sowie für die Polizei dar. Sicherheitsmaßnahmen und Polizeiaufgebot werden dem Steuerzahler in Rechnung gestellt. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, dass Gegendemonstrationen zukünftig räumlich getrennt genehmigungsfähig sind, so dass jede Demonstration oder Kundgebung ihr eigenes Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen kann.

## **Islamische Rechtsvorstellungen**

Leider kommt es vermehrt dazu, dass Vertreter des fundamentalistisch geprägten Islam deutsche Gesetze und Bestimmungen umgehen. Beispielhaft seien Konflikte mit Rechtsvorstellungen der Scharia oder die Missachtung der deutschen Schulpflicht angeführt. Jede Ausnahme von der allgemeinen Gültigkeit der deutschen Rechtsordnung würde nicht nur die Legitimation des Rechtsstaats schädigen und Parallelgesellschaften befördern, sondern auch die gut integrierten muslimischen Mitbürger in Gewissenskonflikte bringen. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich deshalb dafür ein, uneingeschränkt auf der Anwendung deutschen Rechts zu bestehen.

## **Ausstattung von Polizei und Behörden**

Die Flüchtlingskrise hat eklatante Mängel bei der IT-Ausstattung von Polizei und Behörden aufgezeigt. So ist die Polizei in den Grenzgebieten sowohl personell als auch ausstattungsmäßig nicht in der Lage, von allen grenzüberschreitenden Personen Fingerabdrücke und Fotos zu speichern, um sie später wieder identifizieren zu können. Dies wäre umso wichtiger, als ein hoher Prozentsatz der Asylbewerber ohne Ausweise nach Deutschland kommt. Überdies häufen sich in letzter Zeit die Vorfälle, wo Asylbewerber die ihnen zugewiesene Erstaufnahmeeinrichtung verlassen und untertauchen, ohne vorher registriert worden zu sein. Der Datenaustausch zwischen den Bundesbehörden, wie z.B. Bundespolizei und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist kompliziert und langwierig, da sie mit verschiedenen IT-Systemen arbeiten.

Die unzureichende Ausstattung der Polizei für die zügige Registrierung der Asylbewerber und der mangelhafte Datenaustausch zwischen den verschiedenen Bundesbehörden haben mit dazu

beigetragen, dass der Staat de facto die Kontrolle über sein Staatsgebiet verloren hat. Während sich in Deutschland ansässige Personen einer Verschärfung des Meldegesetzes unterziehen müssen, kann sich eine große Zahl von Asylbewerbern ohne Registrierung und Identifizierung ungehindert und ohne Angabe eines Aufenthaltsorts in Deutschland bewegen. Davon profitiert auch die grenzüberschreitende Kriminalität durch organisierte Banden.

Diese Zustände sind inakzeptabel. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, die IT-Ausstattung der Bundespolizei und der Polizei der Länder umgehend so zu gestalten, dass eine lückenlose Registrierung der ankommenden Asylbewerber an den Grenzen gewährleistet ist. Außerdem sind die IT-Systeme und Kommunikationsmittel zwischen den verschiedenen Behörden anzugleichen, um einen zügigen und reibungslosen Datenaustausch zu ermöglichen.

## **Nachweis der Wirksamkeit von Überwachungsmaßnahmen**

Wir fordern die regelmäßige Überprüfung und Veröffentlichung der Zahlen zu der Frage, wie viele terroristische Anschläge und andere schwere Straftaten durch bestehende Überwachungsmaßnahmen bislang verhindert oder aufgeklärt werden konnten. Diese Überprüfung schließt auch die Informationen ein, die Deutschland durch ausländische Sicherheitsbehörden erhält. Bisherige Studien lassen daran zweifeln, dass das Prinzip der Verhältnismäßigkeit noch gewahrt ist.

## **Videoüberwachung öffentlicher Räume**

Die Videoüberwachung öffentlicher Räume kann ein gutes Mittel sein, an Orten mit hoher Kriminalitätsrate Straftäter abzuschrecken und die Aufklärung zu erleichtern oder zu ermöglichen. Wir unterstützen daher einen sinnvollen, örtlich begrenzten Einsatz dieser Technik.

## **Stärkung von Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden**

Zur Bekämpfung von Spionage in Politik, Wirtschaft und Militär, von Cyberangriffen auf deutsche Behörden und Unternehmen oder von sonstigen schweren Straftaten, die mittels Informationstechnologie geplant oder durchgeführt werden, fordern wir den Aufbau von angemessen ausgestatteten IT-Verteidigungszentren in den EU-Mitgliedsstaaten, zumindest aber in Deutschland. Ihre Aufgabe muss sowohl in der Verfolgung und Aufklärung von Straftaten als auch dem Aufbau eigener Offensivkapazitäten liegen. Im digitalen Wettstreit kann eine effektive Verteidigung nicht ohne ein entsprechendes Abschreckungsszenario erreicht werden.

## **4.3 Integrationspolitik**

Eine angemessene Integration dient der Wahrung des inneren Friedens, des gesellschaftlichen Zusammenhalts und der Förderung von Freiheit und Wohlstand. Neuankömmlingen, gleich ob es sich um qualifizierte Zuwanderer oder um Asylberechtigte handelt, ist durch staatliche und zivilgesellschaftliche Anforderungen ein verbindlicher Orientierungsrahmen bezüglich geltender Werte, Traditionen und Regeln an die Hand zu geben. Alle Menschen sind frei, ihre kulturelle Identität zu pflegen, solange sie nicht in Konflikt mit in Deutschland geltendem Recht geraten.

Ein positives Verhältnis der Deutschen zu ihrer eigenen Nation vereinfacht Einwanderern, sich ihrerseits mit Deutschland zu identifizieren und sich schließlich selbst als Bürger Deutschlands zu verstehen. Es ist auch deshalb wichtig, sich der eigenen Kultur bewusst zu sein und diese zu bejahen. Wir wollen eine gemeinsame Zukunft aller Einheimischen und Zugewanderten in einem weltoffenen Deutschland und seiner reichen Kultur. An der Erreichung dieses Ziels misst sich gelungene Integration, die nur mit aktiver Beteiligung und in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen erreicht werden kann.

Für den langfristigen Prozess des Zusammenwachsens in der Zivilgesellschaft bilden die deutsche Sprache, die auf dem Grundgesetz basierende Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Gewaltenteilung, Solidarität, Subsidiarität sowie die Soziale Marktwirtschaft die gemeinsame Grundlage.

Deutschland ist ein Land mit grundgesetzlich verbürgter Religionsfreiheit. Die freie Ausübung des Glaubens findet seine Grenzen da, wo sich dieser gegen den Rechtsstaat, die Demokratie oder die Grundrechte – z.B. der Frauen – wendet. Grundgesetz und Menschenrechte stehen über religiösem Recht. Alle Religionsgemeinschaften in Deutschland müssen vorbehaltlos unsere freiheitlich-demokratische Grundordnung akzeptieren.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern:

- Alle Migranten sind dazu angehalten, die deutsche Sprache so früh und so umfassend wie möglich zu erlernen. Dies gilt für EU-Bürger, Eingewanderte aus nichteuropäischen Ländern ebenso wie für nachgezogene Familienangehörige, anerkannte Flüchtlinge und für alle Altersgruppen. Spracherwerb im Ausland ist zu unterstützen.
- Für alle Schüler sollen gleich gute Rahmenbedingungen gelten. Deshalb müssen für Kinder und Jugendliche umgehend Vorbereitungsklassen zur Eingliederung in das deutsche Schulsystem eingerichtet werden. Dadurch soll ein Absenken des allgemeinen Bildungsniveaus verhindert werden. Für Einheimische und Zugewanderte muss Leistung gleichermaßen auch in der Schule an vorderster Stelle stehen.
- Staatsfeindliche Tendenzen wie die Entwicklung von Parallelgesellschaften, theokratischen Staatsvorstellungen und Rechtsauffassungen wie der Scharia müssen entschieden bekämpft werden. Integraler Bestandteil einer gelungenen Integration ist ein klares Bekenntnis zum Grundgesetz und zur gültigen Rechtsordnung.
- Der Erwerb der deutschen Staatsbürgerschaft soll erst dann möglich sein, wenn der Bewerber die freiheitlich-demokratische Grundordnung anerkennt und anhand nachvollziehbarer Kriterien als gut integriert eingestuft werden kann. Die bewusste Förderung von Doppelstaatlichkeit lehnen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER ab. Gesetzliche Integrationsmaßnahmen sollen die Arbeitswilligkeit, die beruflichen Fähigkeiten und den Erwerb der deutschen Sprache fördern. Ziel ist es, Migranten die Rahmenbedingungen für den eigenständigen Erwerb ihres Lebensunterhalts zu geben. Qualifizierungsangebote mit Teilnahmeverpflichtung, welche einer regelmäßigen Erfolgskontrolle unterzogen werden, sind hierfür in angemessener Weise bereitzustellen.

## 4.4 Datenschutz

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER sehen es als Aufgabe und vornehmsten Zweck des Staates an, die Freiheitsrechte und insbesondere die Selbstbestimmung der Bürger zu schützen. Unsere Wirtschaft und Verwaltung sowie unser privates Leben beruhen heute zu großen Teilen auf der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten. Ging es vor einigen Jahren noch primär

darum, die Privatsphäre von Menschen in einer weitgehend analogen Welt der Papierakten und Briefpost zu schützen, ist es heute möglich, personenbezogene Daten innerhalb weniger Sekunden global zu verteilen, zu verändern und auszuwerten. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, der informationellen Selbstbestimmung wieder Geltung zu verschaffen.

## **Internationale Zusammenarbeit und Kontrolle**

Wir fordern angesichts der immer stärkeren nationalen und internationalen Vernetzung von Daten sowohl in Bezug auf die international datenverarbeitende Wirtschaft als auch hinsichtlich des zwischenstaatlichen Datenaustausches eine wirkungsvolle rechtsstaatliche Kontrolle. Die Aufgaben und Befugnisse der Sicherheitsbehörden wurden in den vergangenen Jahren kontinuierlich ausgebaut. Das Prinzip von Kontrolle und Verantwortung muss auch bei zwischenstaatlicher Vernetzung und supranationalen Tatbeständen wie der Tätigkeit befreundeter Nachrichtendienste gelten.

## **EU-Datenschutzgrundverordnung**

Wir bekennen uns ausdrücklich zu dem Ziel, ein modernes und einheitliches Datenschutzrecht für die Europäische Union zu schaffen, das sich an dem hohen Datenschutzniveau, das wir in Deutschland erreicht haben, orientiert. Es darf keine Einigung auf niedrigstem Niveau geben. Unverzichtbar sind:

- das Prinzip der Zweckbindung von Daten, mit dem die erhobenen Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie erhoben sind;
- das Prinzip der Datensparsamkeit, das die Datenverarbeiter dazu verpflichtet, die Erhebung von persönlichen Daten auf ein Mindestmaß zu beschränken;
- das Einwilligungsprinzip, wonach Daten nur mit Einwilligung des Betroffenen verarbeitet werden dürfen.

Unter den heutigen Voraussetzungen lehnen wir die Vorratsdatenspeicherung ab, weil sie schwerwiegend in die Grundrechte aller Bürger eingreift. Dies hat sowohl das Bundesverfassungsgericht im Jahre 2010 als auch der Europäische Gerichtshof im Jahre 2014 unmissverständlich entschieden und begründet. Obwohl nach der Aufhebung der EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung durch den Europäischen Gerichtshof im europäischen Rechtsraum derzeit keine einheitliche Rechtsgrundlage für eine Vorratsdatenspeicherung mehr besteht, hat die Bundesregierung die Vorratsdatenspeicherung in Deutschland gesetzlich erneut eingeführt.

Statt dessen unterstützen wir das so genannte „Quick Freeze“-Verfahren, mit dem die Sicherung von Telekommunikationsdaten von Verdächtigen angeordnet werden kann und Verkehrsdaten, welche die Telekommunikationsunternehmen ohnehin aus geschäftlichen Gründen speichern, zeitnah und anlassbezogen gesichert ("eingefroren") werden. Diese Daten können dann durch richterlichen Beschluss den Sicherheitsbehörden zugänglich gemacht („aufgetaut“) werden.

Sofern eine gültige Rechtsgrundlage geschaffen wird und der Staat den Schutz der Privatsphäre der Bürger umfassend sicherstellt, kann zur Erhöhung der Sicherheit in Deutschland eine Ausweitung dieses "Quick Freeze"-Verfahrens erörtert werden.

## **Transparenz der von Produkten ausgehenden Kommunikation ("Internet of Things")**

Wir stehen für einen transparenten Umgang mit Daten auch beim vernetzten Einsatz von Produkten.

Die automatisch vernetzte Verbreitung von Daten mit Hilfe von Produkten wie beispielsweise modernen Fernsehgeräten, Spielekonsolen oder Fitnessarmbändern sowie von mit RFID-Chips ausgestatteten Produkten ist vom Nutzer kaum zu erkennen. Wir fordern, dass Technologie für die Nutzer transparent mit Daten umgehen muss. Der Nutzer eines Produkts muss ein Sendeprotokoll einsehen können, um die Möglichkeit zu haben festzustellen, welche Daten von seinem Produkt wohin versandt wurden. Dabei muss der Hersteller erkennbar machen, welche Dienstleistung auf welche Daten zugreift. Zudem muss es von außen erkennbar sein, wenn eine Übertragung von Daten an Dritte stattfindet.

Es sind verbindliche Standards für technologischen Datenschutz zu entwickeln, mit denen Produkte einen eingebauten Datenschutz und somit einen innovativen Wettbewerbsvorteil beim Nutzer erzielen.

## **Stärkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI)**

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern die weitere personelle und finanzielle Stärkung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern den Ausbau des Angebotes zur Zertifizierung von Soft- und Firmware. Vor allem letztere wird zunehmend Träger nicht mehr aufspürbarer Schadsoftware. Das auf die Informationssicherheit von Einzelpersonen und kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) ausgerichtete Angebot des BSI, „BSI für Bürger“, ist ebenfalls deutlich auszubauen.

## **Einsatz von Ende-zu-Ende-Verschlüsselungstechniken**

Die Speicherung, Verarbeitung und Übertragung digitaler Daten von Bürgern und Unternehmen kann wirksam nur durch die Verwendung quelloffener Software und hochwertiger Ende-zu-Ende-Verschlüsselungstechniken geschützt werden.

Um das Ziel einer breiten Etablierung und Anwendung quelloffener Software zu erreichen, soll ein Umstieg aller deutschen Behörden und öffentlichen Einrichtungen mit Nachdruck angestrebt und gefördert werden. Verschlüsselung im E-Mail-Verkehr soll eine von allen in Deutschland tätigen Anbietern einzuhaltende gesetzliche Mindestvorschrift werden. Zudem ist die Entwicklung massentauglicher Ende-zu-Ende-Verschlüsselungsprogramme ohne Eingriffsmöglichkeiten Dritter öffentlich zu fördern. Derzeit vorhandene Verschlüsselungsprogramme sind für die meisten Menschen noch nicht praktikabel.

## **Gerätehoheit für den Endanwender**

Der Endanwender eines elektronischen Geräts muss bei Bedarf zu jedem Zeitpunkt die vollinformierte Funktionshoheit über seine Hardware haben. Dies gilt vor allem dann, wenn diese persönliche Informationen speichert oder versendet oder ein Fernzugriff auf das Gerät möglich ist.

## Datenschutz für Online-Dienste

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, dass sich sämtliche in Deutschland benutzbaren sozialen Online-Netzwerke, Suchmaschinen und weitere stark datenorientierte Unternehmen in einer transparenten Weise an deutsches und EU-Datenschutzrecht halten. Rechtsverstöße müssen endlich wirksam sanktioniert werden können.

## Datenschutz-Zertifizierung von Unternehmen

Möchte ein Unternehmen personenbezogene Daten oder Metadaten erheben, speichern, verarbeiten oder anderweitig verwenden, muss es ab einem bestimmten Datenumfang zwingend ein standardisiertes Zertifikat durch das BSI nachweisen und regelmäßig aktualisieren. Dies soll sicherstellen, dass der Größenordnung des Unternehmens und der gespeicherten Daten angemessene Sicherheitsvorkehrungen der IT-Systeme getroffen werden. Die Erlangung dieser Zertifikate muss kostenlos sein, damit sie nicht zum Marktausschluss für kleine und mittlere Unternehmen führt.

## Datenschutz im Einklang mit Kriminalitätsbekämpfung

Für die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER sind Datenschutz und effektive Kriminalitätsbekämpfung kein Gegensatz. Kriminalitätsbekämpfung kann in einem freiheitlichen Rechtsstaat nur in dessen rechtlichem Rahmen – etwa der Beachtung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit oder der Erforderlichkeit zur Aufgabenerfüllung – stattfinden.

Anlasslose und umfassende Massenüberwachungsmaßnahmen sind nicht verhältnismäßig. Sie sind vielmehr Kennzeichen autoritärer oder totalitärer Systeme. In einem Rechtsstaat ist die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten durch Polizei und Strafverfolgungsbehörden auf Personen zu beschränken, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von ihnen eine Gefahr ausgeht oder die einem Anfangsverdacht ausgesetzt sind. Die Verhältnismäßigkeit ist regelmäßig zu überprüfen.

## 4.5 Lobbyismus

In zunehmendem Maße erlangen private Akteure und Lobbyisten Zugang zu Entscheidungsprozessen insbesondere der Legislative. Sowohl in Berlin wie auch in Brüssel übertrifft die Zahl der dort agierenden Lobbyisten die Zahl der Parlamentarier um ein Mehrfaches. Industrie, Wirtschaftsverbände und Finanzwelt stellen beträchtliche Mittel für Beratungsunternehmen, Anwaltskanzleien, Denkfabriken und Lobbyagenturen bereit. Vor diesem Hintergrund steht der Bürger den Aktivitäten von Lobbyisten häufig skeptisch und ablehnend gegenüber. Seine Skepsis beruht auf der Befürchtung einer einseitigen Einflussnahme auf Politiker durch Lobbyisten. Im Idealfall bringt aber zunächst das durch Interessenvertreter eingebrachte Fachwissen für den Politiker eine Erweiterung seiner Entscheidungsgrundlagen mit sich. In seiner Verantwortung liegt es dann, die jeweiligen Interessen sachlich gegeneinander abzuwägen und im Sinne des Gemeinwohls einer optimalen Lösung zuzuführen. Der Befürchtung der Bürger hinsichtlich einer unangemessen hohen Einflussnahme durch Lobbyisten kann der Politiker nur wirksam begegnen, indem er für Transparenz sorgt. Fehlende Transparenz würde die Einflussnahme von Interessengruppen auf die Politik vor dem Blick der Öffentlichkeit verbergen und gerade jenen besondere Vorteile verschaffen, die über privilegierte Zugänge einen Informationsvorsprung erzielen können. Die LIBERAL-

KONSERVATIVEN REFORMER fordern daher verbindliche Regeln für die Herstellung eines Mindestmaßes an Transparenz beim Zusammenwirken von Politikern und Interessenvertretern. Für den Bürger muss zumindest erkennbar sein, welche Interessengruppen wie an der Entstehung einer Gesetzesvorlage jeweils beteiligt waren. Auch Informationen über Seitenwechsel ehemaliger Regierungsmitglieder, vergütete Nebentätigkeiten von Abgeordneten, Einsatz externer Mitarbeiter in Ministerien oder das Outsourcing von Gesetzesformulierungen an private Anwaltskanzleien müssen dem Steuerzahler – als dem Geldgeber des Staates – zugänglich sein.

# Geistiges Leben

## 4.6 Bildung und Forschung

### Übergeordnete Bildungsziele und -grundsätze

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bekennen sich zu einem umfassenden Bildungsideal, das für die Deutschen sowohl historisch als „Volk der Dichter und Denker“ wie auch aktuell als Hochtechnologie-Nation von nicht zu überschätzender Bedeutung ist. Dieses umfasst die antiken Wurzeln unserer Kultur, die Werte des Humanismus, der Aufklärung und der christlichen Tradition ebenso wie ein Verständnis von Wissenschaft, Wirtschaft und Technik sowie von Literatur, Kunst und Musik, aber auch Sport und Spiel.

Bildung kann nur durch Lernen und Üben erworben werden. Höhere Bildung setzt Grundlagenwissen, Anstrengungsbereitschaft und Fleiß voraus. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bekennen sich zur Leistung als einzigem Zugangskriterium für Bildungseinrichtungen, die höhere Bildung vermitteln. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER lehnen es ab, die Hochschulbildung darauf auszurichten, dass ein bestimmter Prozentsatz eines Jahrgangs einen akademischen Abschluss erreicht. Derartige Zielvorgaben gefährden die Leistungsstandards der Hochschulbildung, weil sie durch ein Absenken der Anforderungen erreicht werden können. Universitäten und andere Hochschulen sollen anspruchsvolle Studiengänge anbieten. Die Zahl der akademischen Abschlüsse soll sich nach den akademischen Anforderungen richten – nicht umgekehrt. Für junge Erwachsene, die den akademischen Anforderungen nicht genügen, müssen statt dessen genügend attraktive Alternativen im außerakademischen Ausbildungsbereich angeboten werden, die ihren Fähigkeiten, Bedürfnissen und Motivationen entsprechen.

Die deutsche Sprache ist Grundlage unserer Kultur und der Bildung jedes einzelnen. Deshalb ist ein gutes Deutsch an allen Bildungseinrichtungen zu lehren und zu pflegen. Auch die Massenmedien sind aufgerufen, sich an der Vermittlung und Pflege eines guten Deutsch zu beteiligen und keine Kompromisse an schlechte Sprache, in welcher Form auch immer sie sich ausdrücken sollte, einzugehen. Unsere Sprache ist gleichzeitig das alle Menschen unserer Gesellschaft umfassende Bindeglied, das Gespräch und Verständnis untereinander überhaupt erst ermöglicht. Das Erlernen unserer Sprache ist auch ein Oberziel aller Integration. Damit aber ist die deutsche Sprache zugleich friedensstiftend, denn sie ist die unabdingbare Voraussetzung für eine mögliche Teilhabe Aller am gesellschaftlichen Leben und Basis jeder selbstgeschaffenen wirtschaftlichen Lebensgrundlage. Es gilt: Wer die Herrschaft über unsere Sprache hat, besitzt auch die Herrschaft über unser Land. Deshalb lehnen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER eine verordnende Sprachpolitik, wie etwa die Forderung nach einer gendergerechten Sprache, ab.

Fremdsprachen erweitern den Horizont und zahlen sich aus. Englisch als die internationale Verkehrs- und Wissenschaftssprache muss auf allen Bildungsebenen erlernt werden. Für eine umfassendere Bildung ist das Erlernen weiterer Fremdsprachen, auch der alten Sprachen, wünschenswert.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern freie, also auch ideologiefreie Wissenschaft. Deshalb ist jede ideologische und politische Einflussnahme einzustellen.

## Vorschulische Bildung

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER sprechen sich grundsätzlich für das Primat der elterlichen bzw. elternhausnahen Betreuung aus.

Die vorschulische Entwicklung unserer Kinder prägt in hohem Maße deren spätere Persönlichkeit, Bildungschancen und Berufsperspektiven und damit auch das Gesamtpotential unserer Gesellschaft. Für Kleinkinder berufstätiger Eltern müssen adäquate Betreuungsmöglichkeiten, wie z.B. die Betreuung durch Tagesmütter angeboten werden. Auch Kinderkrippen sind an die Erfordernisse anzupassen. Dazu gehören qualifizierte und der Qualifikation entsprechend bezahlte Betreuer ebenso wie ein dem Alter des Kindes entsprechender Betreuungsschlüssel. Zudem sind Familien in ihrer Bildungs- und Erziehungspflicht durch qualifizierte Angebote, insbesondere durch Kindergärten, zu unterstützen.

Kinder im vorschulischen Alter entdecken ihre Welt neugierig und offen. In dieser Zeit wird der Grundstock für spätere Bildungsfähigkeit gelegt. Deshalb ist es sinnvoll bei der institutionellen Betreuung auf qualifiziertes Personal zu achten.

Die Beherrschung der deutschen Sprache ist ein unverzichtbares Bildungsziel im Kindergartenalter.

Die derzeitige „laissez-faire“-Erziehung in zahlreichen Kindergärten (sogenannte offene Kita-Arbeit) steht den kognitiven und sozialen Bedürfnissen der Kinder nach Regeln, Anregungen, Erkenntnis und Anerkennung entgegen.

Eine Vorschuluntersuchung im Alter von spätestens fünf Jahren ermittelt den Bedarf für erforderliche vorschulische Förderung, um vorhandene Defizite der Kinder, z.B. in der Sprachfähigkeit, bis zur Einschulung nach Möglichkeit auszugleichen. Für die so verordnete Vorschule soll Schulpflicht eingeführt werden.

## Schulische Bildung

Das Leistungsprinzip muss wieder gestärkt werden. Kinder wollen sich beweisen, streben nach Wettbewerb. Ohne Leistungsprinzip werden die Kinder dieser Motivationsgründe beraubt. Es gibt keine Bildung ohne Anstrengung. Nicht nur Fördern, sondern auch Fordern führt zu akzeptablen Leistungen und Abschlüssen. Dies gilt grundsätzlich für alle Schulformen. Neben Begabung und Neigung ist jedoch ganz besonders beim hohen Lernniveau des Gymnasiums eine überdurchschnittliche Lern- und Leistungsbereitschaft erforderlich.

Vergleichbarkeit von Abschlüssen ist nicht durch Prüfungsvorgaben oder Jahrgangsstufentests zu erreichen, sondern durch Aufnahmeprüfungen der nächsthöheren Bildungseinrichtung. Dadurch wird auch die allgegenwärtige Noteninflation beseitigt. Die Entscheidung über eine Aufnahme treffen also z.B. die Gymnasien eigenständig unter Berücksichtigung des Elternwillens und der Ergebnisse objektiver Leistungstests.

Die Grundschule muss Schülern grundlegende schulische Lernfertigkeiten vermitteln. Dazu soll eine flexible Eingangsphase eingerichtet werden, die nach individueller Entwicklung des Kindes ein bis drei Schuljahre dauern kann. Schüler mit frühzeitig ausgeprägten Fertigkeiten können diese Phase bereits nach einem Jahr abschließen und in die dritte Jahrgangsstufe aufrücken. Schüler mit Defiziten in ihrer sozial-emotionalen oder kognitiven Entwicklung zum Einschulungszeitpunkt können in dieser dreijährigen Schuleingangsphase intensiver und nachhaltiger gefördert werden, um diese Defizite bis zum Wechsel in die dritte Jahrgangsstufe auszugleichen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER sprechen sich für ein mehrgliedriges Schulsystem aus. Nur dadurch wird man den individuellen Schülerpersönlichkeiten gerecht und garantiert eine qualifizierte Schulbildung. Jede Schullaufbahn führt zu Qualifikationen, die der Absolvent durch transparente und valide Abschlussprüfungen dokumentiert. Die Durchlässigkeit ist in der Praxis (nicht nur formal) zu erhöhen.

Differenzierte Bildungsprofile sind im Sinne der Individualität der Schüler und des Ausbildungszwecks zu erhalten. In jedem Fall müssen Abschlussziele (z.B. Hochschulreife, Ausbildungsfähigkeit) beachtet und die dazu erforderlichen Inhalte vermittelt werden.

Das Bildungsziel der Haupt-, Mittel- oder (Werk-)Realschule ist die Qualifikation zur Berufsausbildung mit der Möglichkeit zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Die Konzeptlosigkeit der etablierten Parteien hat diese Schulformen zu „Restschulen“ werden lassen, die ihren Bildungsauftrag nicht mehr erfüllen können. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER verlangen ein flächendeckendes Angebot von eigenständig profilierten Schulen für überwiegend praktisch-handwerklich begabte Schüler, die frühzeitig mit den berufsbildenden Schulen und Ausbildungsbetrieben kooperieren und verzahnt sind. Wir befürworten eine Übergangsmöglichkeit zwischen den Schultypen, um Spätentwickler besser zu fördern und Lernmotivation zu erhalten, z.B. von der Hauptschule zur Realschule nach der 6. Klasse.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern ausdrücklich den Schutz und die weitere Entwicklung der Realschule als eigenständigen Schultyp. Dort wo Realschulen abgeschafft wurden, sind sie wieder einzurichten, sofern die nötige Schülerzahl gegeben ist. Dabei ist den Realschulen die Möglichkeit zu eröffnen, entsprechend qualifizierten Schülern in einem Aufbauzweig den Erwerb der Fachhochschulreife zu ermöglichen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER verteidigen das Gymnasium als die primär auf ein wissenschaftliches Studium vorbereitende Schulform gegen alle Versuche, sie in einer Einheitsschule untergehen zu lassen. Die Gymnasien dürfen nicht mit ihrem Auftrag widersprechenden Bildungsaufgaben überlastet und anderen Schulformen gegenüber, insbesondere den Gesamtschulen, nicht weiter benachteiligt werden.

Privatschulen, die zur Einhaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und der staatlichen Lehrpläne verpflichtet sind, tragen zur Abrundung und Ergänzung des Bildungsangebots bei. Sie sollen weiterhin staatlich gefördert werden.

Ganztagsklassen oder -schulen ergänzen das gewachsene Halbtagschulsystem dort, wo es von Eltern gewünscht oder benötigt wird. Die Gewährleistung einer qualifizierten Hausaufgabenbetreuung ist hierzu zwingende Voraussetzung. Schüler sollen die Hausaufgaben ordnungsgemäß fertigstellen können, bevor sie in den Feierabend und ihre außerschulische Freizeitgestaltung entlassen werden. Eine die allgemeine soziale, emotionale, sprachliche und motorische Entwicklung unterstützende Nachmittagsbetreuung soll einkommensunabhängig zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen Schüler mit besonders deutlichen Defiziten zur Teilnahme verpflichtet werden können.

Das hochwertige, breitgefächerte deutsche Förderschulsystem muss erhalten bzw. wieder ausgebaut werden. Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben ein Recht auf Bildungschancen, die ihrem Entwicklungsstand ihren Begabungen und Motivationen entsprechen sowie einen Schutzraum, der ihrer Entwicklung gedeihlich ist. Der Verschiedenartigkeit der geistigen, körperlichen und seelischen Behinderungen muss individuell unter Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsschlüssels begegnet werden. Die Teilhabechancen dieser Kinder sind

zumeist in Förderschulen besser realisiert als bei Inklusion; siehe dazu auch das Kapitel Arbeit und Soziales.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER befürworten verantwortungsvolle Inklusion dann, wenn das betreffende Kind mental und sozial in der Lage ist, am Unterricht der entsprechenden Regelschule erfolgreich teilzunehmen, ihm dadurch Bildungsvorteile, den Mitschülern aber keine Bildungsnachteile entstehen. Eine entsprechende institutionelle und personelle Ausstattung der Bildungseinrichtung ist zu gewährleisten.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bejahen das in Artikel 7 des Grundgesetzes garantierte Grundrecht auf konfessionellen Religionsunterricht. Islamischer Religionsunterricht muss dabei dieselben Voraussetzungen erfüllen wie der konfessionelle christliche Religionsunterricht. Insbesondere müssen die Lehrpläne von den Kultusministerien genehmigt werden. Außerdem müssen die nach deutschen Hochschulstandards examinierten Lehrer in deutscher Sprache unterrichten und die freiheitlich-demokratische Grundordnung anerkennen. Ebenso lehnen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER das Tragen des Kopftuchs in staatlichen Bildungseinrichtungen ab.

Dass Mädchen aus religiösen Gründen von ihren Eltern an der Teilnahme am Sportunterricht und an Klassenfahrten gehindert werden, stellt eine nicht hinnehmbare geschlechtsspezifische Diskriminierung dar.

Sexualkunde soll nur sachlich durch examinierte Fachlehrer (nicht durch Lobbygruppen) unterrichtet werden. Das Alter und der Entwicklungsstand der Kinder müssen hierbei wieder stärker berücksichtigt werden. Eltern sind über die zu lehrenden Inhalte und Methoden vorab zu informieren.

Die abhängig von Schulform und Fächerkombination erfolgte Ausdifferenzierung der Lehramtsstudiengänge muss sowohl an Universitäten als auch an pädagogischen Hochschulen erhalten bleiben. Gymnasiallehrer müssen in ihren Fächern ein hohes wissenschaftliches Niveau vorweisen können. Ein Gymnasiallehrer hat sein Fach zu beherrschen und sollte es dementsprechend so weit wie möglich auf Diplom- bzw. Magisterniveau studiert haben. Zudem ist eine kontinuierliche Lehrerfortbildung zu gewährleisten, insbesondere bei innovationsfreudigen Fächern wie z.B. Informationstechnologie.

Das duale System der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist weiter auszubauen. Die Kombination aus schulischer und betrieblicher Bildung ist ein deutsches Erfolgsmodell, das verantwortlich für die relative geringe Jugendarbeitslosigkeit ist. Es muss in Deutschland gegen den Widerstand von OECD und EU erhalten werden, die im Gefolge von angeblicher Ökonomisierung, Harmonisierung oder Egalisierung der beruflichen Bildung Akademisierungsquoten fordern. Der hohe Standard der beruflichen Bildung ist hervorzuheben, um das Ansehen der Ausbildungsberufe wieder zu erhöhen. Der deutsche Meisterbrief ist ein wertvolles Gütesiegel, das wir gegen jegliche Abschaffungsbestrebungen verteidigen werden.

## Hochschule und Universität

Universitäten haben in erster Linie die freie Forschung und Lehre zum Ziel; Fachhochschulen dienen im Wesentlichen zur Berufsvorbereitung und systematischen Anwendung von Forschungsergebnissen. Vor allem im Hinblick auf die freie Lehre haben die Hochschulen in den vergangenen Jahrzehnten in hohem Maße an Profil eingebüßt. Hierzu trugen bei: (1) die Entwicklung der Universität zur Massenuniversität, (2) die weitgehende Aufgabe des Ziels einer freien Lehre zugunsten der oft ausschließlich an beruflicher Verwertbarkeit ausgerichteten Lehre

(Bachelor/Master), (3) die zunehmende Abhängigkeit der Forschung, eines Teils des Personals, ja zum Teil ganzer Institute von sogenannten Drittmitteln.

Das Profil der Hochschulen muss wieder geschärft werden, um ihre Unabhängigkeit und Effizienz zu stärken. Die in Deutschland gewachsene differenzierte Hochschullandschaft mit unterschiedlichen Hochschultypen (Universitäten, Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Theologischen und Pädagogischen Hochschulen etc.) erfüllt auf hohem internationalem Niveau die Anforderungen an die globalisierte Welt und genießt weltweit höchstes Ansehen. Sie ist deshalb beizubehalten. Die Einheit von Forschung und Lehre bleibt das Alleinstellungsmerkmal von Universitäten. Das Promotions- und Habilitationsrecht soll den Hochschulen vorbehalten bleiben, die Grundlagenforschung betreiben. Die Vielfalt der deutschen Hochschullandschaft stellt zudem sicher, dass Studenten mit unterschiedlichen Begabungen und Berufswünschen ein hochwertiges Studium absolvieren können.

Den Hochschulen ist in allen Bereichen eine möglichst große Selbstbestimmung einzuräumen. Dies betrifft alle Aspekte von Forschung, Lehre und Verwaltung sowie die Auswahl des Personals.

Die Hochschulen sollen überdies das Recht erhalten, nach transparenten Regeln selbst zu bestimmen, wen sie zum Studium zulassen. Der Numerus Clausus ist ersatzlos zu streichen und durch von den Hochschulen zu gestaltende Auswahlverfahren zu ersetzen.

Eine finanzielle Grundversorgung aller Hochschulen muss wieder garantiert und der Abhängigkeit von sogenannten Drittmitteln Einhalt geboten werden. Nur dadurch ist eine Vielfalt der Ideen sichergestellt, die im Wettbewerb um Anerkennung stehen. Zielvereinbarungen, die das Einwerben von Drittmitteln zur Bedingung machen, sind aufzuheben.

Der von den Kultus- und Wissenschaftsministern der Europäischen Union in den Konferenzen von Bologna und Prag beschlossene Versuch, einen gemeinsamen europäischen Hochschulraum zu schaffen, ist gescheitert. Die zentralen Ziele des Bologna-Prozesses (Verkürzung von Studienzeiten, Erhöhung der nationalen und internationalen Mobilität der Studenten, Senkung der Abbrecherquoten, Angleichung der europäischen Hochschulabschlüsse) sind mit der Einführung der Bachelor- und Masterabschlüsse nicht nur nicht erreicht worden, sondern haben in einigen Bereichen sogar eine massive Verschlechterung der Situation hervorgebracht.

Deshalb fordern die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER, den Fakultäten und Fachbereichen die Rückkehr zu bewährten Studiengängen und Studienabschlüssen (Diplom, Magister, Staatsexamen) freizustellen. Die Akkreditierungsagenturen, die Studiengänge nach zum Teil völlig sachfremden Kriterien zertifizieren, sind sofort ersatzlos abzuschaffen. Sie kosten Geld, das andernorts an den Hochschulen dringend benötigt wird.

Die aus den von der EU und OECD geforderten Akademisierungsquoten resultierende „Massenuniversität“ führt zu einer deutlichen Absenkung des universitären Leistungsniveaus und zur Abwertung von Studienabschlüssen. Die Fachbereiche sollen selbst entscheiden können, ob sie studienbegleitende Leistungsprüfungen oder traditionelle Abschlussprüfungen (Examen) einsetzen. Die Hochschulen dürfen nicht durch verfehlte Anreize, wie etwa eine Finanzierung schematisch nach Absolventenzahlen, zur Senkung ihres Niveaus verleitet werden. Die Ausstattung der Universitäten hat auch den Bestand und die Weiterentwicklung kleinerer Fächer zu gewährleisten.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern ein angemessenes Lehr- und Prüfungsdeputat für Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und alle anderen Lehrkräfte; es muss an die seit Jahrzehnten stark zunehmenden Aufgaben angepasst werden.

Hochschulen in freier Trägerschaft dienen der Pluralität in einer freien Gesellschaft. Sofern sie sich auf dem Boden des Grundgesetzes bewegen und den für eine Hochschule geltenden Qualitätskriterien entsprechen, ist ihnen eine staatliche Anerkennung zu gewähren.

## Forschung

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER lehnen die Schaffung von reinen Lehr- oder Forschungsprofessuren ab. Sie fordert die Einheit von Forschung und Lehre, die ein wichtiger – und ein sehr erfolgreicher – Bestandteil der Humboldtschen Idee von Universität ist. Das Forschungspotential der Lehrenden an Hochschulen mit angewandter Ausrichtung (z.B. Fachhochschulen) soll durch Bereitstellung angemessener finanzieller und zeitlicher Ressourcen besser genutzt werden.

Die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre ist unabdingbare Voraussetzung für wissenschaftlichen Fortschritt und Innovation. Deshalb müssen Universitäten möglichst frei über die Art und den Umfang ihres Studienangebots entscheiden können. Der Wissenschaftsbetrieb ist vor ausufernden bürokratischen Regelungen zu schützen. Wissenschaft, Forschung und Lehre müssen frei von ideologischen Zwängen betrieben werden.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern der Abwanderung der Forschung ins Ausland entgegen zu wirken. Die Attraktivität des Standorts Deutschland für Forschung und Innovationen soll erhalten bleiben. Forschungsgebiete wie Genetik und die Kernphysik dürfen nicht politisch tabuisiert werden. Forschung ist der Schlüssel für Innovationen, die unseren Wirtschaftsstandort auch in Zukunft auszeichnen sollen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern eine intensiviertere Förderung der Zusammenarbeit von privatwirtschaftlicher und öffentlicher Forschung, u.a. auch durch die Reduktion bürokratischer Hemmnisse und den Aufbau von Technologie-Förderzentren für Start-up-Unternehmen in räumlicher Nähe von Universitäten und Forschungseinrichtungen.

## 4.7 Kulturpolitik

### Kultur als Kernkompetenz der Länder

Kulturpolitik macht die Kernkompetenz der Länder aus. Sie hat Theater und Opernhäuser, Museen und Kleinkunsthäuser, Orchester und Einrichtungen der kulturellen Weiterbildung in einer Zahl und Mannigfaltigkeit hervorgebracht, die im europäischen Maßstab ohne Beispiel ist. Kulturdenkmale wie Schlösser und Gedenkstätten, die die Geschichte unseres Landes repräsentieren, wollen wir kommenden Generationen erhalten. Innovativen Ideen und Projekten stehen wir offen gegenüber. Pop-, Kunst-, und Filmakademien etwa zeigen, wie dynamisch Kultur sein kann.

Wir treten dafür ein, Kulturpolitik regional zu verankern und unter Einschluss von nichtstaatlichen Trägern wie Vereinen, Verbänden, Kirchen und Stiftungen zu gestalten. Bürgerliches Eigenengagement, das sich in vielfältigen freien Kulturinitiativen ausdrücken kann und Zeichen einer offenen und freien Gesellschaft ist, wollen wir fördern. Dazu gehört auch die Förderung regionalen Brauchtums. Wir fordern, auch der Heimatpflege angemessenen Raum zu geben und dies bereits unseren Kindern in der Schule zu vermitteln. Die deutsche Sprache und ihre Dialekte sowie regionale Sprachen wie das Niederdeutsche, Friesische, Sorbische und Alemannische sind als

unverwechselbarer Ausdruck unserer Identität zu erhalten und zu pflegen. Dies betrifft auch den Vollzug der Entscheidung für die deutsche Sprache als Amtssprache der Europäischen Union.

Das System der öffentlich-rechtlichen Rundfunkfinanzierung ist zu reformieren und die Beitragsordnung nutzungsorientiert zu überarbeiten. Anzahl, Organisation und Qualität der öffentlichen Rundfunksender sind zu überprüfen.

## **Garantie der künstlerischen Freiheit**

Lebendige und authentische Kultur lebt von der Freiheit der Kunst. Daher wollen wir den derzeit vorherrschenden Tendenzen entgegentreten, die Freiheit der Kunst mittels staatlicher Vorgaben inhaltlich und organisatorisch auf bestimmte politische Ziele zu verpflichten. Quoten hinsichtlich der Zusammensetzung des künstlerischen Personals oder der thematischen Bandbreite von Theatern und Orchestern lehnen wir ab. Kunst ist als autonomer Bereich zu betrachten und muss sowohl Staat wie Gesellschaft kritisieren dürfen. Wir sind daher entschieden gegen Versuche, die Kunst auf politische Korrektheit zu verpflichten.

Zur Garantie der künstlerischen Freiheit gehört allerdings auch, dass staatlich engagierte Künstler angemessen von ihrem Beruf leben können. Die Arbeitsverhältnisse an staatlichen Kultureinrichtungen sind darauf zu überprüfen.

## **Grundgesetzliche Verankerung des Staatsziels Kultur**

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein europäischer Staat mit einer lange gewachsenen und die Gesellschaft prägenden Kultur. Es ist die Aufgabe der Politik, dieses Fundament zu sichern und zu stärken, so wie es in Artikel 35 des Einigungsvertrages nach der deutschen Wiedervereinigung erneut festgeschrieben wurde. Es fehlt bislang eine Verankerung im Grundgesetz. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich entsprechend der Empfehlung der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland" (Bundestagsdrucksache 16/7000, S. 68) dafür ein, ins Grundgesetz einen neuen Artikel 20b für das Staatsziel Kultur aufzunehmen mit dem Wortlaut "Der Staat schützt und fördert die Kultur". Die Verankerung eines Staatszieles "Kultur" im Grundgesetz hebt das Gewicht der Kultur auf Verfassungsebene und könnte dazu beitragen, die Kulturförderung gegen kurzfristige haushaltspolitische Entscheidungen zu schützen. Dies entbindet den Staat nicht von der Pflicht, auch Subventionen im Kulturbereich regelmäßig darauf zu überprüfen, ob sie im öffentlichen Interesse sind.

## **Auswärtige Kulturpolitik**

Die auswärtige Kulturpolitik unterstützt die allgemeine Außenpolitik mit dem Ziel, in den Beziehungen zu anderen Staaten und Völkern Vertrauen auf- bzw. auszubauen. Gerade in Krisensituationen kann die auswärtige Kulturpolitik eine Tür öffnen, um politische und wirtschaftliche Beziehungen (wieder-) herzustellen und zu sichern. Daher darf dieser Bereich nicht vernachlässigt werden, sondern ist weiter zu unterstützen (Schüler- und Studentenaustausch, Goethe-Institute, Deutsche Welle, kirchliche Partnerschaften und Städtepartnerschaften).

Durch diese vielfältigen kulturellen Aktivitäten werden wesentliche Aspekte der deutschen Kultur und Geschichte vorgestellt und somit in anderen Ländern ein Verständnis für deutsche Politik und Lebensart entwickelt. Auch hier steht die deutsche Sprache im Zentrum, denn durch die Vermittlung

von Sprachkenntnissen entsteht ein besseres Verständnis für die Werte, Traditionen und Geschichte, die die kulturellen Leistungen Deutschlands ermöglicht haben. All dies trägt zur Verständigung der Völker untereinander bei, bietet aber auch Hilfestellung für qualifizierte Einwanderer und erleichtert die Integration in Deutschland.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bekennen sich zu den berechtigten Interessen deutscher Minderheiten im Ausland. Dazu gehören die Pflege der deutschen Sprache und des Brauchtums auch im Ausland.

## Filmförderung

Öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten darf es nicht ermöglicht werden, eigene TV-Produktionen mit Hilfe öffentlicher Filmförderungen des Bundes oder der Länder zusätzlich zu finanzieren.

Die derzeit gängige Praxis, dass in den Vergabeausschüssen der jeweiligen Fördergremien Vertreter der öffentlich-rechtlichen Fernsehsender mitentscheiden, lehnen wir entschieden ab. Daneben sind Quersubventionen von Filmförderanstalten des Bundes und der Länder einzustellen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern zudem eine stärkere Berücksichtigung von unabhängigen Filmproduzenten bei der Förderpraxis, um Jungen und Kreativen einen besseren Zugang zum Filmmarkt zu ermöglichen.

## 4.8 Pressefreiheit und Medienpolitik

### Presse- und Meinungsfreiheit

Die grundgesetzlich garantierte Meinungs- und Pressefreiheit ist ein hohes Gut, das in Deutschland formell intakt ist. Faktisch jedoch existieren bei manchen kontroversen Themen verdeckte Einschränkungen der Meinungsfreiheit. Vor allem in Fragen der Zuwanderungspolitik wird auf unbequeme Meinungen oft mit gesellschaftlicher Ausgrenzung und Rufschädigung reagiert, statt sich mit den Argumenten in sachlicher Art und Weise auseinanderzusetzen.

Der politische Diskurs und das Ringen um Kompromisslösungen sind Grundvoraussetzung für eine lebendige Demokratie. Eine unterschwellige Einschränkung des legalen Meinungspluralismus, d. h. abseits von volksverhetzender oder anderer strafbarer Äußerungen, fügt der Demokratie ebenso schweren Schaden zu wie eine freiwillige Selbstzensur der Presse. Denn dadurch wird der Diskussionsspielraum zur Lösung komplexer Probleme unnötig eingeschränkt und damit das Erarbeiten von Lösungen erschwert.

In einem freiheitlichen Staat wie Deutschland müssen alle Parteien und Interessensgruppen andere Meinungen ertragen und Andersdenkende respektieren. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich dafür ein, dass Politiker und Medien sich mit den Problemen der Zeit in sachlicher und konstruktiver Form auseinandersetzen und ihre Positionen in angemessener Form zum Ausdruck bringen. Inhaltsleere Worthülsen und die Beschimpfung und gesellschaftliche Ausgrenzung Andersdenkender laufen dem Gemeinwohl zuwider.

Deshalb stehen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER für Informationsfreiheit, Pluralismus und freien Wettbewerb in der Medienlandschaft. Wir wollen die Meinungs- und Pressevielfalt erhalten und durch mehr (Schul-)Bildung die Kompetenz der Bürger im Umgang mit

neuen Medien stärken. Unabhängige, staatsferne Medien sowie ein ungehinderter Zugang zu Informationen sind wichtige Voraussetzungen für eine kritisch-aufgeklärte und selbstbestimmte Gesellschaft. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER kritisieren den erheblichen Einfluss der Parteien auf Medienvertreter, besonders im Bereich der eigentlich als unabhängig deklarierten öffentlich-rechtlichen Medien. Deshalb muss der ursprünglich beabsichtigte Grundversorgungsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks konkretisiert und in unserer sich schnell verändernden Medienwelt neu festgelegt werden.

Das Internet als Medium der Kommunikation, Information und freien Meinungsäußerung darf, solange nicht gegen Gesetze verstoßen wird, keinerlei staatlicher Zensur unterliegen. Im Internet dürfen monopolistische Suchmaschinen nicht die freie Wahl der Informationsgewinnung behindern oder verhindern.

## **Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bekennen sich grundsätzlich zum Konzept der dualen Rundfunkordnung aus öffentlich-rechtlichen und privaten Funkmedien und zur Zuständigkeit der Bundesländer für den Rundfunk. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk steht insbesondere für den freien Zugang der Bürger zu Informations- und Bildungsangeboten in den elektronischen Medien in Form einer Grundversorgung. Frei zugänglicher öffentlich-rechtlicher Rundfunk ist eine wichtige Voraussetzung für eine aufgeklärte, selbstbestimmte und pluralistische Gesellschaft.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER kritisieren, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seine Gebühren dafür missbraucht, in erster Linie seine technische Reichweite bis zur multiplen Vielfachversorgung mit ein und denselben Programmen auszubauen sowie seine Einschaltquoten und seine Marktanteile zu Lasten seines Auftrags und seiner Qualität zu steigern. Zudem darf der öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht in einen kommerziellen Wettbewerb zu den privaten Rundfunkunternehmen treten.

## **Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfassend zu überprüfen und unserer sich verändernden Medienwelt anzupassen. Der Bürger als Kunde und Zielgruppe soll im Zentrum der gebührenfinanzierten Mediengestaltung stehen und nicht der Nutzen für etablierte Parteien und andere Lobbygruppen. Eine große Reform des Rundfunkstaatsvertrags ist dringend notwendig. Den Möglichkeiten und Risiken digitaler Kommunikation muss auch hier Rechnung getragen werden.

## **Programminhalte des öffentlich-rechtlichen Rundfunks**

Wir kritisieren die derzeitige Überfrachtung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks mit Inhalten, die vielfach wenig oder gar nicht dazu beitragen, den Bildungsauftrag zu erfüllen und zu einem deutlich überhöhten Finanzbedarf der Sendeanstalten führen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk zukünftig in der Weise auf seine Kernaufgaben beschränkt, die eine Finanzierung aus

Rundfunkbeiträgen rechtfertigen und nicht auf kommerzielle Vermarktbarkeit zielen: Bildung, hochwertige und ausgewogene Information, Sportveranstaltungen von besonderer Bedeutung sowie kulturell wertvolle Unterhaltung. Dieser Grundauftrag ist prinzipiell werbefrei durchzuführen, um wesensfremde und kommerzielle Einflüsse auf die Programmgestaltung auszuschließen.

## **Programm- und Verwaltungsstrukturen**

Wir kritisieren die vielfach massiv aufgeblähten Programm- und Verwaltungsstrukturen der Rundfunkanstalten, die in keinem vernünftigen Verhältnis zur Aufgabenerfüllung stehen und ebenfalls zu einem völlig überhöhten Finanzbedarf führen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern Strukturreformen in den Sendeanstalten und eine kostenbewusstere Personalausstattung. Es ist zu präzisieren, welche öffentlich-rechtlichen Inhalte zusätzlich auf neuen Medien (Mobile Apps, Streaming-Kanäle, Radio-Webchannels) verbreitet werden sollen. Auch hierbei ist einem vertraglichen Kosten-Nutzen-Verhältnis und der Vermeidung unnötiger Vielfachversorgung jedenfalls Rechnung zu tragen.

## **Rundfunkbeitrag**

Seit 1. Januar 2013 wurde die ehemalige Rundfunkgerätegebühr durch eine Wohnungs- und Betriebsstättenabgabe, den sogenannten Rundfunkbeitrag, abgelöst.

Die neue Gebührenerhebung ist sozial ungerecht, erfolgt unabhängig von der Nutzung und kommt damit einer Pauschalsteuer gleich.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, die Gebührenerhebung komplett neu zu regeln. Rundfunkgebühren müssen nutzungsabhängig erhoben werden und dürfen ausschließlich dem Bildungs- und Informationsauftrag öffentlicher Sender zugutekommen. Außerdem ist eine konsequente Ausgabenkritik bei öffentlich-rechtlichen Sendern vorzunehmen, die auch vor der Einstellung oder Privatisierung nicht erforderlicher Sendeanstalten nicht Halt machen darf.

## **Aufsicht und Regulierung von Rundfunkanstalten**

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern eine deutliche Verringerung des Einflusses der politischen Parteien, der weltanschaulichen Organisationen und der an Produktionen Beteiligten im öffentlich-rechtlichen Rundfunksystem, eine Verkleinerung der Aufsichtsgremien sowie eine deutliche Verbesserung der Transparenz und der internen Kontrollmöglichkeiten.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern zudem eine Strukturreform und deutliche Verschlankeung der Landesmedienanstalten. Da deren Aufgabe die Regulierung des Marktzugangs und die Kontrolle privater Rundfunkanbieter ist, muss auch deren Unabhängigkeit von Politik und weltanschaulichen Organisationen gewährleistet sein.

Die Tatsache, dass die Medienaufsicht einschließlich der Vergabe entsprechender Zulassungen an private Rundfunkanbieter grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Länder fällt und nur wenige Länder gemeinsame Medienanstalten gegründet haben (beispielsweise Schleswig-Holstein und Hamburg), führt nicht nur zu einer extrem kostspieligen Organisationsstruktur, sondern auch zu einer wenig transparenten Kompetenzlage. Auch die Abwicklung der einzelnen Verfahren ist teilweise zeitraubend und ineffektiv.

## Übertriebene Schutzfristen

Es ist niemandem ernsthaft zu vermitteln, warum ein Patent in der Regel nach 20 Jahren ausläuft, aber der urheberrechtliche Schutz auf ein künstlerisches Werk auch noch die Enkel eines Künstlers versorgen soll. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern daher die Senkung der Schutzfrist des Urheberrechts, die derzeit 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers beträgt.

## Vereinfachung der gewerblichen Nutzung

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, dass alle jeweils aktuellen Inhaber eines Schutzrechts ihre Rechte an die oben genannte Archivierungsstelle des Bundes zu melden haben. Die Schutzfristen sind so umzugestalten, dass der Todeszeitpunkt des Rechteinhabers nicht mehr ausschließlich relevant ist, um das Ablaufdatum eines Werkes zuverlässig feststellen zu können.

# Wirtschaftliches Leben

## 4.9 Steuerpolitik

### Für ein verständliches und rechtssicheres Steuersystem

Das deutsche Steuerrecht ist äußerst kompliziert. Das erzeugt nicht nur unnötige Kosten und Bürokratie, es schafft auch in erheblichen Maße Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Steuergesetzgebung. Wir fordern ein verständliches und rechtssicheres Steuersystem.

### Einkommensteuer

Die Einkommensteuer folgt dem Prinzip einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Sie ist aber überfrachtet mit diversen Ausnahme- und Bagatelltatbeständen, die oft nur geringe steuerliche Auswirkungen haben. Andererseits enthält sie auch zahlreiche systematische Fehler und Benachteiligungen. Deshalb muss sie grundlegend reformiert und vereinfacht werden.

Wir fordern die Einführung eines einfachen Steuersystems, das auf dem Kirchhof-Modell basiert. Alle Einkommensarten sollen gleich besteuert werden. Abzugsmöglichkeiten sollen entfallen oder durch Pauschalen und einen Grundfreibetrag ersetzt werden. Die Höhe der Steuersätze in den einzelnen Tarifstufen ist so zu berechnen, dass eine ungefähr aufkommensneutrale Steuerreform gewährleistet ist. Übergangszeiten und -regelungen zum Bestandschutz müssen eingeplant werden.

Grundsätzlich muss die Einkommensbesteuerung inflationsneutral erfolgen. Wir fordern daher die unverzügliche Abschaffung der kalten Progression durch automatische Anpassung der Steuertarife an die Inflationsrate. Dies verhindert, dass die Steuerzahler allein durch inflationäre Scheinzuwächse ihres Einkommens in höhere Progressionszonen geraten. Eine entsprechend indexierte Einkommensteuer verhindert auch, dass der Staatsanteil am Volkseinkommen automatisch immer höher wird.

Im Rahmen der Einkommensteuerreform fordern die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER die Einführung eines Familiensplittings in Anlehnung an das französische Modell. Analog zum heutigen Ehegattensplitting bedeutet dies eine Zusammenveranlagung aller im Haushalt lebenden bzw. unterhaltsberechtigten Familienmitglieder. In der Einführungsphase können Kinder mit einem niedrigeren Faktor gewichtet werden, um eine annähernde Aufkommensneutralität sicherzustellen. Ähnlich wie in Frankreich sollen die steuerlichen Vorteile des Familiensplittings in der Gesamtsumme begrenzt werden können.

Das Familiensplitting ersetzt die bisherigen Kinderfreibeträge. Für Bezieher niedriger Einkommen soll das Kindergeld weiterhin im Rahmen einer Günstigerprüfung gezahlt werden. Im Rahmen der aufkommensneutralen Umgestaltung des Steuersystems soll das Kindergeld mindestens auf den Bedarfssatz für Kinder, der beim Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) angewendet wird, erhöht werden.

### Solidaritätszuschlag

Wir fordern den ersatzlosen Wegfall des Solidaritätszuschlags. Dies ist durch Ausgabenkürzung in Form einer pauschalen Minderausgabe über alle Haushaltstitel gegenzufinanzieren.

Die Einführung des Solidaritätszuschlags im Jahr 1991 bzw. seine Wiedereinführung 1995 wurde vor allem mit der Notwendigkeit begründet, die Kosten der deutschen Einheit zu finanzieren. Der Solidaritätszuschlag ist jedoch nicht für den Aufbau Ost zweckgebunden, zudem ist diese Aufgabe inzwischen weitgehend erfüllt. Für den Abbau verbleibender regionaler Ungleichgewichte gibt es bewährte andere Instrumente. Eine weitere Erhebung dieser Ergänzungsabgabe ist auch verfassungsrechtlich fragwürdig, da der Solidaritätszuschlag nur vorübergehend erhoben werden darf.

## **Erbschaftssteuer**

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER sind gegen eine Besteuerung der Substanz. Erbschafts- und Vermögenssteuern lehnen wir deswegen ab. Der Staat soll die Erträge aus Kapitalvermögen angemessen besteuern, nicht aber den Kapitalstock der Volkswirtschaft angreifen, wie es mit den Substanzsteuern geschieht. Denn dadurch verringert er die Grundlage unseres Wohlstandes und damit auch die Quelle künftiger Steuereinnahmen. Es ist deshalb fraglich, ob Substanzsteuern nach Abzug der Verwaltungskosten am Ende überhaupt eine positive Wirkung entfalten. Deutschland sollte daher dem Beispiel anderer Länder folgen und nach der Vermögensteuer auch die Erbschaftsteuer abschaffen, zumal diese ohnehin immer wieder Gegenstand verfassungsrechtlicher Auseinandersetzungen ist. Das Aufkommen könnte besser durch eine entsprechende Erhöhung der Einkommensteuer für hohe Einkommen erzielt werden.

## **Gewerbesteuern**

Wir fordern die Abschaffung der Gewerbesteuer. Sie verursacht hohe Bürokratiekosten, sowohl bei den Unternehmen als auch in den Steuer- und Kommunalverwaltungen. Denn sie belastet einerseits den Gewerbeertrag, kann aber andererseits bei Personengesellschaften pauschalisiert wieder von der Einkommensteuer abgezogen werden. Dennoch wirkt sie wegen der Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen wie eine Substanzsteuer. Der letztlich verbleibende Nettoertrag für den Staat aus der Gewerbesteuer ist gering. Zudem erfüllt die Gewerbesteuer auch nur sehr unvollkommen den Zweck, den Kommunen einen Anreiz zur Gewerbeansiedlung zu geben. Über die Gewerbesteuerumlage verlieren sie nämlich einen Großteil der Einnahmen sofort wieder an Bund und Länder. Verbleibende Steuermehreinnahmen werden darüber hinaus durch den kommunalen Finanzausgleich weitgehend nivelliert.

Zum Ausgleich für die Abschaffung der Gewerbesteuer fordern wir eine aufkommensneutrale Anhebung der Körperschaftsteuer. Bei Personengesellschaften führt der Wegfall der Gewerbesteuer automatisch zu einer erhöhten Einkommensteuer, da diese bisher auf die Einkommensteuer angerechnet werden konnte. Gemeinden sollen für den Wegfall der Gewerbesteuer durch Zuweisung eines Anteils des Einkommen- und Körperschaftsteueraufkommens kompensiert werden.

## **Internationale Besteuerung**

Wir fordern auch eine Reform der Unternehmensbesteuerung: Einkommen muss dort versteuert werden, wo es erwirtschaftet wird. Multinationale Unternehmen dürfen ihre Steuerlast nicht dadurch mindern können, dass sie mit willfähigen Steuerverwaltungen anderer Länder Transferpreise vereinbaren, die zu einer Verschiebung von Gewinnen weg vom Ort der zugehörigen Wertschöpfung führen. Deshalb unterstützen wir das BEPS-Projekt (Base Erosion and Profit Shifting) der OECD sowie Vorhaben der EU-Kommission, die über nationale Grenzen hinweg konsolidierten Gewinne multinationaler Unternehmen proportional zur Wertschöpfung in die jeweilige nationale Steuerbasis

umzurechnen. Dies wäre für alle Unternehmen schon deshalb von Vorteil, weil Gewinne und Verluste in unterschiedlichen Staaten gegeneinander aufgerechnet werden könnten.

Eine einheitliche Definition der Steuerbasis beeinträchtigt nicht das unverzichtbare Recht jedes Staates, autonom über die Höhe des Steuersatzes zu entscheiden. Der internationale Steuerwettbewerb muss erhalten bleiben. Die einheitliche Definition der Steuerbasis führt aber zu einer erheblichen Vereinfachung des Steuerwesens. Von ihr profitieren vor allem Mittelständler, für die es schwierig ist, die derzeit 28 verschiedenen Methoden zur Ermittlung des steuerlichen Gewinns in den EU-Staaten zu überblicken. Der Vorschlag der EU-Kommission würde sicherstellen, dass sich Unternehmen nicht mehr ihrer gesellschaftlichen Verantwortung entziehen können. Der Mittelstand hingegen würde steuerlich und verwaltungstechnisch entlastet werden.

## **Umsatzsteuer**

Wir fordern eine Reform und Vereinfachung der Umsatzsteuer. Sie ist aufgrund ihrer Systematik betrugsanfällig und dadurch wettbewerbsverzerrend. Eine Reform sollte folgende Punkte beinhalten:

Genereller Wechsel für alle Unternehmen von der Soll-Versteuerung zur Ist-Versteuerung bei gleichzeitiger Abschaffung des unvalutierten Vorsteuerabzugs. Dieser Systemwechsel wäre in sich aufkommensneutral. Zudem entfällt damit die systembedingte Betrugsanfälligkeit.

Begrenzung der subjektiven Steuerpflicht auf das jeweilige Unternehmen. Anders als im Gewerbesteuerrecht bezieht sich im Umsatzsteuerrecht die Steuerpflicht nicht auf den einzelnen Gewerbebetrieb, sondern auf die Person des Unternehmers. In der Praxis hat diese divergierende Systematik einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand und rechtliche Risiken zur Folge, die beseitigt werden müssen.

Reduzierung der Ermäßigungstatbestände auf existentielle Lebenssachverhalte. Der Katalog der ermäßigt besteuerten Lieferungen und Leistungen (z.B. Blumen, Tiernahrung, Beherbergungsumsätze) ist – wie bei der von der FDP durchgesetzten Steuervergünstigung für Hoteliers – vielfach Ausdruck interessengeleiteter Politik, für die eine tatsächliche Berechtigung nicht bzw. nicht mehr gegeben ist. Zudem ergeben sich – z.B. im Bereich der Gastronomie – regelmäßig Unsicherheiten in der rechtlichen Einordnung entsprechender Lieferungen und Leistungen mit teilweise gravierenden Folgen.

## **Vereinfachungen für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU)**

99 % der Unternehmen in Deutschland zählen zu den kleinen und mittleren Unternehmen. Zugleich sind mehr als 60 % der Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen angestellt. Trotz dieser großen Bedeutung für die deutsche Wirtschaft sehen sich die Betriebe in zunehmendem Maße mit bürokratischen Anforderungen und Auflagen befrachtet. Das von der Bundesregierung 2015 verabschiedete Bürokratieentlastungsgesetz war zwar ein „Schritt in die richtige Richtung“, ist aber völlig unzureichend. So war die Anhebung der Grenzbeträge, bis zu denen kleinere Unternehmen von bestimmten Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten befreit bleiben, viel zu gering und damit reine Symbolpolitik.

Wir fordern die Anhebung der Kleinunternehmergrenze. Seit etwa 20 Jahren hat diese Grenze keine nennenswerte Anhebung mehr erfahren. Eine solche Anhebung ist angesichts der

Kaufkraftentwicklung aber dringend geboten. Sie schafft damit auch Anreize für neue und laufende Existenzgründungen.

Wir fordern eine deutliche Anhebung der Umsatz- und Gewinnschwellen. Zugleich würden damit umfangreiche Bestands- und Wertermittlungen (Inventur, Forderungen, Rechnungsabgrenzung, Verbindlichkeiten, Rückstellungen etc.) entfallen. Diese Vereinfachung kann aufkommensneutral gestaltet werden.

Wir fordern die Vollabschreibung für eigenfinanzierte Investitionen der KMU, ggf. unter Definition einer betragsmäßigen Obergrenze bzw. Staffelung. Dies würde der Eigenkapitalschwäche der KMU entgegenwirken und eine verstärkte Innenfinanzierung sowie den Einsatz haftenden Eigenkapitals zur Finanzierung betrieblicher Investitionen befördern. Auch hier gilt, dass entsprechende Regelungen mittel- und langfristig mindestens aufkommensneutral bzw. infolge abnehmender Progressionseffekte ggf. sogar aufkommenserhöhend gestaltet werden können.

## **Kfz-Steuer**

Die Abgabenbelastung von privaten Kraftfahrzeugen ist kompliziert und wenig effizient. Neben die Mineralölsteuer und die Kfz-Steuer tritt künftig noch eine Straßenmaut für Pkw und kleine Nutzfahrzeuge. Damit werden die Autofahrer mehrfach zur Kasse gebeten, obwohl allein schon die Einnahmen aus der Mineralölsteuer (ab 2006 Energiesteuer) die von ihnen verursachten Wegekosten weit übersteigen. Eine Straßenmaut für Pkw passt zudem nicht zur Freizügigkeit des Verkehrs in der Europäischen Union. Das gilt erst recht, wenn sie von jedem Mitgliedsland in anderer Form und nach Gutdünken erhoben wird. Hier liegt eine sinnvolle Harmonisierungsaufgabe für die EU.

Wir fordern die Abschaffung der Kfz-Steuer in Deutschland. Sie ist verwaltungsaufwändig und nicht mit der Fahrleistung verknüpft. Die Kfz-Steuer wird seit Jahren vom Staat genutzt, um die Anschaffung bestimmter Fahrzeuge in Abhängigkeit von Emissionen bzw. Antriebsarten zu subventionieren. Wir fordern stattdessen eine Finanzierung der Wege- und Umweltkosten von Pkw über die zweckgebundene Mineralölsteuer. Sie belastet automatisch diejenigen, die verbrauchsintensive Fahrzeuge, viel oder unökonomisch fahren. Die Erhebungskosten der Kfz-Steuer durch die Zollverwaltung könnten dadurch eingespart werden.

## **4.10 Wirtschaftspolitik**

### **Mehr Sparsamkeit und zeitliche Begrenzungen bei Staatsausgaben**

Jeder Bürger und jedes Unternehmen muss mit seinen Einnahmen haushalten. Auch der Staat muss deshalb verpflichtet werden, sparsam mit den Steuergeldern umzugehen. Es geht nicht an, dass er selbst bei sprudelnden Steuereinnahmen immer neue Schulden macht. Vielmehr müssen die Staatsausgaben und die daraus resultierenden Steuerlasten für die Bürger begrenzt werden.

Die derzeit extrem niedrigen Zinsen haben zu einem ausgeglichenen Bundeshaushalt geführt. Dieser Vorteil für Bund, Länder und Kommunen ist zu nutzen, um Ausgaben zu senken und Schulden abzubauen, statt neue Wahlgeschenke zu verteilen oder gar die Sozialausgaben zu Lasten der jüngeren Generation zu erhöhen.

Wir brauchen eine umfassende Aufgaben- und Ausgabenkritik für alle öffentlichen Haushalte. Diese könnte z.B. durch die zuständigen Rechnungshöfe oder den Bund der Steuerzahler durchgeführt werden.

Alle Förderprogramme und Subventionen sind mit einer zeitlichen Befristung zu versehen. Ohne Verlängerung durch einen ausdrücklichen Parlamentsbeschluss müssen sie automatisch auslaufen.

Alle Belastungen des Staatshaushalts aus der Euro-Rettungspolitik müssen den Bürgern sichtbar gemacht werden. Dazu sind entsprechende Risiken und Bürgschaften mit einem realistischen Wert im Bundeshaushalt zu bilanzieren, so wie es auch von Banken gefordert wird.

## **Bank- und Bargeldwesen**

Die europäische Bankenunion lehnen wir ab, weil sie bei der Bankenabwicklung und bei der Einlagensicherung zu internationalen Haftungsverbänden führt, die den für eine Marktwirtschaft konstitutiven Zusammenhang zwischen Verantwortung und Haftung auflösen. Zudem ist die EZB wegen unauflösbarer Interessenskonflikte als Aufsichtsbehörde ungeeignet. Statt dessen sollte die notwendige Bankenaufsicht europaweit in nationaler Verantwortung nach gleichen, zwischenstaatlich vereinbarten Standards erfolgen.

Zudem muss ein europaweit einheitliches und praktikables Bankeninsolvenzrecht eingeführt werden. Bankenabwicklungen im Rahmen dieses Statuts werden nach einheitlichen europäischen Normen und in nationaler Verantwortung durchgeführt. Risiko und Haftung müssen wieder zusammengeführt werden. Der Konkurs ist für die Marktwirtschaft ein konstituierendes Element, das auch für die Banken gelten muss.

Da auch andere Finanzdienstleister im Falle ihres Konkurses systemische Risiken darstellen, sollte das Bankeninsolvenzrecht zu einheitlichen europäischen Normen für die Sanierung und Abwicklung von Finanzdienstleistern weiterentwickelt werden.

Wir fordern, dem unterschiedlichen Risiko des Einlagen-/Kreditgeschäfts einerseits und des Investmentbankings andererseits für die Stabilität des Bankensystems und der Gesamtwirtschaft Rechnung zu tragen. Dies kann durch gesetzgeberische Umstrukturierung des Bankensystems (z.B. Trennsystem, Ringfencing) oder zumindest durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen erfolgen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nicht durch das Ausweichen auf Finanzdienstleister mit bankähnlichen Aktivitäten (Schattenbanken) unterlaufen werden.

Deutschland verfügt in Europa über eine nahezu einzigartige Bankenlandschaft, die durch viele kleinere und mittlere Banken geprägt ist. Diese betreiben ein meist regional-fokussiertes, risikoärmeres Einlagen- und Kreditgeschäft. Dieses Geschäftsmodell und diese Bankenlandschaft haben sich in der Banken- und Finanzkrise als besonders stabil für das Finanzsystem in Deutschland erwiesen.

Das dreigliedrige deutsche Bankensystem, bestehend aus Privatbanken, Sparkassen und Genossenschaftsbanken ist deswegen zu erhalten. Es stellt eine gute Versorgung der Bevölkerung und der durch mittelständische Unternehmen geprägten Wirtschaft mit Finanzdienstleistungen sicher. Kleinere, regional tätige Institute sind besonders bedeutsam für Handwerk und Mittelstand, werden aber überproportional durch ständig wachsende Regulierungsaufwände belastet. Um eine vielfältige Bankenlandschaft auch zukünftig europaweit zu erhalten, sprechen wir uns für eine an der Risikostrategie der Bank orientierte, angemessene Regulierung aus.

Das im Bankensystem vorzuhaltende, haftende Eigenkapital muss künftig deutlich höher ausfallen als es gegenwärtig vorgeschrieben ist. Nur durch eine ausreichend hohe Eigenkapitalquote kann gewährleistet werden, dass Banken bei künftigen Krisen nicht erneut mit öffentlichen Geldern gerettet werden müssen.

Die bestehenden Regelungen und Informationspflichten für die Kreditinstitute sind eine ausreichende Basis für die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), um Fehlentwicklungen wie z.B. das Eingehen überproportionaler Risiken durch einzelne Institute erkennen und ihnen – z.B. durch erhöhte Eigenkapitalauflagen – entgegenwirken zu können. Eine Konkretisierung der Aufgabenstellung der BaFin und eine Optimierung ihres rechtlichen Handlungsrahmens ist effizienter und zielführender als die Einführung weiterer bürokratischer Regulierungsvorschriften.

Finanzdienstleister, insbesondere Banken, müssen von den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden streng überwacht werden. Eine Vereinheitlichung aufsichtlicher Grundanforderungen und Regulierungsvorgaben auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene ist zur Stabilisierung des globalisierten Finanzsystems dringend erforderlich.

Eine Einschränkung oder gar Abschaffung des Bargeldumlaufs lehnen wir im Hinblick auf das Eigentumsrecht und bürgerliche Freiheitsrechte strikt ab. Zudem ist Bargeldhaltung die einzige Möglichkeit, wie der Bürger sein Geld vor einer Enteignung durch Negativzinsen schützen kann. Zur Bekämpfung von Finanzkriminalität und Geldwäsche ist es aber erforderlich, die investigativen und strafprozessualen Möglichkeiten der Strafverfolgung zu verbessern.

## **Marktwirtschaft ist mehr als eine Wirtschaftsordnung**

Vorbild für die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER ist die Soziale Marktwirtschaft. So wie Ludwig Erhard sie schuf, ist sie eine leistungsfähige, gerechte und allen Menschen dienende Wirtschaftsordnung. Sie ist elementare Voraussetzung einer freiheitlichen und sozial verantwortlichen Gesellschaft. Sie schafft Wohlstand durch Wettbewerb und Verantwortung.

Soziale Marktwirtschaft gestattet dem Bürger, sein Leben selbständig zu gestalten. Die Aufgaben des Staates beschränken sich auf folgende Bereiche:

- Er muss das Eigentum schützen, fairen Wettbewerb sichern, Marktmacht beschränken und den Zusammenhang zwischen Verantwortung und Haftung gewährleisten.
- Er muss dafür Sorge tragen, dass die für privates Wirtschaften nötigen Rahmenbedingungen wie z.B. Infrastruktur, Rechtssicherheit und ein allgemeines Bildungswesen bereit stehen.
- Er muss dafür sorgen, dass Belastungen der Umwelt und andere externe Effekte wirtschaftlichen Handelns entweder unterbunden oder monetär bewertet und den Verursachern in Rechnung gestellt werden.
- Er muss für sozialen Ausgleich sorgen, wenn der Einzelne seinen Lebensunterhalt nicht selbst sichern kann.

Nicht in die Kompetenz der Politik fallen dagegen direkte Eingriffe in Marktpreise und private Verträge.

Es ist nicht Aufgabe der Politik, mit Subventionen einzelne Unternehmen zu retten oder gar ganze Branchen dauerhaft zu stützen, wenn diese aufgrund von nachhaltigen Marktveränderungen nicht mehr wirtschaftlich arbeiten können. Sofern schwere Auswirkungen auf die Einkommens- und

Beschäftigungssituation einer ganzen Region zu befürchten sind, kann jedoch eine vorübergehende Förderung zur Abfederung des notwendigen Strukturwandels angemessen sein.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER befürworten die subsidiäre Selbstverwaltung im berufsständischen Bereich. Insbesondere begrüßen und unterstützen wir das ehrenamtliche Engagement in Ausbildung und Prüfung. Die Finanzierung dieser Leistungen sollte, sofern erforderlich, durch eine solidarisch von allen Unternehmen der Branche getragene Umlage erfolgen. Eine darüber hinaus gehende Zwangsmitgliedschaft etwa in berufsständischen Kammern wie den Handwerkskammern oder den Industrie- und Handelskammern ist mit einer liberalen Wirtschaftsordnung nicht vereinbar. Vorbildlich sind im Handwerksbereich die Innungen, die trotz freiwilliger Mitgliedschaft imstande sind, wertvolle Arbeit zu leisten.

## **Verantwortung und Haftung wieder verknüpfen**

In der öffentlichen Diskussion wird die Finanz- und Schuldenkrise oft als Vorwand für eine Politik „gegen die Märkte“ genommen. Es waren aber weniger die Marktkräfte als die Regierungen, die mit der Setzung eines falschen Ordnungsrahmens für den Finanzsektor versagt haben. Auch für die vorausgegangene massive Ausweitung der Geldmenge und der Staatsverschuldung und die daraus resultierenden negativen Realzinsen trägt die Politik die Verantwortung.

Die Finanzkrise hat aber auch deutlich gemacht, wie wichtig persönliche Haftung ist. Milliarden von Euro wurden verspekuliert, und nicht immer sind die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen worden. Mit marktwirtschaftlichen Prinzipien ist dies nicht vereinbar, vielmehr gehören unternehmerische Freiheit und Haftung zusammen. Deshalb sind auch an die in der Wirtschaft Verantwortlichen hohe Anforderungen zu stellen. Eine freiheitliche Gesellschaftsordnung kann letztlich nur auf Basis persönlicher Integrität, Leistungsbereitschaft und ethischen Handelns derer Bestand haben, die darin Verantwortung tragen.

## **Verantwortungsvolle Tarifpolitik**

Die Tariffreiheit ist wesentlicher Bestandteil der Sozialen Marktwirtschaft. Sie dient einem gerechten Ausgleich zwischen den an der Produktion Beteiligten. Voraussetzung hierfür ist ein Gleichgewicht der Kräfte.

Bei der Lohnfindung stehen die Beteiligten auch in der Verantwortung für das wirtschaftliche Wohlergehen der gesamten Gesellschaft. Insbesondere sollte berücksichtigt werden, dass Arbeitslosen die Rückkehr in ein Beschäftigungsverhältnis nicht durch eine starre Lohnstruktur erschwert wird. Reallohnzuwächse sollten sich stets an der Produktivitätssteigerung orientieren, um negative Auswirkungen auf die Beschäftigung zu vermeiden. Wir sollten die Fehler anderer Euro-Länder nicht wiederholen.

Es ist legitim, dass auch kleine Berufsgruppen sich in eigenen Gewerkschaften zusammenschließen, um ihre Interessen zu vertreten. Jedoch dürfen sie in Tarifaueinandersetzungen ihre Schlüsselposition in einer hochkomplexen Wirtschaft nicht missbrauchen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist auch bei Arbeitskämpfen zu beachten. Länder wie die Schweiz, aber auch einige Tarifpartner in Deutschland zeigen seit vielen Jahrzehnten, dass Konflikte verantwortungsbewusst und ohne größere Verwerfungen gelöst werden können, etwa mithilfe von Schlichtungsverfahren.

## Unternehmerverantwortlichkeit

Wir unterstützen die Tradition der Verantwortung eines Unternehmers. Moral und Wirtschaftlichkeit sind keine Gegensätze. Ein verantwortungsbewusster Unternehmer mehrt seinen eigenen und den Wohlstand der Gemeinschaft, wenn er langfristig denkt und handelt. Unsere Unternehmen sollen auf dauerhafte Wohlstandsmehrung ausgerichtet sein.

Die Eigenverantwortlichkeit und die Risikobereitschaft des Unternehmers, besonders im Mittelstand, sollte auch von der Politik anerkannt werden.

## Zukunft durch Innovationsstärke

Deutschland muss auch in Zukunft eine führende Innovationsnation bleiben. Es dürfen nicht nur die Risiken neuer Produkte und Verfahren betont, es müssen auch ihre Chancen angemessen gewürdigt werden. Deutschland darf sich als rohstoffarmes Produktionsland nicht vom technischen Fortschritt abkoppeln.

Neue Verfahren und Technologien müssen vorurteilslos darauf geprüft werden, wie sich die von ihnen zu erwartenden Vorteile zu eventuellen gesundheitlichen, ethischen oder ökologischen Aspekten verhalten. Die Existenz von Restrisiken darf nicht bereits zum Verwerfen einer Technologie führen. Andernfalls wäre nicht nur kein technologischer Fortschritt mehr möglich, auch viele bereits im Einsatz befindliche Produkte und Verfahren müssten bei einem solchen, übertriebenen Kriterium vom Markt genommen werden. Am Ende eines solchen Weges würde nicht mehr, sondern weniger Wohlstand und damit auch Sicherheit für alle stehen.

## Monopole und Kartelle verhindern Wettbewerb

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER sprechen sich für ein faires Wirtschaftssystem aus. Monopole und Kartelle sind schädlich für die wirtschaftliche Entwicklung und das Gemeinwohl. Sie führen zu Marktmacht und Missbrauch und erfordern staatliche Regulierung, die einen funktionierenden Wettbewerb aber nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen kann. Wo ein konkurrierendes Angebot mehrerer Unternehmen nicht möglich ist, sollten zeitlich begrenzte Lizenzen für die Leistungserstellung an private Anbieter versteigert und die Einhaltung der Leistungskonditionen öffentlich überwacht werden.

In Deutschland und Europa sind Monopole und Kartelle durch das Kartellrecht im Grundsatz untersagt beziehungsweise gesetzlich geregelt (Wettbewerbsrecht § 1 GWB, Europäisches Kartellrecht Art. 101 I AEUV). Jedoch wird das Verbot immer wieder durch die Politik aufgeweicht, etwa durch das Instrument der Ministererlaubnis nach § 42 GWB. Als Gründe werden meist technologische Vorteile, übergeordnete nationale oder EU-Interessen oder die Erhaltung von Arbeitsplätzen genannt. Unterschätzt werden dabei jedoch die Gefahren von Marktbeherrschung, Ineffizienz und Verdrängung kleinerer Unternehmen vom Markt. Für die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER ist es nicht tragbar, wenn auf diese Weise willkürlich der Wettbewerb beschränkt und fragwürdige Ziele vor die Interessen der Verbraucher gestellt werden.

Preiskartelle sind grundsätzlich verboten, jedoch sind die Sanktionen nicht ausreichend, um abschreckend zu wirken. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern daher, dass die zu erwartenden Strafen deutlich über den zu erwartenden Gewinnen der Beteiligten liegen müssen. Zudem muss die Schadensregulierung deutlich vereinfacht werden. In besonders gravierenden Fällen

sollten die betreffenden Unternehmen gegebenenfalls auf Zeit von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden.

Die Globalisierung bietet Unternehmen Chancen zum Wachstum und zur Sicherung der eigenen Marktstellung im internationalen Wettbewerb. In einem funktionierenden Markt ergeben sich daraus nicht nur für den Verbraucher Vorteile, diese Entwicklung sichert auch Arbeitsplätze. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER begrüßen ausdrücklich diese Chancen, betrachtet aber mit Sorge das Potential einiger Unternehmen, selbst auf den globalisierten Märkten eine marktbeherrschende Stellung zu erringen.

## Gegen den Mindestlohn

Ein über der Produktivität liegender Mindestlohn gefährdet die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die nur eine geringe Qualifikation erfordern. Er versperrt vielen Geringqualifizierten den Zugang in den Arbeitsmarkt, hemmt den Anreiz zur Weiterbildung und bürdet Kosten für ein gesellschaftliches Problem einseitig denjenigen auf, die Arbeitsplätze für Geringqualifizierte schaffen.

Mehr als 14 % aller Erwerbsfähigen in Deutschland sind Analphabeten, rund die Hälfte der Arbeitslosen hat keinen Berufsabschluss. Hier müssen Phasen möglich werden, in denen diese Menschen zumindest in Teilzeit bereits Geld verdienen können und sich gleichzeitig weiterbilden können. Dies gilt erst recht für die meisten Flüchtlinge mit Bleibeberechtigung, die schnellstmöglich in Beschäftigung integriert werden müssen, für die aber keine Sonderbedingungen gegenüber den deutschen Langzeitarbeitslosen gelten dürfen.

Ein Mindestlohn ist schon deshalb nicht nötig, weil nach Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts aus § 291 StGB und § 138 BGB folgt, dass jeder Arbeitnehmer das Recht auf mindestens 66 % des orts- und branchenüblichen Entgelts hat.

Wenn der Staat die Einkommenssituation von Geringverdienern verbessern will, sollte er ihnen ein Mindesteinkommen durch direkte Einkommenshilfen gewähren, statt ihnen über Mindestlöhne auch noch den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erschweren.

Der gesetzliche Mindestlohn in seiner jetzigen Ausgestaltung bringt noch weitere Probleme mit sich: Insbesondere kleine und mittlere Betriebe werden durch unverhältnismäßige Haftungsrisiken und zusätzlichen bürokratischen Aufwand benachteiligt. Darum fordern die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER die Abschaffung der Auftraggeberhaftung für die Mindestzahlung sowie die Abschaffung der Pflicht zur Dokumentation der täglichen Arbeitszeiten bei geringfügig Beschäftigten und bei allen Beschäftigungsverhältnissen, für die ein Arbeitsvertrag mit eindeutigen Angaben zu Stundenlohn und Arbeitszeit vorliegt.<sup>1</sup>

## Mietpreisbremse

Als bessere Alternative zur jüngst eingeführten Mietpreisbremse streben wir langfristig anzulegende politische Maßnahmen an, um den Erwerb und Erhalt von Wohneigentum zu fördern. Geeignete Maßnahmen sind z.B. die Reduzierung steuerlicher Hindernisse und die Förderung von vermögensbildenden Maßnahmen. Wohneigentum dient der Förderung von Familien, schafft

<sup>1</sup>Die gebotene soziale Sicherung wollen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER durch das aktivierende Grundeinkommen sicherstellen, siehe Kapitel „Arbeit und Soziales“, Abschnitt „Aktivierendes Grundeinkommen“ (S. 71).

Vermögenssicherheit und ist eine echte Wertschöpfung. Wohneigentum schützt vor Altersarmut, insbesondere im Hinblick auf die zurzeit niedrige Verzinsung von Geldanlagen. Eigentum fördert den sozialen Frieden.

## 4.11 Energiepolitik

Die Energieversorgung Deutschlands befindet sich in einer schwierigen Umbruchsituation. Da die Energiewende ohne ausreichende Vorplanung eingeleitet wurde, gab es Fehlentwicklungen, die es zu korrigieren gilt. Für die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER ist es wichtig, die komplexen und sich gegenseitig beeinflussenden Prozesse an den Zielen der Wirtschaftlichkeit, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit auszurichten. Gerade Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit sind im Zuge der sog. Energiewende sträflich vernachlässigt worden. Dies unverändert fortzusetzen gefährdet die Zukunft unseres Landes.

Es war falsch, dass Deutschland die Energiewende im Alleingang, ohne Abstimmung mit den europäischen Nachbarn eingeleitet hat. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und die Energie-Einspar-Verordnung (EnEV) haben mit langjährigen massiven Subventionen und dirigistischen Eingriffen falsche Akzente gesetzt.

Wir setzen uns für eine sachbezogene und ideologiefreie Energiepolitik ein. Technischer, wirtschaftlicher und naturwissenschaftlicher Sachverstand muss bei allen Entscheidungen dominieren. Dabei sind die wichtigen Grundtatbestände deutscher Energiepolitik zu berücksichtigen:

Deutschland hat in der Vergangenheit auf einen Energiemix gesetzt. Trotz einer Zunahme bei den erneuerbaren Energien beruht der Primärenergieverbrauch auf absehbare Zeit vor allem auf fossilen Brennstoffen. Hierbei entfallen auf Öl und Gas mehr als 50 % sowie auf Braun- und Steinkohle rd. 25 %. Erneuerbare Energien liegen unter 15 % und die Atomenergie unter 10 % des deutschen Primärenergieverbrauchs.

Bei Erdöl (98 %), Erdgas (90 %) und Steinkohle (fast 90 %) ist Deutschland weit überwiegend auf Importe angewiesen. Die Weltmarktpreise schwanken stark, auch wegen politischen Krisen in den wichtigsten Förderländern. Braunkohle hingegen beruht auf heimischer Förderung und ist der wichtigste einheimische fossile Energierohstoff. Er kann in Deutschland noch auf sehr lange Zeit in ausreichender Menge gewonnen werden. Allerdings steht Braunkohle als besonders umweltschädlich in starker öffentlicher Kritik. Dessen ungeachtet ist die Braunkohleförderung von der Zahlung der EEG-Umlage befreit.

Die Anlagen der erneuerbaren Energien benötigen entweder keine (Wind, Sonne) oder vor allem heimische Brennstoffe (Biomasse, Biogas). Allerdings ist die Stromerzeugung auf der Basis von Wind und Sonne sehr starken Schwankungen unterlegen, die erhebliche Herausforderungen für die Netzstabilität mit sich bringen. Die Angebotsschwankungen übertragen sich auch auf die Großhandelspreise für Strom.

Nur etwa zwei Drittel der verfügbaren Primärenergie werden als Endenergie verbraucht. Das restliche Drittel geht in erster Linie durch Umwandlungsverluste verloren. Die tatsächlich verbrauchte Endenergie teilt sich zu ungefähr gleichen Teilen zwischen Industrie, Verkehr und Haushalten auf. Ein kleinerer Teil (15 %) wird vom Bereich Gewerbe, Handel und Dienstleistungen verbraucht.

Im Brennpunkt der öffentlichen Wahrnehmung stand in den letzten Jahren der Strommarkt, dessen Wettbewerb an vielen Stellen eingeschränkt und reguliert ist. Die Oligopole bei Energieversorgern und Netzbetreibern, die auch heute noch in ihren Regionen jeweils über marktbeherrschende

Stellungen verfügen, werden aber durch eine zunehmend dezentrale Energieproduktion bedrängt. Dennoch sind Versorgungstarife für Kunden – mit Ausnahme der Großverbraucher – auch weiterhin unabhängig von Preisschwankungen an der Strombörse und bieten keine Anreize für ein bewusstes Verbrauchsverhalten.

Wir wollen den fairen Wettbewerb und den Abbau von Subventionen und Marktverzerrungen aller Art. Dazu ist es notwendig, die bisher stark regulierten Märkte in wettbewerbsorientierte Märkte zu überführen. Um Anpassungsschocks zu verhindern und soziale Härten abzufedern, bedarf es in vielen Bereichen angemessener Übergangsfristen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER haben das Ziel, eine Energieversorgung sicherzustellen, die für den Industriestandort Deutschland langfristig zuverlässig, technisch sicher, ressourcenschonend sowie nachhaltig ist und zu international wettbewerbsfähigen Preisen die benötigte Endenergie bereitstellt. Zukünftigen Generationen dürfen wir keine dauerhaften Belastungen hinterlassen.

## Energieerzeugung

Energieerzeugung steht in einem Industrieland im stetigen Spannungsfeld von Versorgungssicherheit, preislicher Wettbewerbsfähigkeit und sonstigen Zielen wie Schutz der Gesundheit und der Umwelt. Der wirtschaftliche Betrieb wird erschwert, weil sich Preise für Brennstoffkosten sehr schnell ändern können, während sich Kraftwerke aufgrund hoher Projektierungs-, Investitions- und Finanzierungskosten nur langsam amortisieren.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER stehen für faire Wettbewerbsbedingungen für alle Energiearten. Solange dies auf europäischer Ebene aufgrund von Partikularinteressen einzelner Länder nicht erreicht werden kann, muss fairer Wettbewerb national hergestellt werden. Direkte oder indirekte Förderungen einzelner Energiearten sind in der Regel abzulehnen und müssen insgesamt abgeschafft werden. Ihre Dauerwirkungen hemmen den Wettbewerb, sind innovationshinderlich und verringern die Kostensenkungsanreize. Grundsätzlich sollte nur die Erforschung und Entwicklung neuer Technologien staatlich gefördert werden. Die großflächige Produktion darf erst bei Marktreife aufgenommen werden.

Neu zu errichtende Anlagen zur Erzeugung von Strom sollen nicht mehr durch Vorranginspeisung und Preisgarantien des EEG gefördert werden. Der Bau von Anlagen, deren Kapazität die vorhandenen Leitungskapazitäten überschreiten würden, soll durch Verhängung eines sofortigen Moratoriums unterbunden werden. Die EnEV (Energie-Einspar-Verordnung) ist grundlegend nach Kosteneffizienz und Nachhaltigkeit zu modifizieren.

Gleichzeitig mit dem Abbau der Subventionen sind Risiken und Schäden, die mit bestimmten Energieproduktionsarten verbunden sind, auf wissenschaftlicher Grundlage zu beziffern und als Sonderabgaben den Erzeugerpreisen zuzuschlagen. Externe Kosten von Energieerzeugung müssen für die Bevölkerung unmittelbar in den Preisen erkennbar sein, da sonst weitere gesellschaftliche Fehlentscheidungen im Energiebereich zu erwarten sind.

Zu den externen Kosten, die schwer zu quantifizieren sind, gehören die Auswirkungen, die Treibhausgase wie CO<sub>2</sub> auf die Entwicklung des Klimas haben. Angesichts des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes gebietet es das Vorsichtsprinzip, die Emissionen von Treibhausgasen schrittweise zu verringern. Für die Reduktion von CO<sub>2</sub> ist dabei der Handel mit CO<sub>2</sub>-Zertifikaten ein sinnvoller Weg, der auf der europäischen Ebene bedauerlicherweise aufgrund von Partikularinteressen einiger Mitgliedsstaaten noch keine hinreichend große Wirkung entfaltet hat. Um den CO<sub>2</sub>-Gehalt der

Atmosphäre zu vermindern, sollten zudem technische Möglichkeiten zum Abfangen und zur dauerhaften Lagerung von CO<sub>2</sub> erforscht und ggf. genutzt werden.

Zum Ausgleich für Sonderabgaben oder Kosten zum Zertifikatserwerb müssen die entstehenden Staatseinnahmen aufkommensneutral zur Senkung insbesondere der Strom- und Brennstoffsteuern und Umlagen verwendet werden. Im Ergebnis muss das Ziel erreicht werden, dass jeder Energieproduzent mit allen internen und externen Kosten seiner Energieproduktion belastet wird. Dann ist zu erwarten, dass z.B. moderne Gaskraftwerke günstiger produzieren als alte Braunkohle- oder Steinkohlekraftwerke.

Die wirtschaftliche Anpassung soll den brennstoff- und energiebereitstellenden Unternehmen durch Wahrung eines Übergangszeitraums von 10 Jahren ermöglicht werden. Steigende Kosten durch die Modernisierung von veralteten Kraftwerken werden aus Verbrauchersicht zumindest teilweise dadurch kompensiert, dass Staat und Sozialversicherungen geringere Kosten aus Umwelt- oder Gesundheitsschäden entstehen.

Ebenso sollte während eines Übergangszeitraums eine bessere Integration der Erneuerbaren Energien in die Stromnetze und eine größere Netzstabilität ermöglicht werden. Zu diesem Zweck kann ausnahmsweise auch eine im Zeitablauf abnehmende Förderung dieser Technologien erfolgen, falls adäquate Speicher genutzt werden oder über die Einbindung von Biomasse- oder Wasserkraftwerken eine ausreichende Grundlastfähigkeit sichergestellt werden kann.

Der zunehmende Wettbewerb wird dazu führen, dass die Energieversorgung Deutschlands zukünftig auf den für die Bürger in einer Gesamtbetrachtung aller internen und externen Kostenfaktoren kostengünstigsten Energiequellen beruht. Zudem wird durch den zunehmenden Preiswettbewerb auch die Forschungsintensität steigen.

## **Energieverbrauch und Energieeinsparung**

Die Preise für den Stromverbrauch (ausgenommen bei Großverbraucher mit Zugang zur Strombörse) sind nach wie vor wenig elastisch ausgestaltet und basieren auch heute noch auf Prinzipien, wie sie zu Zeiten einer weitestgehend stabilen Stromproduktion bestanden. Inzwischen schwankt die Stromproduktion durch den Einfluss der Erneuerbaren Energien viel stärker.

Die Schwankungen in der Stromproduktion werden aktuell ausschließlich durch Eingriffe der Netzbetreiber ausgeglichen. So werden Kraftwerke vom Netz genommen oder gedrosselt und verbrauchsintensive Betriebe stellen ihre Produktion vorübergehend ein. Häufig müssen Entschädigungen gezahlt werden, die den Verbraucher zusätzlich belasten.

Demgegenüber könnten Preissignale für den Verbrauch ausgleichend wirken. Dem Verbraucher wäre es überlassen, selbst zu entscheiden, ob er seine elektrischen Geräte in preisgünstigen oder teuren Angebotsphasen betreiben will. Nicht zuletzt würden elektrische Speicheröfen oder batteriebetriebene Fahrzeuge preislich attraktiver, wenn die Speicherung in den preisgünstigsten Tagesphasen vollzogen werden könnte.

Soweit vom Bürger gewünscht, kann er den günstigen Strombezug über sog. Smart Grids weitgehend automatisieren und könnte so mit „intelligenten“ Stromzählern aktiv zu einer Entlastung der Stromnetze beitragen. Bevormundung der Bürger lehnen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER jedoch entschieden ab. Deshalb ist die Energie-Einspar-Verordnung (EnEV) aufzuheben und durch eine neue Verordnung zu ersetzen, die mit marktwirtschaftlichen Mitteln

Anreize für Kosteneffizienz und Nachhaltigkeit setzt.. Maßnahmen zur Energieeinsparung werden dann von den Bürgern umgesetzt, wenn diese rentabel sind.

Die Stromerzeugung zum eigenen Verbrauch ist von Umlagen und Steuern freizustellen, sofern keine nennenswerte Nutzung der Netzinfrastruktur erfolgt. Mietern, die sich in Gesellschaften oder Genossenschaften organisieren, muss ebenfalls eine rechtliche Möglichkeit eingeräumt werden, auf eigene Rechnung Energieerzeugungsanlagen zum Eigenverbrauch zu betreiben. Hingegen muss die Stromerzeugung zum Eigenverbrauch sich mit einer Grundgebühr an den Kosten der Netznutzung beteiligen, sofern zu Zeiten mangelnder Eigenproduktion auf die Netzinfrastruktur zurückgegriffen werden muss. Damit kann einer Entsolidarisierung entgegen gewirkt werden.

## Erforschung und Nutzung neuer Technologien

Die weltweiten Vorräte an Kohle, Öl und Gas sind nach wie vor sehr groß, aber sie sind endlich. Für Deutschlands Zukunftsfähigkeit ist es erforderlich, neue Formen der Rohstoffförderung, der Energieerzeugung, der Energiespeicherung und des Energietransports zu entwickeln. Dafür ist Forschung und auch Forschungsförderung von entscheidender Bedeutung.

Bei der einheimischen Rohstoffförderung ist Fracking ein seit vielen Jahren erprobtes und bewährtes Verfahren. Neue Methoden des Frackings in *unkonventionellen* Lagerstätten sind besonders kontrovers. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER sprechen sich gegen den Einsatz dieser Methoden in Deutschland aus, weil sie derzeit weder wissenschaftlich ausgereift noch wirtschaftlich nutzbar sind. Ihre weitere Erforschung sollte jedoch ermöglicht werden. Ansonsten sollte in Deutschland in diesem Lagerstättentyp erst und nur dann gefrackt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine Kontamination des Grundwassers oder andere Gesundheitsschäden für die Bevölkerung oder irreparable Umweltschäden nach dem Stand der Wissenschaft auszuschließen sind und die Förderung von Erdöl und Erdgas rentabel ist. Andernfalls ist es sinnvoll, nachfolgenden Generationen diesen Energievorrat zu überlassen.

Ein wichtiges Segment der zukünftigen Versorgung Deutschlands mit Mineralischen und Energierohstoffen ist die Förderung aus heimischen Ressourcen unter nachhaltigen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Das deutsche Bergrecht garantiert die derzeit weltweit beste Überwachung der rohstoffgewinnenden Wirtschaftszweige, es braucht aber eine Ergänzung, um den modernen Forderungen nach Transparenz zu entsprechen.

Ein Schwerpunkt der wissenschaftlichen Tätigkeit sollte in der Erforschung von Speicher- und Energieübertragungstechnologien liegen. Fortschritte in diesem Bereich würden den effizienteren und nachhaltigeren Einsatz Erneuerbarer Energien ermöglichen. Angesichts der großen Probleme, die die unregelmäßige Stromerzeugung aus Wind oder Sonnenenergie hervorruft, ist hier auch eine Beschleunigung des technischen Fortschritts durch staatliche Forschungsförderung angezeigt.

Aufgrund des ungelösten Endlagerproblems und der großen Mengen an langlebigen radioaktiven Abfällen in Deutschlands Zwischenlagern fordern die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER den Erhalt des nuklearwissenschaftlichen Knowhows in Deutschland und die weitere Erforschung insbesondere von modernen Brutreaktoren der Typ IV Generation. Ziel muss es sein, atomaren Abfall energiegewinnend zu verbrennen und so das Endlagerproblem im Interesse zukünftiger Generationen zu bewältigen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER unterstützen ausdrücklich die Erforschung der Kernfusion als nahezu unbegrenztem und risikofreiem Energieträger der Zukunft sowie die Entwicklung und den Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, den deutschen Atomausstieg vor dem Hintergrund neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Fortschritte zu überprüfen. Sofern das Problem der Endlagerung nuklearer Abfälle einer Lösung zugeführt werden kann und die technischen Risiken von qualifizierten Wissenschaftlern als beherrschbar eingeschätzt werden, sollten die bestehenden deutschen Kernkraftwerke auch über das Jahr 2022 hinaus als Brückentechnologie weiter betrieben werden können. Dies dient der Wirtschaftlichkeit, der Versorgungssicherheit und der Klimaneutralität.

## 4.12 Informationstechnologie

### Ausbau einer leistungsfähigen digitalen Infrastruktur

Trotz anerkannter wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung eines leistungsfähigen Breitband-Internets ist sein Ausbau bis heute weit hinter den Erfordernissen zurückgeblieben; siehe dazu das Kapitel zur Infrastruktur.

### Technische Netzneutralität

Ein wesentlicher Aspekt der technischen Netzneutralität besteht darin, dass jeder Einzelne und jedes Unternehmen seine Inhalte und Dienste im Netz gleichberechtigt anbieten kann und dabei für den Nutzer oder Kunden kein netzbedingter Unterschied besteht, von wem er diese Inhalte bezieht. Es gibt allerdings Bestrebungen von Diensteanbietern, einen bevorzugten Transport ihrer Daten zu bewirken, um sich dadurch Vorteile gegenüber Konkurrenten zu verschaffen.

Ist die technische Netzneutralität nicht gegeben, ist ein fairer Wettbewerb der Angebote und Ideen nicht möglich und der Monopol- und Kartellbildung wird Vorschub geleistet. Der Eintritt neuer Ideen und Unternehmen in den internetbasierten Markt wird behindert.

Die Gleichbehandlung aller angebotenen Dienste muss sichergestellt sein, unabhängig davon ob Netzbetreiber und Anbieter sich unternehmerisch nahestehen. Auch darf es nicht möglich sein, dass Anbieter versuchen, sich die bevorzugte Behandlung ihrer Daten zu erkaufen. Ausnahmen darf es allenfalls für Dienste geben, von denen Leib und Leben von Menschen abhängt, etwa in den Bereichen des Katastrophenschutzes oder der medizinischen Notfallversorgung.

### Inhaltliche Netzneutralität

Technisch ist es möglich, den Zugang zu bestimmten Informationen im Internet nach Zielregionen zu filtern und zu beschränken. Schon heute sind aus politischen Gründen bestimmte Inhalte nicht überall auf der Welt abrufbar.

Derartige Eingriffe verletzen das Prinzip der Informationsfreiheit und widersprechen den Prinzipien einer freien Gesellschaft.

Eingriffe in die inhaltliche Netzneutralität durch Netzbetreiber, Unternehmen oder staatliche Stellen mit dem Ziel, bestimmte Inhalte nicht überall oder nicht jedem zugänglich zu machen, dürfen nicht stattfinden. Ausnahmen können angezeigt sein zum Schutz von Minderjährigen vor ungeeigneten Inhalten oder bei Sperrung von generell unzulässigen Inhalten.

## Umsetzung der Netzneutralität des Telekommunikationsgesetzes

Im § 41a „Netzneutralität“ des Telekommunikationsgesetzes wird die Bundesregierung dazu ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Grundsätze von diskriminierungsfreier Datenübermittlung und Zugang zu Inhalten und Anwendungen festlegt. Dies ist bisher nicht geschehen und sollte nach der Auffassung der LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER schnellstens nachgeholt werden.

### Freie Wahl der Endgeräte

Es ist anzuerkennen, dass für den Internet-Nutzer die Geräte und Daten in seinem Wohnbereich, also hinter dem vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Zugangspunkt zu seiner Privatsphäre gehören. Manche Anbieter versuchen allerdings, diesen Zugangspunkt in den heimischen Router hinein zu verlegen und Vorgaben für den zu verwendenden Router zu erlassen („Routerzwang“).

Ein freier Wettbewerb für Hersteller von Routern und Endgeräten und damit der Anreiz, Qualität, Sicherheit und Funktionalität zu verbessern, wird dadurch behindert. Ein Zugriff der Netzbetreiber und anderer in den privaten Bereich wird ermöglicht oder zumindest erleichtert.

Eine freie Wahl des Endgerätes für den Internetzugang muss sichergestellt sein. Die notwendigen Zugangs-Informationen müssen in einer entsprechend generalisierten Weise vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellt werden.

### Förderung der Gründungen von IT-Start-up-Unternehmen

„Crowd-Funding“ hat sich in vielen Ländern als erfolgreiche Finanzierungsmöglichkeit für die in der IT-Industrie dringend benötigten innovativen und risikofreudigen Start-up-Unternehmen etabliert. Angesichts der Bedeutung der Branche sollten bürokratische oder gesetzliche Hemmnisse in Deutschland zügig beseitigt werden. Hierzu gehören insbesondere Erleichterungen wie ein Wegfall der IHK-Zwangsmitgliedschaft oder der Zwang zu komplexen Steuererklärungen für noch sehr junge Unternehmen oder für Kleinstunternehmen ohne Angestellte. Im Übrigen können und sollten IT-Startups die bewährten Existenzförderprogramme der Wirtschaftsministerien in Anspruch nehmen.

Politik und Bildung sollten darauf hinwirken, dass unternehmerisches Scheitern gesellschaftlich als normaler Bestandteil des unternehmerischen Gründungsrisikos betrachtet wird und in keiner Weise als persönlicher Makel des Unternehmers interpretiert wird.

### Förderung der deutschen und europäischen IT-Forschung

Das bisherige Konzept der Förderung von IT-Forschung in der EU und im Bund hat bei weitem nicht den Erfolg, der ihm in der öffentlichen Diskussion zugeschrieben wird.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, dass die öffentliche Technologieförderung der EU und des Bundes einer kritischen Überprüfung unterzogen wird im Hinblick auf den letztlich Nutzen für die finanzierenden Staaten. Wo dieser nicht oder nicht ausreichend gewährleistet ist, sind derartige Förderprojekte zu unterlassen. Die dadurch freiwerdenden finanziellen Mittel sollen dann anderweitig und zielführender zur Förderung der IT-Industrie eingesetzt werden.

## Effiziente öffentliche Verwaltungen

Ein Großteil der Interaktion zwischen Bürgern und Unternehmen auf der einen Seite und der öffentlichen Verwaltung auf der anderen Seite erfordert immer noch den persönlichen Präsenzbesuch des Bürgers bzw. des Unternehmers. Dabei ließe sich eine Vielzahl einfacher Verwaltungsakte problemlos über das Internet abwickeln. Darüber hinaus müssen sich viele Mitarbeiter in den öffentlichen Verwaltungen mit automatisierbaren Verfahren beschäftigen. Es entstehen unnötige lange Bearbeitungszeiten sowie Kosten, die den Steuerzahler belasten.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen zur umfassenden Automatisierung der Interaktion zwischen Bürgern und Unternehmen sowie den Behörden. Wir möchten die Einführung sicherer Technologie zur automatischen Abwicklung der Verwaltungsakte einführen.

### 4.13 Infrastruktur

Der Erhalt und Ausbau der öffentlichen Infrastruktur sind eine Kernaufgabe des Staates. Eine leistungsfähige Infrastruktur ist Voraussetzung für eine florierende Wirtschaft und auch zukünftigen gesellschaftlichen Wohlstand.

Deutschlands Infrastruktur leidet darunter, dass die notwendigen Erhaltungsinvestitionen über Jahrzehnte vorsätzlich und systematisch zu niedrig angesetzt wurden und damit öffentliches Vermögen vernichtet wurde.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern besondere Anstrengungen, um durch Umschichtungen in den öffentlichen Haushalten den Sanierungstau in Deutschland zu überwinden und zukünftig die erforderlichen Mittel zur laufenden Substanzerhaltung sicher zu stellen.

In einer sich ändernden Welt mit neuen Herausforderungen sind auch weiterhin Investitionen in die Verbesserung der Infrastruktur erforderlich, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zu sichern und auch gesellschaftlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen. Es muss in Deutschland weiterhin möglich sein, Großprojekte zu planen, zu beschließen und durchzuführen.

Allzu oft sind öffentliche Investitionen in der Vergangenheit unzulänglich geplant, unprofessionell umgesetzt und schlecht kontrolliert worden. Die Summe von Planungs- und Umsetzungsfehlern sowie nachträgliche politisch gewollte Änderungen, haben häufig zu extremen Kostensteigerungen geführt und auch den internationalen Ruf Deutschlands beschädigt.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern eine ständige Anpassung von Kriterien, Planung, Durchführung und Controlling öffentlicher Investitionen an „Best Practice“-Erfahrungen in anderen Ländern und in der freien Wirtschaft mit dem Ziel, Fehler zu vermeiden und die Effizienz zu erhöhen. Sofern bürokratische Hemmnisse zu Ineffizienz führen, sind diese zu beseitigen.

Erschwert wird die Planung insbesondere von Verkehrsprojekten durch langwierige Verfahren und eine teilweise unverhältnismäßige Gewichtung von grundsätzlich berechtigten Partikularinteressen und Naturschutzbelangen. Diese führen oft zu unvermeidbaren Zeitverzögerungen und erheblichen, teilweise extremen Mehrkosten auch bei zweifelhaften oder marginalen Verbesserungen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern eine Anpassung der Gesetzgebung, die die Vertretung der grundsätzlichen Belange betroffener Anwohner oder des Naturschutzes grundsätzlich

wahrt, diese aber in eine vernünftige Relation zu Kosten und dem gesamtgesellschaftlichen Nutzen stellt und die Planungsverfahren beschleunigt.

Mischfinanzierungen aus EU-, Bundes-, Landes- und teilweise auch Kommunalmitteln haben nicht nur europaweit, sondern auch in Deutschland zu Fehlallokationen und der Verschwendung bzw. dem falschen Einsatz von Steuergeldern geführt.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern deshalb eine konsequente Überprüfung des Systems öffentlicher Investitionsförderung über Mischfinanzierungen, um Fehlverwendung durch Mitnahmeeffekte zu vermeiden, Transparenz herzustellen sowie den erheblichen Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten drastisch zu verringern.

## **Mobilität**

Deutschland ist in hohem Maße von einem effizienten Verkehrssystem abhängig. Mobilität ist nicht nur Erfordernis unserer Wirtschaft, sie wirkt ausgleichend zwischen den Regionen, erhöht die gesellschaftliche Teilhabe, verlangsamt den Anstieg der Immobilienpreise in den Städten und trägt zur allgemeinen Lebensqualität bei. Es gilt, Mobilität durch Investitionen und intelligente, hochmoderne technische Lösungen zu verbessern. Deutschland sollte in Fragen der Mobilität wieder führend werden.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER wollen nicht nur die bestehenden Verkehrswege und Verkehrsmittel optimal nutzen und deren hohe Qualität erhalten, die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER wollen auch neue Verkehrsträger erschließen, neue Verkehrsmittel erproben und dadurch noch effizientere und schnellere Verkehrsverbindungen bereitstellen.

Die Mobilität in Deutschland wird durch marode und verstopfte Autobahnen und Straßen, unzuverlässigen Bahnbetrieb mit überlastetem und stark sanierungsbedürftigem Schienennetz, teuren und langsamen öffentlichen Personennahverkehr und einen schlechten Zustand der künstlichen Wasserstraßen beeinträchtigt.

Deutschland braucht beim Verkehr eine Vision. Unsere Vision ist es, den Verkehr so einfach, effizient, schnell und frei zu gestalten wie nur irgend möglich. Es ist sinnlos, mit Verordnungen gegen das Mobilitätsbedürfnis der Menschen anzukämpfen. Wenn wir unsere ausgeglichenen Lebensverhältnisse in den Regionen bewahren und überall hochwertige Ausbildungs- und Arbeitsplätze erhalten wollen und nicht zuletzt die persönlichen Beziehungsnetzwerke der Menschen und ihre Familien intakt bleiben sollen, dann benötigen wir ein effektives und schnelles Mobilitätssystem. Dies muss es erlauben, auch weite Distanzen in möglichst kurzer Zeit kosteneffektiv, umwelt- und naturschonend zurückzulegen.

## **Ausbau des Straßennetzes**

Der Individualverkehr ist und bleibt das Rückgrat unserer mobilen Gesellschaft. Dies gilt es anzuerkennen. Die Überlastung der Eisenbahn zeigt, dass die Verlagerung von Straßen- und Luftverkehr auf die Schiene unter den derzeitigen Bedingungen an ihre Grenzen gekommen ist. Daher fordern die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER wieder verstärkt in den Aus- und Neubau von Autobahnen und Fernstraßen einschließlich Lärmschutz- und Tier- und Naturschutzmaßnahmen zu investieren. Fließender Verkehr ist umweltfreundlicher als stehender Verkehr.

Die private Vorfinanzierung von Straßen und Autobahnabschnitten darf nur bei nachgewiesenen Kostenvorteilen gegenüber einer öffentlichen Finanzierung erfolgen. Auf keinen Fall darf sie als Mittel der Haushaltskosmetik und zur Verschleierung von Staatsschulden missbraucht werden.

## **Keine PKW-Maut**

Wir betrachten den Ausbau und Erhalt der Straßeninfrastruktur als Gesamtaufgabe unseres Gemeinwesens. Eine PKW-Maut lehnen wir daher generell ab.

Die LKW-Maut soll erhalten bleiben, um die Belastungen der Straßen durch den Transitverkehr und den damit verbundenen erheblichen Verschleiß und Reparaturbedarf zumindest teilweise zu kompensieren. Es wäre unsinnig, das funktionierende und aufwendig installierte System zur digitalen und streckenabhängigen Erfassung der LKW-Maut wieder abzubauen.

## **Forschung in zukunftsorientierte Verkehrsträger verstärken**

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER unterstützen die Forschung für neue Technologien und Antriebsarten, Energiespeichertechnologien, Vernetzungsmöglichkeiten, Verkehrskonzepte und Verbesserungen in der Verkehrssicherheit. Die ständige Verbesserung der Mobilität, die Anpassung an den Fortschritt und die damit einhergehende Entlastung der Umwelt und Innenstädte sehen wir als eine dauerhafte Zukunftsaufgabe.

## **Kein generelles Tempolimit**

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER sind gegen Bevormundung durch den Staat. Wir lehnen daher ein generelles Tempolimit auf Autobahnen sowie eine generelle Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Landstraßen auf 80 km/h und in Siedlungen auf 30 km/h ab. Die Ausweisung von immer mehr „Modellversuchsstrecken“ mit Tempolimits lehnen wir ab. Die Reduzierung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Straßenverkehr ist eine primäre Aufgabe unserer Industrie, die neue, umweltschonendere Fahrzeuge entwickeln soll und wird. Durch neue Motoren und Assistenzsysteme muss das Fahren in Zukunft noch energieeffizienter und sicherer werden. Wir sehen keinen Widerspruch in schnellem und gleichzeitig sicherem Verkehr. Eine Einschränkung individueller Freiheit halten wir deshalb für nicht erforderlich und damit auch nicht vertretbar. Die bestehende Regelung ohne generelles Tempolimit sehen wir als eine wichtige Ursache für die weltweite Spitzenstellung des deutschen Automobilbaus.

## **Busverkehr – liberal aber gerecht**

Wir wollen den freien Wettbewerb der unterschiedlichen Verkehrsträger stärken, indem wir Infrastruktur für Überlandbusse – wie Busbahnhöfe – ebenso fördern wie Eisenbahninfrastruktur. Busse sind ein ressourcenschonendes und umweltfreundliches Verkehrsmittel. Daher stehen wir zu einem liberalisierten Fernbussystem.

## **Bessere Radwege, aber ohne Verschlechterungen für andere Verkehrsträger**

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER stehen für das Prinzip der freien Verkehrsmittelwahl. Viele Menschen nutzen das Fahrrad als wichtiges Verkehrsmittel für kürzere Strecken. Wir unterstützen daher auch allgemein den Bau von Radwegen sowie darüber hinaus von Radschnellwegen in Ballungszentren. Die gezielte Verschlechterung der Rahmenbedingungen anderer Verkehrsmittel zugunsten des Fahrrads, wie etwa absichtlich rote Ampelschaltungen, lehnen wir jedoch ab.

## **Echten Eisenbahn-Schnellverkehr garantieren**

Wir wollen wieder mehr Mittel in den Ausbau eines deutschen Hochgeschwindigkeitsnetzes investieren. Wir benötigen mehr echte Schnellfahrstrecken mit Geschwindigkeiten von über 300 km/h als leistungsstarkes Netz zwischen allen wichtigen deutschen Großstädten sowie als Teilnetz zwischen den europäischen Zentren. Die Mittellage Deutschlands in Europa gebietet, dass endlich alle Hauptstädte unserer Nachbarländer an dieses Hochgeschwindigkeitsnetz angeschlossen werden. Zum Teil liegen Verzögerungen auf deutscher Seite begründet, während unsere Nachbarn ihren Teil bereits realisiert haben.

## **Schifffahrtswege**

Unsere Binnenschifffahrt benötigt dauerhafte und sichere Investitionen für die zum Teil dringend benötigte Instandsetzung und den fortwährenden Erhalt von Schleusen, Kanälen, Fahrrinnen und Häfen.

Der Nord-Ostsee-Kanal als meistbefahrene künstliche Wasserstraße der Welt muss schnellstmöglich auf den Stand der Technik gebracht und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER unterstützen die Planungen zur Vertiefung der Elbe bis zum Hamburger Hafen unter Berücksichtigung ökologischer Ausgleichsmaßnahmen als wichtige Voraussetzung, um das Anlaufen von Containerschiffen neuester Generation zu ermöglichen und Hamburg als Logistikstandort und Drehscheibe für den internationalen Warenaustausch wettbewerbsfähig zu erhalten.

## **Luftfahrt**

Der Luftverkehr hat eine immense Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER halten die Einführung einer einheitlichen europäischen Luftraumordnung für zwingend geboten. Wir befürworten uneingeschränkt internationale Vereinbarungen für die marktwirtschaftliche Liberalisierung des jeweiligen zivilen Luftfahrtsektors („Open Skies“) und fordern insbesondere den zügigen Abschluss des bereits seit Jahrzehnten verhandelten Abkommens zwischen der EU und den Vereinigten Staaten.

Die meisten der in der Bundesrepublik vorhandenen internationalen Flughäfen existieren inzwischen seit sehr langer Zeit. Zusätzliche Großflughäfen außerhalb der bekannten Ballungsräume mit Flughäfen sind nicht zu erwarten, deshalb müssen die bestehenden Flughäfen entwicklungsfähig und ein bedarfsgerechter Ausbau möglich bleiben. Sofern dies mit berechtigten Lärmschutzinteressen von Anwohnern kollidiert, treten die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER für eine frühzeitige

Mediation und den Ausgleich der unterschiedlichen Interessen ein, sie sehen aber dennoch einen Vorrang des Gemeinwohls gegenüber Einzelinteressen. Dies gilt vor allem dann, wenn Flughäfen seit sehr langer Zeit in Betrieb sind und bereits vor den umliegenden Wohngebieten existiert haben. Ein generelles Nachtflugverbot an deutschen Flughäfen lehnen wir ab.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER stehen für das Prinzip der freien Verkehrsmittelwahl. Die Luftfahrt hat in erster Linie Mobilität über große Distanzen herzustellen. Zur Verbindung der Regionen mit den Zentren betrachten wir den Ausbau von Fernstraßen und schneller Schienenwege als geeigneter. Dennoch sehen wir keinen Anlass, Kurzstreckenflugverkehr zu unterbinden und ihn auf die ohnehin bereits überlastete Schiene zu zwingen. Zudem fordern wir die Aussetzung der Luftverkehrssteuer, da ihre Erhebung in ungerechtfertigter Weise den Luftfahrtstandort Deutschland belastet.

Wir möchten Regionalflughäfen, die sich finanziell selbst tragen, erhalten und wo nötig, besser an die übrigen Verkehrsträger anbinden. Regionalflughäfen mit zu geringem Verkehrsaufkommen und damit ohne eigene wirtschaftliche Tragfähigkeit sind jedoch zu schließen. Eine öffentliche Subventionierung des Betriebs von Regionalflughäfen lehnen wir ab.

## **Schnelles Internet auch in den Regionen**

Im ländlichen Raum ist inzwischen die moderne Informationsinfrastruktur von enormer Bedeutung. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern schnelle und freie Internetverbindungen in allen Regionen – gerade in denen, die bereits hohe Abwanderungsraten verzeichnen. Gute Internetverbindungen sind ein wichtiges Element bei der Erhaltung und Etablierung hochwertiger Arbeitsfläche im ländlichen Raum. Telearbeit kann an bestimmten Punkten die Standortnachteile des ländlichen Raumes ausgleichen.

## **Erhalt der dörflichen Infrastruktur**

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, Notmaßnahmen zu ergreifen, damit auch unsere entlegenen Dörfer lebenswert bleiben und nicht veröden. In kleinen Dörfern ist die Dorfwirtschaft oft der gesellschaftliche Mittelpunkt. Es hat sich gezeigt, dass dort, wo Dorfwirtschaften aufgegeben wurden, auch das Vereinsleben und das gemeinschaftliche Engagement einen Rückgang erfuhr. Ein Erfolgsmodell aus Schleswig-Holstein sind die sogenannten „MarktTreffe“. Dies sind um eine Gastronomie erweiterte Lebensmittelläden, die als Treffpunkte dienen und gleichzeitig die Grundinfrastruktur wie Gemeindebüro, Postagentur, Versicherung und Gesundheitsdienste bereitstellen. „MarktTreffe“ erhöhen die Lebensqualität sofort und wären eine Investition in die Zukunft der Region. Sie sind sie nur als eine Notfallmaßnahme und Übergangslösung gedacht solange sich entsprechende Betriebe aus der Privatwirtschaft nicht von alleine einstellen.

## **4.14 Landwirtschaft**

### **Landwirtschaft in Deutschland**

Unsere Landwirte produzieren in großem Umfang hochwertige Nahrungsmittel und nachwachsende Rohstoffe. Außerdem pflegen und erhalten sie eine über Hunderte von Jahren gewachsene

Kulturlandschaft. Seit Jahrzehnten aber stehen Landwirte unter erheblichem Konkurrenzdruck durch Produzenten anderer Länder. Dies hat trotz erheblicher züchterischer und technologischer Innovationen zu einem für ländliche Regionen nicht leicht zu verkraftenden Strukturwandel geführt. Dennoch hält der ökonomische Druck auf die deutsche Landwirtschaft unvermindert an.

Den wirtschaftlichen Realitäten müssen wir Rechnung tragen. Deshalb lehnen es die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER ab, bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse dauerhaft mit Subventionen zu stützen, wenn aufgrund von nachhaltigen Marktveränderungen keine rentable Verwertung möglich ist. Andererseits müssen schwere Verwerfungen in der Einkommens- und Beschäftigungssituation ganzer Regionen und die Verödung des ländlichen Raumes verhindert werden. Deshalb ist es erforderlich, die notwendigen Strukturanpassungen in Betriebsgrößen, Vertriebswegen und Produktpaletten durch eine temporäre, im Zeitablauf abschmelzende Förderung zu unterstützen. Dies trägt auch der Tatsache Rechnung, dass landwirtschaftliche Produktion auch soziale, ökologische und landschaftspflegerische Bedeutung besitzt und viele Bürger sich ein aus der Region stammendes vielfältiges Angebot an gesunden Lebensmitteln zu erschwinglichen Preisen wünschen.

## **Nicht auf Erfolgen ausruhen**

Eine moderne, zukunftsfähige Landwirtschaft muss sich wandelnden Ansprüchen und Erwartungen seitens der Verbraucher gerecht werden. Dies betrifft insbesondere beim Verbraucher umstrittene Tierhaltungsverfahren, bei denen eine möglichst rasche Veränderung zu mehr Tierschutz unumgänglich ist. Hier fordern die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER die enge Zusammenarbeit zwischen Praktikern und Wissenschaft, um abgesicherte praktikable Verbesserungen zu entwickeln. Veränderungsaufgaben müssen dabei die Amortisationszeiten von Stallbauten berücksichtigen, um kleinere und kapitalschwächere Betriebe nicht zu gefährden.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern zudem ein Kennzeichnungssystem, das dem Verbraucher einfach und zuverlässig die zugrundeliegenden Tierhaltungsstandards signalisiert.

## **Im Fokus: Familienbetriebe**

Als Kern einer zukunftsfähigen Landwirtschaft sehen wir den ortsansässigen, eigentümergeführten Betrieb der in der Lage ist, Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Pflanzen- und Tierschutz zu verbinden. Regionale Verbundenheit, Eigentum und Verantwortung für den landwirtschaftlichen Betrieb sind bezeichnend für den landwirtschaftlichen Familienbetrieb. Für die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER ist er das Rückgrat für die sozialen und kulturellen Strukturen unserer Dörfer und unerlässlich für die Aufrechterhaltung und die Entwicklung der Infrastruktur im ländlichen Raum einschließlich der dort gepflegten dörflichen Kultur. Wir wollen Familienbetriebe, weil dort die Werte gepflegt werden, die uns als LIBERAL-KONSERVATIVE REFORMER wichtig sind: Regionale Verbundenheit, Unantastbarkeit des Eigentums und unternehmerische Verantwortung für den eigenen, landwirtschaftlichen Betrieb. Die traditionelle bäuerliche Landwirtschaft soll in Deutschland überlebensfähig sein.

## Subventionen senken – Brötchen selbst verdienen

Die Zielvorgabe einer multifunktionalen Landwirtschaft durch die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) der EU und ein unkoordiniertes Fördern aus zahlreichen Töpfen hat die Landwirtschaft finanziell abhängig von Subventionen und bürokratischer Administration gemacht.

Wir stehen für eine Landwirtschaft, die langfristig in der Nahrungsmittelproduktion ohne staatliche Alimentierung auskommt und weitestgehend frei von politischer Bevormundung und Gängelung ist. Deshalb befürworten die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER eine jährliche Kürzung der Landwirtschaftssubventionen. Das Ausmaß der Kürzungen sollte sich an den durchschnittlichen Produktivitätssteigerungen durch technischen und züchterischen Fortschritt orientieren. In der Landwirtschaft der Zukunft entscheidet unternehmerisches Können über den Betriebserfolg und nicht die Höhe von Transferzahlungen.

## Fortschritt: Unverzichtbar, aber mit Augenmaß

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich für die Entwicklung von neuen Technologien und Innovationen in der Agrarwirtschaft ein, die zu effizienteren, ressourcenschonenderen und damit nachhaltigeren Produktionsverfahren führen und das Tierwohl verbessern können. Chancen und mögliche Risiken innovativer Technologien (z.B. in der Pflanzenzucht) müssen sorgfältig und umfassend mit wissenschaftlichen, anerkannten Methoden basierend auf transparenten Kriterien ergebnisoffen evaluiert werden. Innovative Techniken, die im Vergleich zu Standardverfahren kein höheres Risikopotential aufweisen, sollen in die landwirtschaftliche Praxis Eingang finden können. (Bindend sind allein Aussagen des Bundesinstituts für Risikobewertung.) Dabei sind berechnete Anliegen von Interessengruppen, die der neuen Technik kritisch oder ablehnend gegenüberstehen, angemessen zu berücksichtigen (z.B. durch Kennzeichnungsvorschriften oder Abstandsregelungen).

Die Manipulation von Genen bei Nutzpflanzen birgt Risiken, die noch nicht genügend erforscht sind. Deshalb setzen wir uns für Genforschung an deutschen Universitäten und Forschungsinstituten ein.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bekennen sich des Weiteren zum Erhalt der biologischen Vielfalt beim Saatgut. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER lehnen jedwede Monopolstellungen auch in diesem Bereich ab.

## Wissen statt Vorurteil

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich ein für die Stärkung der freien agrarwissenschaftlichen Forschung und Lehre ohne ideologische / politische Bevorzugung bestimmter Forschungsthemen. In den Schulen soll über Ernährung und Nahrungserzeugung breiter als bisher gelehrt werden, damit Unwissen nicht zur Verunsicherung führt und die Beurteilung einer realistischen Risikoabschätzung ermöglicht wird. Außerdem beugt ein umfassendes Grundwissen über gesunde Nahrungsmittel und Ernährung ungesunden Ernährungsgewohnheiten vor.

## Gute Arbeit zählt

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER lehnen jede Stigmatisierung von landwirtschaftlichen Betrieben allein aufgrund ihrer Größe ab. Das Ausmaß des Tierwohls in einem

Betrieb oder seine Umweltverträglichkeit wird nicht primär durch seine Größe, sondern durch die Haltungsbedingungen der Tiere, die praktizierten Produktionsverfahren und die Qualität des Managements bestimmt.

## **Agrarwende überflüssig**

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER sehen keine Notwendigkeit für eine mit angstschürenden und pauschalen Übertreibungen begründete „Agrarwende“. Stattdessen gilt es, die positiven Veränderungen in der deutschen Landwirtschaft zu fördern und sie nicht durch überzogene staatliche Regulierung und Verbotspolitik zu behindern.

## **Ressourcen nutzen, Verantwortung übernehmen**

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER stehen für eine Agrarpolitik, die nicht vorrangig Schutz- und Umverteilungspolitik ist und liebgewonnene, steuerfinanzierte Besitzstände sichert, sondern die internationale Wettbewerbsfähigkeit und das nachhaltige Wachstum der landwirtschaftlichen Betriebe in Deutschland und Europa stärkt. Unsere Potentiale mit besten Böden, ausreichender Wasserverfügbarkeit, ausgeglichenem Klima und ausgezeichneter Qualifikation der in der Landwirtschaft Beschäftigten müssen zur Geltung gebracht werden und das notwendige Wachstum generieren für einen nachhaltigen Beitrag zur Deckung der weltweit wachsenden Nachfrage nach Lebens- und Futtermitteln.

## Soziales Leben

### 4.15 Familienpolitik

#### Familien mit Kindern sind unsere Zukunft

Die Familie ist die Keimzelle unserer Gesellschaft und steht unter dem besonderen Schutz des Staates, denn in der Familie wird die nächste Generation der Gesellschaft sozialisiert, erzogen und gebildet. Der Staat ist also in der Pflicht, gedeihliche Rahmenbedingungen für junge Paare zu schaffen.

Die etablierten Parteien haben es jedoch vernachlässigt, Kinder inmitten der Familie als gesellschaftliches Leitbild glaubwürdig und nachhaltig zu verankern. Die mehrfach vom Bundesverfassungsgericht geforderte Beendigung der Benachteiligung von Familien wurde bislang nicht umgesetzt.

In Deutschland zerfallen viele Familien. Viele Paare leben ohne Kinder oder mit nur einem Kind. Und immer mehr Kinder wachsen in ärmlichen Verhältnissen auf.

Finanzielle und gesellschaftliche Gleichberechtigung und Teilhabe von Familien am gesellschaftlichen Leben muss wieder im Zentrum der Familienpolitik stehen.

Deutschland braucht jetzt kinder- und familienfreundliche Rahmenbedingungen in Gesellschaft und Politik, um jungen Paaren wieder Mut zur Familie mit Kindern zu geben. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich für eine moderne Familienpolitik ein. Diese beruht auf einer verstärkten gesellschaftlichen Wertschätzung von Familien und der elterlichen Erziehungsleistung, der Beseitigung finanzieller Nachteile von Familien und auf der Verbesserung der Kinderbetreuung, damit Familie und Beruf besser vereinbar sind.

#### Wertschätzung der Familien

Die Beständigkeit und Stabilität des Staates wird in besonderem Maße durch Ehe und Familie gewährleistet. In der Familie wird die nächste Generation der Gesellschaft sozialisiert, erzogen und gebildet.

Mütter und Väter verdienen unabhängig von ihrem Sozialstatus die Wertschätzung der Gesellschaft. Sie geben ihren Kindern Liebe und Geborgenheit. Sie übernehmen Verantwortung und stellen ihre eigenen Bedürfnisse und Wünsche hinter die der Kinder und der Familie.

Familien leisten aber nicht nur einen maßgeblichen Beitrag für die Stabilität der Gesellschaft, sondern auch für den Erhalt der Sozialsysteme. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, dass diese Leistung auch monetär, z.B. durch ein steuerliches Familiensplitting, gewürdigt wird.

#### Familien im 21. Jahrhundert

Familien sehen sich im 21. Jahrhundert erschwerten Bedingungen gegenüber. Die Anforderungen des Arbeitsmarktes, die erwünschte Mobilität, die hohen Lebenshaltungskosten sowie gesellschaftliche und finanzielle Benachteiligung von Familien stellen andere Ansprüche an Eltern als noch vor wenigen Jahren. Eine nachhaltige Gesellschaft beruht aber auch auf demographischer Stabilität. Ohne

eine Überwindung des demographischen Rückgangs können Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nicht in der bisherigen Form aufrechterhalten werden.

Die bisherige Familienpolitik hat kaum eine spürbare Wirkung in Bezug auf die Geburtenrate gezeigt. Die derzeitige Ausgestaltung des Kindergeldes, die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern und die Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung sind nachweislich nicht ausreichend. Obwohl die zahlreichen so genannten „Familienleistungen“ viele Milliarden umfassen, verbleibt die Geburtenrate deutlich unter dem bevölkerungserhaltenden Niveau. Erforderlich ist eine grundlegend andere Familienpolitik, die die Ursachen der Kinderarmut eliminiert. Familiensplitting, Wohnraumförderung, Verbesserung der Kinderbetreuung und neue Formen der Teilzeitarbeit sind Bausteine einer familiengerechten Politik.

**Wahlfreiheit bei der Betreuung:** Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich für faire Gleichbehandlung von Eltern ein, die zeitweise ihre Berufstätigkeit zurückstellen, um ihre Kinder selbst zu betreuen. Gesellschaftlichen Druck zur externen Betreuung lehnen wir ab, befürworten aber die Verbesserung der externen Kinderbetreuungsmöglichkeiten für alle, die sie in Anspruch nehmen wollen.

Um die Wahlfreiheit zwischen elterlicher und externer Kindererziehung zu erhalten, sollen Eltern, die ihre Kinder tagsüber selbst betreuen, ein Betreuungsgeld erhalten können. Die Zahlung ist aber an die Voraussetzung zu knüpfen, dass das betreuende Elternteil – ähnlich wie Betreuer in Kindertagesstätten – einen Schulabschluss an einer deutschen Schule erworben und eine Berufsausbildung abgeschlossen hat. Dadurch werden Mitnahmeeffekte ohnehin nicht erwerbstätiger Eltern reduziert. Außerdem entstehen für bildungsferne oder der deutschen Sprache nicht mächtige Eltern keine Fehlanreize, ihrem Kind aus finanziellen Gründen den Besuch einer Betreuungseinrichtung und damit die Überwindung bestehender Benachteiligung zu versagen.

**Familiensplitting:** Frankreich ist eines der wenigen europäischen Länder, das eine bevölkerungserhaltende Geburtenrate aufweist. Eine wichtige Rolle spielt dabei das familiengerechte Steuer- und Sozialversicherungssystem, das verhindert, dass Kinder zum Armutsrisiko werden. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern in Anlehnung an das französische Vorbild die Reduzierung der Steuerlast durch ein Familiensplitting, das die Anzahl der Familienmitglieder, die vom Gesamteinkommen der Familie leben, stärker als bisher berücksichtigt (siehe dazu das Kapitel zur Finanz- und Steuerpolitik).

**Kinderbetreuung:** Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist oft nicht in befriedigender Weise zu bewerkstelligen. Sie ist aber für viele junge Paare von zentraler Bedeutung für die Realisierung ihres Kinderwunsches, denn die (zeitweilige) Aufgabe der Berufstätigkeit bedeutet neben finanziellen Einbußen meist auch einen Karriereknick. Der Kinderwunsch wird verschoben – immer öfter endgültig.

Es besteht immer noch ein gravierender Mangel an qualitativ hochwertigen Betreuungsmöglichkeiten für Klein- und Kindergartenkinder mit einem dem Alter des Kindes angemessenen Betreuungsschlüssel. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich für ein breites Angebot an familien- und arbeitsplatznahen Betreuungsmöglichkeiten ein.

Für Schulkinder muss die Betreuung an Nachmittagen und in den Ferien stark ausgebaut werden. Nachmittagsbetreuung sollte optional zu herkömmlichen Halbtagsklassen angeboten werden und vor allem der Erledigung der Hausaufgaben gewidmet sein, damit der Feierabend für Freizeit und Familie zur Verfügung steht.

Teilzeitarbeit und familienfreundlicher Betrieb: Da Vollzeitberufstätigkeit für erziehende Eltern in vielen Fällen nicht gewünscht oder realisierbar ist, soll das Angebot an Teilzeit-Arbeitsplätzen erhöht werden. Neben der Einrichtung von Teilzeitstellen, können Betriebe Familien z.B. auch mit Betriebskindergärten unterstützen. Betriebe, die familienfreundliche Maßnahmen umsetzen, sollen durch angemessene Minderung der Steuerschuld unterstützt werden und ein Gütesiegel „Familienfreundlicher Betrieb“ erhalten.

Berufliche Nachqualifikation: Eltern, die zeitweise ihre Berufstätigkeit zu Gunsten von Kindererziehung zurückgestellt haben, sollen effiziente Weiterbildungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen in Anspruch nehmen können, die den Wiedereinstieg ins Berufsleben – auch nach längerer Pause – erleichtern.

## **Ehe-, Familien- und Erziehungsberatung**

Familienleben ist nicht immer leicht. Finanzielle Sorgen oder schwierige Familienkonstellationen sind häufig die Ursache für ein zunehmend problematisches Ehe- und Familienleben. Ein Staat, der Ehe und Familie grundgesetzlich schützt, muss dies auch durch entsprechende Maßnahmen unterstützen.

Scheidungen belasten die Beteiligten und insbesondere die Kinder oft ein Leben lang. Beim nächsten Lebenspartner wird nicht alles besser. Zweitehen werden häufiger geschieden als Erstehen. Aus Scheidungskindern werden häufig Scheidungseltern. Mit einer guten Eheberatung gelingt es häufig, Ehen zum Wohl aller Beteiligten zu erhalten.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER wollen Ehe-, Familien- und Erziehungsberatungsangebote ausbauen und stärken. Es ist anzustreben, dass die Träger ein flächendeckendes Angebot bereitstellen, um möglichst niedrigschwellig und mit allenfalls kurzen Wartezeiten in Konfliktsituationen Hilfe anbieten zu können.

Wertvolle Arbeit wird auch in den Beratungsstellen für Schwangerschaftskonflikte geleistet. Doch noch immer ist die Zahl der Abtreibungen in Deutschland erschreckend hoch. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER wollen das Leben des ungeborenen Kindes schützen. Deshalb sollen schwangere Frauen, die eine Abtreibung erwägen, nicht nur verstärkt über Alternativen aufgeklärt werden, sondern auch gezielte Unterstützungsangebote erhalten, etwa in Form von Krippenplätzen oder bei der Suche nach günstigem Wohnraum. Kaum eine werdende Mutter entscheidet sich gegen ihr Kind, wenn sie eine tragfähige Perspektive für ein Leben mit Kind realisieren kann.

## **4.16 Arbeit und Soziales**

### **Deutschland – Sozialstaat und dann lange nichts**

Der deutsche Sozialstaat ist kein sachlogisch aufgebautes System mit klarer Architektur, sondern Ergebnis politischer Auseinandersetzungen, wahltaktischer Überlegungen und mehr oder weniger erfolgreicher Lobbyarbeit für Gruppeninteressen. Er wird auf Dauer nur mit einer erfolgreichen Wirtschaft finanzierbar bleiben. Nur was erwirtschaftet wird, kann verteilt werden. Leider verändert der Sozialstaat Wirtschaft und Gesellschaft in einem Umfang, dass er seine Finanzierungsbasis selbst zu zerstören droht.

Deutschland gibt knapp 30 % seines Bruttoinlandsprodukts für den Sozialstaat aus. Das sind rund 2/3 aller öffentlichen Ausgaben (Staatsquote 44,0 %, Sozialleistungsquote 29,2 % in 2014). Damit geben wir für den Sozialstaat einschließlich Sozialversicherungen doppelt so viel aus wie für alle anderen staatlichen Aufgaben (Bildung, Verteidigung, Verkehr, Polizei, Zinsen u.v.m.) zusammen. Der Sozialstaat hat in den letzten 150 Jahren seit Einführung der gesetzlichen Sozialversicherungen unter Bismarck sowohl in seinem Umfang als auch in seiner Differenziertheit ein Ausmaß angenommen, das früher unvorstellbar war. Auch auf der Einnahmeseite will der Staat mit ermäßigtem Mehrwertsteuersatz und progressivem Steuertarif die Einkommensunterschiede abbauen. Hinzu kommen gezielte umverteilende Eingriffe in den Markt wie etwa beim Mindestlohn.

Zu sehen ist aber auch: In der westdeutschen Wirtschaft war es bis 1990 für die meisten Unternehmen selbstverständlich, Mitglied eines Arbeitgeberverbands zu sein und Mitarbeiter nach Tarifen zu bezahlen, die mit den Gewerkschaften ausgehandelt wurden. Der Fall der Mauer, der Zusammenbruch der Sowjetunion, die Hartz-IV-Gesetze und die zunehmende Übertragung von Kompetenzen an die Europäische Union haben die Lage grundlegend verändert. In manchen Berufsgruppen stieg die Konkurrenz unter Arbeitnehmern und führte zu gesteigertem Lohndruck. Millionen von Menschen arbeiten als Geringqualifizierte in Minijobs oder als Zeitarbeiter und erhalten oft jahrelang nur geringe Einkommen. Der Weg in die Altersarmut ist für sie häufig vorprogrammiert. Die Rente, die derzeit durch den so genannten Generationenvertrag gesichert sein soll, kann bei zunehmender Kinderlosigkeit weiter Teile der Bevölkerung nicht aufrechterhalten werden.

## Transparente Finanzierung der Sozialversicherungen

Der Gesetzgeber war bisher äußerst kreativ, um die wahren Kosten des (Sozial-)Staats zu verschleiern. Die Sozialversicherungsbeiträge werden (mit kleinen Abweichungen) je hälftig als Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge deklariert. In Wahrheit werden auch die Arbeitgeberbeiträge vom Arbeitnehmer erwirtschaftet und diesem personalkostenkalkulatorisch zugerechnet. Wir fordern als Zeichen der Wahrheit und Klarheit den Arbeitgeberbeitrag offen als Gehaltsbestandteil auszuweisen und bei Systemumstellung die nominellen Gehälter in Höhe der bisherigen Arbeitgeberbeiträge zu erhöhen. Die Sozialversicherungsbeiträge werden dann in voller Höhe als Abzug vom Einkommen ausgewiesen.

## Krankenversicherung

Das Kernproblem des deutschen Krankenversicherungssystems besteht darin, dass es aufgrund der Überalterung der Gesellschaft nicht dauerhaft aufrecht erhalten werden kann. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER plädieren daher für eine Umgestaltung der gesetzlichen und privaten Krankenversicherung; siehe dazu das Kapitel Gesundheitspolitik.

## Pflegeversicherung

In der Pflegeversicherung ist zu beobachten, dass stationäre Pflege immer häufiger in Anspruch genommen wird. In der häuslichen Umgebung fühlt sich der Pflegebedürftige in den meisten Fällen jedoch wohler. Deshalb ist die Bemessung des Pflegegeldes so zu gestalten, dass ein deutlicher Anreiz dafür besteht, Pflegebedürftige in ihrer gewohnten Wohnumgebung angemessen zu versorgen. Im Urlaubs- und Krankheitsfall der pflegenden Person soll die Pflegeversicherung die Kosten für die Bezahlung der Ersatzkraft übernehmen. Hier und in anderen Zusammenhängen müssen bürokratische Hürden – insbesondere für pflegende Angehörige – dringend abgebaut werden.

## **Für eine gerechte, sichere und transparente Altersversorgung**

Seit Jahrzehnten erfreuen sich die Menschen in Deutschland einer zunehmenden Lebenserwartung. Dadurch verlängert sich bei unveränderter Lebensarbeitszeit die Bezugsdauer von Renten und Pensionen. Gleichzeitig sinkt der Anteil der Jüngeren an der Gesamtbevölkerung. In der Folge müssen immer weniger Erwerbstätige die Altersversorgung von immer mehr Rentnern und Pensionären finanzieren. Während derzeit berufsständische Versorgungswerke und die vom Staat gezahlten Pensionen meist auch im Alter noch eine gute Versorgung ermöglichen, nähert sich die durchschnittliche Rente von gesetzlich versicherten Rentenbeitragszahlern immer mehr dem Niveau der gesetzlichen Grundsicherung an, die zu gewähren Aufgabe des Staates und nicht Aufgabe einer Versicherung ist. Dies führt die gesetzliche Rentenversicherung nicht nur in eine ernste Legitimationskrise, sondern gefährdet den sozialen Frieden zukünftiger Generationen, da die gesetzlich Rentenversicherten rund zwei Drittel unserer Erwerbstätigen ausmachen.

Ein gerechtes Altersvorsorgesystem sollte zudem auch Zeiten berücksichtigen, in denen ein Mensch nicht voll berufstätig war, um seine Kinder zu erziehen oder Eltern oder andere pflegebedürftige Familienangehörige zu versorgen. Das geschieht in den jetzigen Altersvorsorgesystemen nur unzureichend oder, wie bei den Pensionen, überhaupt nicht. In dieser Hinsicht sollten jedoch alle Menschen unabhängig von ihrer Berufstätigkeit gleich behandelt werden. Entscheidend ist es zudem, die Belastung der jungen Generation aufgrund der Überalterung der Gesellschaft zu beschränken und es dem Einzelnen zu ermöglichen, in einem vernünftigen Rahmen selbst das Niveau seiner Altersversorgung zu bestimmen.

### **Aufbau eines Rentensicherungsfonds**

Die offensichtlichen Probleme der Altersversorgung in Deutschland können nicht durch Umverteilung sondern nur durch eine Erhöhung der Einnahmen gelöst werden. Ein grundsätzlicher Systemwechsel ist nicht erforderlich. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER wollen stattdessen die bestehenden Alterssicherungssysteme erhalten, verbessern und ergänzen.

Um die Defizite des umlagefinanzierten Rentensystems abzumildern, wurde vom Staat eine ergänzende kapitalgedeckte Altersvorsorge empfohlen. Viele Menschen mit höheren Einkommen sind dieser Empfehlung gefolgt. Sie fühlen sich jetzt geprellt, weil die Europäische Zentralbank die Zinsen, die für die Altersvorsorge essentiell sind, bis fast auf Null gesenkt hat. Menschen mit niedrigem Einkommen hingegen fehlen ohnehin oft die Mittel, größere Ersparnisse für das Alter zurückzulegen.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern deshalb, dass der Staat selbst – aus Steuermitteln – Vermögen bildet. Dafür sollte Deutschland dem Beispiel anderer Länder folgen und ergänzend zum bestehenden Umlagesystem einen Nationalen Rentenvermögensfonds (NRF) auflegen. Wenn die Bundesrepublik Deutschland selbst Vermögen aufbaut, ist es in ihrem eigenen Interesse, dass die Zentralbank angemessen hohe Zinsen erlaubt. Zudem kann aus den Erträgen des NRF auch Geringverdienern eine kapitalgedeckte Zusatzrente ermöglicht werden. Das ist ein Zeichen der Solidarität mit Menschen, die oft lange gearbeitet haben und dennoch von Altersarmut bedroht sind.

Zwar verfügt Deutschland – anders als etwa Norwegen – nicht über große Rohstoffeinnahmen, wohl aber über eine starke Wirtschaft und entsprechend ergiebige Steuerquellen. Statt einer schwarzen Null sollten Bund und Länder künftig durch strikte Ausgabendisziplin einen Budgetüberschuss von 1 %

des Bruttoinlandsprodukts erwirtschaften. Dieser soll dem NRF übertragen und von ihm in ertragsstarke Vermögenswerte investiert werden, z.B. Immobilien, Edelmetalle, Aktien, Technologiefonds, Rohstoffe oder mittelständische Investitionsfonds. Wie das Beispiel anderer Nationaler Vermögensfonds zeigt, kann das Risiko durch eine breit diversifizierende Anlagestrategie begrenzt und eine ansehnliche Realverzinsung erzielt werden.

Die Erträge des nationalen Rentenvermögens würden in einer ca. 30-jährigen Aufbauphase zunächst akkumuliert werden und deshalb durch den Zinseszinsseffekt noch an Dynamik gewinnen. In der dann folgenden, demographisch besonders kritischen Phase würden die Erträge für die Mitfinanzierung der Rentenzahlungen verwendet werden. Dabei sollte vor allem die Aufbesserung der Renten von solchen Personen im Vordergrund stehen, deren Alterseinkünfte ansonsten nicht das Existenzminimum decken würden oder die auf Erwerbsarbeit verzichtet haben, um Kinder zu erziehen oder Angehörige zu pflegen. Dabei sollen vergleichbare Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung nur ergänzt, nicht aber ersetzt werden.

## **Flexibilisierung des Renteneintrittsalters**

Darüber hinaus fordern die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER im bestehenden Rentensystem eine Flexibilisierung des Rentenzugangsalters, das heute im Durchschnitt deutlich unter 65 Jahren liegt. Dies ist auf Dauer zu niedrig, um die Finanzierbarkeit des Rentensystems zu gewährleisten, und es entspricht auch nicht immer den individuellen Wünschen und Möglichkeiten. Die Regelaltersgrenze sollte unseres Erachtens künftig bei 67 Jahren liegen. Darüber hinaus sollte es künftig jedem Beschäftigten möglich sein, freiwillig und in Absprache mit dem Arbeitgeber länger als bis zur Regelaltersgrenze zu arbeiten. Dies ist auf Grund der gegenüber früher deutlich gestiegenen Lebenserwartung und der besseren Gesundheit der Bevölkerung in vielen Fällen durchaus machbar. Es wird zudem dadurch dem Fachkräftemangel entgegengewirkt, und die Versicherten erhalten eine Möglichkeit, ihre auf Grund der demographischen Entwicklung tendenziell fallenden Rentenbezüge aufzubessern. Die Rentenversicherung wird dadurch gleich doppelt entlastet, denn die Beiträge steigen und die Rentenbezugsdauer wird entsprechend kürzer. Vor allem aber wird wirklich zusätzliches Einkommen geschaffen und nicht nur der Mangel umverteilt.

Die zu erwartenden Bezüge bei längerer (oder auch kürzerer) Lebensarbeitszeit sind versicherungsmathematisch zu berechnen und offen auszuweisen, so wie dies in den Lebensversicherungen schon der Fall ist. Für Berufe mit typischerweise früher Verrentung, z.B. bei Piloten oder Bauarbeitern, sollte verstärkt eine Altersbeschäftigung etwa im Bereich der Ausbildung vorgesehen werden.

Flankierende Maßnahmen zur Sicherung der Altersrenten können die gezielte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften und eine Politik der nachhaltigen Steigerung der Geburtenrate sein. Diese Maßnahmen würden sich positiv auf die Höhe der Rente auswirken, das System wäre aber auf sie nicht angewiesen. Als Ergänzung zur Alterssicherung im Umlageverfahren sind zudem die bewährten Formen betrieblicher Altersvorsorge oder berufsständischer Versorgungswerke zu erhalten und zu stärken sowie die private Vermögensbildung zu fördern. Die impliziten Schulden der gesetzlichen Rentenversicherung und der Pensionslasten sind als gesonderter Teil der Staatsverschuldung explizit auszuweisen.

## Bürokratieabbau

Insbesondere Kleinunternehmen sind erheblich durch die monatliche Abrechnung von Löhnen und Sozialversicherungsbeiträgen mit dem Finanzamt und den Krankenkassen belastet. Wir wollen deshalb Abrechnung und Bezahlung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen beim Finanzamt oder einer neutralen Clearingstelle zusammenfassen. Die meisten für die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge benötigten Daten liegen schon heute dem Finanzamt vor. So wie das Finanzamt bisher schon die Kirchensteuer bearbeitet, können auch Sozialversicherungsbeiträge berechnet, eingezogen und weitergeleitet werden. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER lehnen Doppelabrechnungen durch Vorauszahlungen von Lohnzusatzkosten ab.

## Neugestaltung des Arbeitslosengeldes II (Hartz IV)

Auch wenn immerhin fast die Hälfte der Bezieher von Arbeitslosengeld II, häufig Hartz IV genannt, spätestens nach einem Jahr wieder aus dem Bezug ist, so gibt es doch zu viele Menschen, die lange oder gar dauerhaft von dieser sozialen Grundsicherung leben. Häufig liegt bei Langzeitarbeitslosen das Hauptproblem darin, dass die Betroffenen mit Erwerbsarbeit netto nicht oder nur unwesentlich mehr verdienen würden als Hartz IV-Empfänger Transfergeld von der Kommune erhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn sie mehrere Kinder haben.

Das Problem ist nicht etwa eine Arbeitsunwilligkeit der Betroffenen, sondern ein System, das falsche Anreize setzt, indem es leistungsfeindliches Verhalten prämiert. Deshalb müssen die Anreize, durch eigene Arbeit seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, verbessert werden. Zudem wird Hartz IV immer intransparenter, weil versucht wird, jedem Einzelfall gerecht zu werden. An diesem hehren Ziel ist aber bereits die frühere Sozialhilfe gescheitert. Heute haben Hartz-IV-Bescheide einen Umfang von mindestens 40, oft aber sogar 100 bis 200 Seiten, was weder zur Transparenz noch zur Gerechtigkeit beiträgt.

Um den Ausstieg von Hartz IV zu erleichtern, wollen wir

- das Existenzminimum (teilweise) von Sozialversicherungsbeiträgen befreien;
- ein höheres Kindergeld zahlen;
- Hartz IV entbürokratisieren, damit mehr Zeit für die Integration in Arbeit bleibt.

Der finanzielle Vorteil durch die (teilweise) Befreiung von Sozialversicherungsbeiträgen soll durch höhere Steuer- oder Sozialversicherungsbeiträge für Gehaltsanteile oberhalb des Existenzminimums schrittweise abgeschmolzen werden.

## Aktivierendes Grundeinkommen

Zudem plädieren die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER für ein aufeinander abgestimmtes Steuer- und Transfersystem mit einem sogenannten Aktivierenden Grundeinkommen für Bürger, die erwerbsfähig sind und Anrecht auf Arbeitslosengeld haben. Das Aktivierende Grundeinkommen soll als negative Einkommenssteuer ausgestaltet werden, das Existenzminimum abdecken und die bisherigen Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II inkl. dessen Zuschläge (Sozialgeld, Wohngeld) ersetzen. Das Aktivierende Grundeinkommen soll weniger leistungshemmend als bisher ausgestaltet werden, indem die Transferentzugsrate auf 60 % (statt derzeit 80 bis 100 %) gesenkt wird. Dadurch entsteht den Erwerbsfähigen bei Aufnahme einer Arbeit ein spürbarer finanzieller Vorteil. Dies

entspricht dem Lohnabstandsgebot: Derjenige, der arbeitet, soll auf jeden Fall mehr zur Verfügung haben als derjenige, der nicht arbeitet, aber arbeitsfähig ist.

Das Aktivierende Grundeinkommen macht Mindestlohn, Mini- und Midi-Jobs überflüssig (Ausnahme: für Rentner sollten Minijobs erhalten bleiben). Der Bürger, der arbeitsfähig ist und ggf. auch arbeitet, erhält entweder das Aktivierende Grundeinkommen zur Sicherung des Existenzminimums (abnehmend bei zunehmendem eigenen Einkommen) oder zahlt, sobald er ein ausreichendes Einkommen erwirbt, wie bisher Steuern an den Staat. Das Aktivierende Grundeinkommen ist mit jedem Steuersystem kompatibel.

Durch das Aktivierende Grundeinkommen entstehen Einsparungen bei den Sozialleistungen, durch Verwaltungsvereinfachungen und durch die geringere Bedürftigkeit, die aus dem Anreiz zur Arbeitsaufnahme folgt. Dies ermöglicht, wie Modellrechnungen mit Daten des Jahres 2012 ergaben, eine haushaltsneutrale Finanzierung.

Bei der Einführung des Aktivierenden Grundeinkommens sollen die bedürftigen Hilfeempfänger die Möglichkeit haben, anstelle des Aktivierenden Grundeinkommens zumindest am Anfang noch Leistungen nach der derzeitigen sozialen Grundsicherung zu beziehen (Optionsmodell).

## Menschen mit Behinderung

Im Zuge der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde oft das Gegenteil des Beabsichtigten bewirkt, nämlich eine teils massive Verschlechterung der Teilhabechancen. Dies tritt besonders bei der schulischen Inklusion zu Tage; siehe dazu das Kapitel zu Bildung und Forschung.

Exemplarisch kann daneben die Gruppe der Hörgeschädigten mit Hörgeräten oder Cis herausgegriffen werden. Sie zählt ca. 14,9 Millionen Bürger in Deutschland und ca. 600.000 Kinder. Der Abbau der Sprachheilschulen und der Gehörgeschädigten- und Gehörlosenschulen (insbesondere im Grundschulbereich) stellt eine Diskriminierung dar. Dies betrifft aber auch Förderschulen mit anderen Förderschwerpunkten sowie die entsprechenden Berufsbildungszentren, mit Hilfe derer früher jedem Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Berufsausbildung ermöglicht wurde.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, dass für Menschen mit Behinderung nach den gesetzlichen Vorgaben Barrierefreiheit umgesetzt wird. Dies gilt insbesondere für die behördliche Kommunikation mit Hör- und Sehbehinderten sowie Untertitel bei Nachrichten, Politik und wichtigen Ereignissen.

Darüber hinaus sollen zukünftig behindertengerechte Berufsausbildungen und Arbeitsplätze verstärkt gefördert werden, um berufliche und gesellschaftliche Integration zu gewährleisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert nicht die Aufbewahrung in Regelschulen, sondern Unterstützung und Bildung für ein Leben in größtmöglicher Eigenständigkeit und Teilhabe. Dieses Bildungsziel wird in entsprechenden Förderschulen, die ab der 7. Klasse auch mit Berufsbildungszentren kooperieren, nachweislich leichter und umfassender erreicht. Wir fordern daher, dass sich die Bundesregierung für eine präzisere Neufassung des § 24 der UN-Behindertenrechtskonvention einsetzt. bzw. diese zu Gunsten und nicht zu Ungunsten der Teilhabechancen auslegt.

## Gesundes Leben

### 4.17 Gesundheitspolitik

Aus Sorge um die Zukunftsfähigkeit des Gesundheitssystems stehen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER für einen Neuaufbruch: Die Wertschätzung für gesundheitliche Berufe wollen wir deutlicher würdigen und das Bewusstsein für Kranke und Schwache umfassend schärfen.

Wir möchten auch in Fragen der eigenen Gesundheit weg von einer Vollkasko-Mentalität und hin zum Bewusstsein für mehr Verantwortung für sich und andere. Aufklärung über gesundheitsbewusstes Verhalten sollte möglichst bereits in der Schulzeit beginnen und regelmäßig wiederholt werden.

Als Partei mit hoher wirtschaftlicher Kompetenz halten wir den Wettbewerb für einen sehr effizienten Steuerungsmechanismus. Jedoch ist die Gesundheit eines Menschen nicht nur nach Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten zu beurteilen. Das aktuelle System der Entlohnung nach der Anzahl der diagnostizierten Krankheiten birgt die Gefahr des Krankschreibens von Gesunden sowie weitere negative Auswüchse. Daher fordern wir die Abkehr von Pauschalbudgets nach Kassenlage hin zu einem neuen Honorarsystem, das verlässlich und planbar ist. Der Arzt soll wieder mehr Zeit für den Patienten haben. Sehr großes Einsparpotential sehen wir zudem auch in der Reduzierung des Verwaltungsaufwands.

### Für ein gerechtes, demographiesicheres Gesundheitssystem

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER möchten eine angemessene und moderne medizinische Versorgung auch in Zukunft für alle Bürger sicherstellen, trotz der akuten Gefährdung der Finanzierung unseres Gesundheitssystems. Immer weniger junge Menschen werden durch Ihre Krankenkassenbeiträge zukünftig immer mehr ältere Bürger sowie den medizinischen Fortschritt der Zukunft finanzieren müssen.

Durch die demographische Entwicklung ist auch die gesetzliche Krankenversicherung bedroht. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER wollen auch in Zukunft eine angemessene und moderne medizinische Versorgung für alle Bürger sicherstellen und die Wahlfreiheit im Gesundheitswesen stärken. Jeder Versicherte hat dabei eine soziale und eine individuelle Verantwortung. Die hohe Qualität des deutschen Gesundheitssystems soll erhalten werden.

Zurzeit wird zunehmenden Kosten mit steigenden Beiträgen sowie Reduzierung des Leistungsumfangs begegnet. Diese Methode macht Patienten sowie Ärzte, Therapeuten und Pflegepersonal gleichermaßen unzufrieden.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER wollen weitere Leistungseinschränkungen oder deutliche Beitragserhöhungen in der Gesundheitsversorgung verhindern. Wir plädieren deshalb für ein Zukunfts-Beitrags-Modell. Es ermöglicht auch künftig allen Menschen eine qualitativ hochwertige Gesundheitsversorgung. Jeder versicherte Bürger soll für einen einheitlichen Beitrag eine Grundversorgung (vergleichbar mit heutigen gesetzlichen Leistungen in der Gesundheitsversorgung) erhalten. Diese wird von allen Krankenversicherungen angeboten und im Umlageverfahren finanziert.

Auf diesem Fundament aufbauend kann jeder Versicherte individuell seinen Versicherungsschutz anpassen. Der Beitrag ist für alle Erwachsenen verpflichtend und wird unabhängig von Einkommen, Geschlecht, Alter und Krankheitsrisiko erhoben. Kinder zahlen keinen Beitrag.

Der Einzelne darf durch die Zahlung der einkommensunabhängigen Beiträge nicht überfordert werden. Deshalb erhalten Versicherte, die nur ein geringes Einkommen haben, einen steuerfinanzierten Zuschuss. Durch die Steuerfinanzierung werden alle Bürger entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zur solidarischen Unterstützung der Schwachen und Kranken herangezogen. Der steuerfinanzierte Zuschuss ist durch eine Erhöhung direkter oder indirekter Steuern oder durch Ausgabenkürzungen zu finanzieren.

Der Umbau des Gesundheitssystems kann in zwei unterschiedlichen Formen verwirklicht werden: Als Reform der gesetzlichen Krankenkassen unter Fortbestand des Systems der Privatversicherungen oder als allgemeine Pflichtversicherung unter Einbeziehung der Privatversicherten. Ersteres hat den Vorteil, dass die funktionierenden privaten Versicherungssysteme nicht angetastet werden. Dies erleichtert auch die politische Durchsetzbarkeit.

Das Modell der Bürgerversicherung mit unbeschränkt hohen einkommensabhängigen Beiträgen lehnen wir strikt ab. Die Zukunftsfähigkeit unseres Gesundheitssystems wird viel besser durch das Zukunfts-Beitrags-Modell gesichert. Es beendet die in Deutschland unterschiedliche Behandlung von Kassen- und Privatpatienten und ermöglicht ein einheitliches Honorarsystem. Es führt zu mehr Wettbewerb und ermöglicht auch für Bürger mit niedrigem Einkommen den Wechsel zwischen den Krankenversicherungen. Es erhält das leistungsfähige deutsche Gesundheitssystem und die Solidarität aller Bürger im Gesundheitswesen.

## **Generationengerechtigkeit**

Ein älterer Mensch verursacht durchschnittlich wesentlich höhere Krankheitskosten als ein jüngerer Mensch. Solidarität zwischen Jung und Alt ist in unserer Gesellschaft selbstverständlich. Im Hinblick auf die demographische Problematik muss aber auch darauf geachtet werden, die junge Generation nicht zu überfordern.

Mit dem Aufbau einer Altersrückstellung für die medizinische Grundversorgung soll, wie bereits seit Jahren in der privaten Krankenversicherung verpflichtend, ebenso verpflichtend in der gesetzlichen Krankenversicherung begonnen werden, um künftige Generationen nicht zusätzlich zu belasten.

## **Ambulante Medizin**

Die ambulante Medizin (z.B. niedergelassene Ärzte) ist eine wichtige Säule unseres Gesundheitssystems, die eine zeitnahe, effektive und kostengünstige Patientenversorgung in Wohnortnähe garantiert und daher unverzichtbar ist. In den Arztpraxen werden jährlich ca. 700 Mio. Behandlungen durchgeführt. Die Wartezeiten sind die kürzesten weltweit.

Die ambulante Medizin kann auch als Koordinierungsstelle des Gesundheitssystems verstanden werden, in der die Indikation für zahlreiche weitere Behandlungen mit entsprechenden Folgekosten gestellt wird (z.B. Krankenhausunterbringung, Arzneimittelverordnung, Heil und Hilfsmittel). Für diese wichtige ambulante Versorgung werden lediglich etwa 1/6 der Beiträge des Gesundheitssystems aufgewendet, das ist etwa soviel, wie für Arzneimittel ausgegeben wird, und halb so viel, wie der Krankenhaussektor kostet.

Die ambulante Medizin hat eine große Bedeutung, die es zu erhalten und auszubauen gilt. Auch in strukturschwachen Regionen ist eine wohnortnahe ärztliche Versorgung wichtig, auch wenn hierfür zusätzliche finanzielle Ressourcen erforderlich sind.

## **Stärkung der persönlichen Arzt-Patientenbeziehung**

Über das Honorarsystem der Ärzte besteht nicht nur bei Ärzten, sondern auch bei vielen Patienten große Unzufriedenheit. Pauschalhonorare unabhängig vom Behandlungsaufwand, sowie Budgets und Mengenbegrenzung schränken die ärztliche Therapiefreiheit ein, können medizinisch nicht sinnvolle Handlungen begünstigen und zu Kostensteigerungen in anderen Bereichen führen. Zudem wird das wichtige Arzt-Patienten-Verhältnis und Gespräch zunehmend gegenüber apparativen Maßnahmen benachteiligt.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER unterstützen Vorschläge zur Einführung einer neuen, stärker leistungsbezogenen Honorierung. Die Abrechnung auf der Basis von Pauschalen in der derzeitigen Form hat sich nicht bewährt und muss auf den Prüfstand.

## **Der Patient trägt die Verantwortung für seine Gesundheit**

Solidarischer Schutz ist eine zentrale Aufgabe unserer Sozialsysteme – insbesondere auch der gesetzlichen Krankenversicherung. Jeder Bürger hat das Recht auf freie Arztwahl und eine angemessene Behandlung. Er hat aber auch die Pflicht, selbst die Verantwortung für seine Gesundheit, Genesung und Vermeidung von Krankheiten mit zu tragen.

Unsere medizinische Versorgung ist keine Einladung zur Selbstbedienung, weder für den Staat noch für die Patienten, Ärzte und Therapeuten. Eine Vollkasko mentalität, wie sie heute von Patienten oft wahrgenommen wird, setzt falsche Anreize. Eigenverantwortung ist eine unverzichtbare Voraussetzung für ein funktionierendes Gesundheitssystem.

Durch Kostentransparenz und eine angemessene, finanzielle Überforderung vermeidende Selbstbeteiligung werden Kostenbewusstsein und Eigenverantwortung des Patienten gestärkt. Zudem ergeben sich für den Patienten Vorteile durch niedrigere Versicherungsbeiträge.

## **Abrechnungssystem im Krankenhaus**

Seit 2003/4 werden die Behandlungskosten in Krankenhäusern in Form eines pauschalisierten Abrechnungssystems (DRG) von den Krankenkassen erstattet. Die dadurch erhoffte Kostensenkung im stationären Bereich hat sich nicht erfüllt, stattdessen werden die Krankenhäuser durch eine Überbürokratisierung belastet und außerdem für Kliniken falsche Leistungsanreize gesetzt. In Deutschland wird z.B. soviel operiert wie in kaum einem anderen EU-Land. Durch den hohen betriebswirtschaftlichen Druck wird die Entscheidung für eine Behandlung, die sich am Wohl des Patienten orientiert, zunehmend erschwert.

Eine offene Diskussion über das DRG-Abrechnungssystem ist dringend erforderlich. Es darf keine falschen (betriebswirtschaftlichen) Anreize für eine Patientenbehandlung geben. Alternative Abrechnungssysteme sollten ergebnisoffen diskutiert werden.

## Private Trägerschaft von Krankenhäusern

In den letzten Jahrzehnten wurde eine zunehmende Anzahl von Krankenhäusern in private Trägerschaft überführt. Derzeit gibt es drei große Klinikketten, die etwa 1/3 aller Krankenhäuser besitzen. Auch wenn der Betrieb von Klinikketten unstrittig Effizienzvorteile bietet, muss darauf geachtet werden, dass sich die wirtschaftlichen Vorteile auch in einer besseren Patientenversorgung niederschlagen. Bei der Behandlung muss stets der Mensch und dürfen nicht die wirtschaftlichen Aspekte im Vordergrund stehen.

## Faire Preise für Arzneimittel

Für Arzneimittel wird in unserem Gesundheitssystem fast genauso viel ausgegeben wie für die ambulante ärztliche Behandlung.

Die Preise für neu entwickelte Medikamente werden von den Krankenkassen nur dann erstattet, wenn zuvor eine Kosten-Nutzen-Bewertung erfolgt ist (AMNOG-Gesetz). Hiermit soll verhindert werden, dass ein höherer Preis im Vergleich zu etablierten Substanzen gezahlt wird, ohne dass bei dem neuen Medikament eine bessere Wirkung besteht. Diese Kosten-Nutzen-Bewertung (AMNOG) sollte auch auf Medikamente des Bestandsmarktes ausgeweitet werden. Priorität müssen hierbei die umsatzstärksten Medikamente haben.

## Die Pflegeversicherung muss demographiefest werden

Pflegebedürftige Menschen müssen angemessen versorgt werden. Ein wichtiger Baustein zur Teilfinanzierung der Pflege stellt die Pflegeversicherung dar. Eine deutliche Zunahme der Pflegekosten, die durch Pflegebedürftigkeit der geburtenstarken Jahrgänge verursacht werden, ist vorherzusehen. Experten erwarten eine Verdoppelung der Ausgaben der Pflegeversicherung in den nächsten Jahren.

Eine weitere Leistungsausweitung der Pflegeversicherung mit zusätzlichem Kostenanstieg ist daher, so wünschenswert sie für pflegebedürftige Menschen auch sein mag, im Hinblick auf das demographische Problem Deutschlands äußerst problematisch. Die finanziellen Möglichkeiten der jüngeren Generationen müssen angemessen berücksichtigt werden. Generationengerechtigkeit bedeutet, dass weitere Leistungsausweitungen der Pflegeversicherung nur mit solider Gegenfinanzierung erfolgen.

## Generationengerechtigkeit

Bei Einführung der Pflegeversicherung im Jahr 1995 war Politikern und Fachleuten bekannt, dass auch die Pflegeversicherung auf ein demographisches Problem zusteuert, wenn die geburtenstarken Jahrgänge pflegebedürftig werden. Schon damals hätte mit der Bildung eines Kapitalstocks in der Pflegeversicherung sowie mit Anreizen zur privaten Eigenvorsorge dringend begonnen werden müssen. Dies hätte ausgereicht, um auch den geburtenstarken Jahrgängen gute Leistungen aus der Pflegeversicherung zu sichern, ohne die junge Generation finanziell zu überfordern. Die erst jetzt zögerlich begonnene Rücklagenbildung ist unzureichend. Deshalb muss die Bildung von angemessenen Rücklagen in der gesetzlichen Pflegeversicherung weiter vorangetrieben werden. Sie ist ein wichtiger Baustein eines generationengerechten Staatssystems.

## Den Menschen in den Mittelpunkt der Pflege stellen

Die ambulante und stationäre Pflege in Pflegeheimen darf nicht durch ständig wachsende Bürokratieanforderungen belastet und verteuert werden. Diese Anforderungen entstehen teilweise in der irrigen Annahme, allein durch Dokumentation eine bessere Pflegequalität erreichen zu können. Zudem werden sie zur Grundlage von Vergütungen der Einrichtungen herangezogen. Pflegebedürftige Menschen sind jedoch meist nicht akut krank. Eine strenge Dokumentationspflicht wie im Krankenhaus ist nicht erforderlich. Auch an die Qualifikation der Pfleger müssen keine akademischen Anforderungen gestellt werden – Patienten aller Pflegestufen werden vielfach problemlos zu Hause von Angehörigen gepflegt, die meist keine pflegerische Ausbildung haben. Viel wichtiger als perfekte Pflege sind Empathie, Zeit und liebevolle Betreuung. In der Pflege sollte wieder der Mensch im Vordergrund stehen. Überzogene Bürokratieanforderungen schränken Kraft und Zeit der Pflegekräfte unnötig ein.

## Keine Legalisierung von Drogen

Von interessierten Kreisen wird – oft auch aus wirtschaftlichen Gründen – eine Legalisierung von Cannabis befürwortet. Andererseits wird in unserer Gesellschaft durch diverse Präventionsprogramme und Sanktionen mit hohem Aufwand versucht, gegen Nikotinsucht und Alkoholmissbrauch vorzugehen. Es ist unsinnig, mit Cannabis ein zusätzliches Suchtmittel zu legalisieren und voraussehbar dadurch dessen Konsum zu erhöhen. Wegen des – unstrittigen – deutlichen Einflusses auf die psychische und körperliche Entwicklung von Jugendlichen und die schnelle Entwicklung der Abhängigkeit gerade in diesem Alter muss alles getan werden, den Cannabiskonsum insbesondere Jugendlicher zu vermeiden.

Laut Drogenbericht der Bundesregierung 2015 besteht bei 600.000 Menschen in Deutschland Cannabismissbrauch bzw. Abhängigkeit. Dadurch entstehen hohe wirtschaftliche und medizinische Kosten.

Eine Legalisierung von Cannabis lehnen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER ab. Sie wäre eine Kapitulation des Rechtsstaates und würde zu einer verantwortungslosen Gefährdung insbesondere von jungen Menschen führen. Davon ausgenommen ist die Verordnung von Cannabis für medizinische Zwecke.

## Elektronische Gesundheitskarte

Neue informationstechnische Entwicklungen werden in der Gesundheitsmedizin zunehmend Behandlungswege vereinfachen und viele innovative Neuerungen ermöglichen, die die Behandlung der Patienten verbessern können. Sichere Kommunikationswege sind erforderlich. Hierbei muss allerdings der Datenschutz für die äußerst sensiblen medizinischen Gesundheitsdaten unbedingt beachtet werden.

Die bereits eingeführte elektronische Gesundheitskarte (E-Card) sowie das E-health-Gesetz erfüllen diese eigentlich selbstverständliche Forderung jedoch nicht. Von der Regierung ist geplant, alle Patientendaten zentral in einer Art Cloud zu speichern und diversen Leistungsanbietern hierzu Zugang zu gewähren. Eine ausreichende Sicherung dieser sensiblen, persönlichen Daten ist, wie die jüngste Vergangenheit gezeigt hat, nicht möglich. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER bevorzugen statt dessen eine Datenspeicherung auf der E-Card selbst mit Zugriffsmöglichkeit auch durch den Patienten.

## 4.18 Tierschutz und Hege

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER befürworten einen guten Tierschutz. Tiere sind Lebewesen und sind als solche zu achten. Insbesondere müssen Tiere sowohl in der Haustier- als auch in der Nutztierhaltung mit großem Respekt vor dem Leben behandelt werden. Eine tiergerechte Haltung aller Tierarten unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse der Wissenschaft soll den Tieren ein artgerechtes Leben ermöglichen, unnötige Schmerzen und Schäden bei Tieren müssen verhindert werden.

### Tierversuche reduzieren

Ergebnisse von Tierversuchen können niemals vollständig auf den Menschen übertragen werden, sie können aber dazu beitragen, Gefahren frühzeitig zu erkennen und neue Therapien zu entwickeln. Forschung und das Entwickeln von lebensrettenden Medikamenten sind wichtig, aber diese Ziele sind kein Freibrief für beliebige Tierversuche, die erhebliches Leiden bei unseren Mitgeschöpfen verursachen. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER wollen durch weitere Forschung deshalb die Zahl der Tierversuche soweit wie möglich reduzieren.

Eine noch strengere Reglementierung der Tierversuche würde den Wissenschaftsstandort Deutschland weiter schwächen. Die bisherigen Hürden der Gesetze zu Tierversuchen sind bereits sehr hoch, um unnötige und "beliebige" Tierversuche zu verhindern.

### Keine Schächtung ohne Betäubung

In Deutschland wird ein Tier betäubt, bevor es geschlachtet wird.

Es gibt inzwischen von maßgeblichen Religionsgelehrten anerkannte Methoden für das Schächten unter Betäubung. Behördliche Ausnahmeregelungen für das Schächten ohne Betäubung sind damit obsolet und sind aufzuheben.

### Haltungssysteme sind für die Tiere da und nicht umgekehrt

Betäubungsloses Kastrieren von Ferkeln, das Abschneiden von Zähnen, Schwänzen und Schnäbeln und das Töten Millionen männlicher Eintagsküken ist ethisch nicht vertretbar. Tiere dürfen nicht verstümmelt werden, um sie an moderne Tierhaltungssysteme anzupassen. Züchtung und Haltungssysteme müssen mit Hilfe von Forschung und landwirtschaftlicher Beratung so entwickelt werden, dass solche Maßnahmen überflüssig sind. Dies ist nicht zuletzt auch der Wunsch der übergroßen Mehrzahl der Landwirte.

Zudem fordern die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER ein einfaches Kennzeichnungssystem für Herkunft und Haltungssysteme von tierischen Produkten. Es soll dem Verbraucher bewusste Einkaufsentscheidungen zugunsten des Tierwohls ermöglichen.

### Jagdrecht

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern, die Kerninhalte des bewährten Bundesjagdgesetzes nicht anzutasten. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER fordern

weiterhin, die in mehreren Bundesländern bereits geltenden neuen Jagdgesetze erneut auf den Prüfstand zu stellen. In den vorliegenden Fassungen werden Jäger und Grundstückbesitzer teilweise entmündigt, statt verstärkt die Eigenverantwortung der kompetenten Jägerschaft einzufordern. Praxisferne Vorschriften zur Wildtierfütterung lehnen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER ab.

Nach Auffassung der LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER soll die Jagd auch künftig nur von ausgebildeten Jägern und nur mit dem Ziel der Erhaltung gesunder Bestände und ihrer Vielfalt ausgeübt werden. Diese Hege dient dem Schutz der Natur und der Umwelt und sorgt dafür, dass das Gleichgewicht der Arten erhalten bleibt. Ohne die Pflicht zur Hege bei der Jagdausübung, die Erfassung der Bestände, die Beachtung von Abschussquoten und Durchführung von Schutzmaßnahmen seitens der Jägerschaft sind diese wichtigen Ziele nicht zu erreichen.

Die Einteilung der Bundesrepublik in Jagdreviere, das bewährte Reviersystem, darf nach Auffassung der LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER nicht angetastet werden. Die Mindestgrößen der Jagdreviere sind beizubehalten, weil sich die Regulierung der Wildbestände nur in großen zusammenhängenden Flächen durchführen lässt.

## 4.19 Umweltschutz

Die Auswirkungen menschlichen Handelns auf seine nahe und ferne Umgebung erfordern es, einen bewahrenden und wohlabgewogenen Umgang mit der Natur sicherzustellen. Besonders schützen wollen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER wichtige Allgemeingüter wie reine Luft, sauberes Wasser, fruchtbare Böden und naturnahe Lebensräume für eine vielseitige, sich mit dem Standort entwickelnde Flora und Fauna.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen dabei auf sachliche Analyse und zielgerichtete Lösungen, die eher aus Anreizen denn aus Verboten, Regulierungen und Markteingriffen bestehen. Alle sich auf die Umwelt- und Naturschutzpolitik auswirkenden Subventionen sollen kritisch überprüft und gegebenenfalls abgeschafft werden, wenn gleiche Ziele mit marktwirtschaftlichen Mitteln effizienter erreicht werden können.

### Einheitliche Umweltstandards in Europa

In der EU wird der Stand der Technik im Umweltschutz in vielen Ländern nicht umgesetzt und Luft, Wasser und Boden mehr verunreinigt als notwendig. Unnötige Gesundheitsbeeinträchtigungen bis hin zu Todesfällen sind die Folge. Zudem führt die unterschiedliche Anwendung von EU-Umweltschutz-Regelungen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen in der EU.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich für einen einheitlichen Umweltschutz in Europa ein. Überall in der EU sollen gleiche Emissions- und Immissionsgrenzwerte für Luft, Wasser und Boden nicht nur gelten, sondern auch eingehalten werden.

### Wasser

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER sehen die Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trinkwasser als Teil der elementaren Daseinsvorsorge an. Wir setzen uns deshalb für den Schutz der Trinkwasservorkommen und aller natürlichen Gewässer ein. Der Schutz des Grundwassers muss weiterhin höchste Priorität haben.

Insbesondere die Belastung mit Nitrat erscheint uns problematisch. Sie wird vor allem durch die Überdüngung landwirtschaftlicher Flächen verursacht und soll durch eine bessere Aus- und Fortbildung, durch technische Maßnahmen und wo nötig gesetzliche Auflagen begrenzt werden. Dies liegt nicht zuletzt auch im Interesse der Landwirte. Nitrat, das im Grundwasser statt in der Pflanze landet, schädigt einerseits die Umwelt und das Image der Landwirtschaft, andererseits kostet unnötiger Dünger die Landwirte Geld.

Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER setzen sich im Bereich Küstengewässer und Meere für eine konsequente Umsetzung der Vereinbarungen der IMO (International Maritime Organization) in allen relevanten Regionen in Europa und dafür ein, dass die Emissionen der Schifffahrt, insbesondere in den *Emission Controlled Areas* (ECA-Regionen) konsequent überwacht und Verstöße konsequent geahndet werden.

Die Auswirkungen von Schiffsemissionen in Hafenregionen (analog für Binnenhäfen) sollen gemessen und bewertet und ihre Auswirkungen untersucht werden. Internationale Häfen bzw. deren Betreiber sollen nach Möglichkeit sicherstellen, dass den Schiffen ein Landstromanschluss zur Verfügung steht. Für Schiffe, die das nicht nutzen wollen, sollen die Liegegebühren erhöht werden.

Die Trinkwasserversorgung darf der staatlichen Kontrolle nicht entzogen werden. Als lebensnotwendiges Gut muss sauberes Trinkwasser jedem Menschen unabhängig von seinem Einkommen zugänglich sein. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER sprechen sich gegen die Privatisierung der Wasserversorgung aus.

## Boden

Boden ist Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bodenorganismen und für die Existenz unserer Landwirte. Die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER begrüßen alle Maßnahmen, so das Bundes-Bodenschutzgesetz und die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), um die Fruchtbarkeit landwirtschaftlicher Böden zu verbessern, insbesondere auch durch verringerte Bodenerosion.

## Klima

Versuche, das Klima der Zukunft vorherzusagen, sind zwar mit großer Unsicherheit behaftet und es ist umstritten, wie groß der Einfluss des Menschen auf den Klimawandel ist. Dennoch plädiert die Mehrheit der Experten für eine möglichst rasche Begrenzung der Treibhausgas-Emissionen auf der Basis internationaler Vereinbarungen. Aus Verantwortung für die Zukunft und um dem Prinzip der Vorsorge gerecht zu werden, unterstützen die LIBERAL-KONSERVATIVEN REFORMER solche Vereinbarungen und sehen auch die Notwendigkeit für regionales und lokales Handeln zur Begrenzung von möglichen Auswirkungen und Schäden des Klimawandels. Wir fordern außerdem gesamtwirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen, die unsere Abhängigkeit von Gas und Öl verringern und die Energieeffizienz steigern. Global, und nicht nur national, müssen die Lasten dabei gerecht verteilt werden. Die Subvention einzelner Energieträger aus ideologischen Gründen, wie sie im Rahmen des EEG betrieben wird, lehnen wir ab.